



1. BERICHT DER EURO-PREISKOMMISSION

November 2001



1. Bericht der Euro-Preiskommission

1	Zusammenfassung	1
2	Einleitung	3
3	Ziele und Inhalt des Euro-Währungsangabengesetzes	5
3.1	Ziele	5
3.2	Inhalt	5
4	Aufgaben der Euro-Preiskommission gem. § 19 EWAG	8
5	Arbeitsweise der Euro-Preiskommission	9
6	Themenschwerpunkte und Beschlüsse der Euro-Preiskommission	10
6.1	Organisation der Beschwerdebehandlung	10
6.2	Beschwerden	12
6.3	Begleitende Preisbeobachtung	14
6.4	Sonderregelungen und Auslegungsfragen zum Euro-Währungsangabengesetz	15
7	Verordnung betreffend Währungsangaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro, BGBl. II Nr. 283/2001	21
7.1	Hintergrund	21
7.2	Inhalt	22
8	Preismonitoring des WIFO: Preisentwicklung und die Einführung des Euro	25
8.1	Einleitung	25
8.2	Vorläufige Ergebnisse	25
8.3	Die Entwicklung der Preise in Österreich und der Euro-Zone seit 1999	26
8.4	Internationaler Vergleich: Vergleich der Preisentwicklung in Österreich mit jener in Deutschland und in der Schweiz für ausgewählte Verbrauchsgruppen ..	35
8.5	Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf die Inflation in Österreich: Grundsätzliche Überlegungen	40
9	Überblick über Anfragen von Unternehmen	44
10	Überblick über Beschwerden von Konsumenten	46
11	Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission und ihre Aufgaben	48
Anhang 1: Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (Euro-		

Währungsangabengesetz, BGBl. I Nr. 110/1999) mit den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage	49
Anhang 2: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Währungsangaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro, BGBl. II Nr. 283/2001	73
Anhang 3: Geschäftsordnung der Euro-Preiskommission	75
Anhang 4: Mitglieder, Sachverständige und Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission.....	77
Anhang 5: Euro-Preisbarometer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit: Entwicklung von der 32. bis zur 39. Kalenderwoche.....	78

1. Bericht der Euro-Preiskommission

1 Zusammenfassung

Die Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung stellt für die Privatwirtschaft, öffentliche Verwaltung und die Verbraucher eine große Herausforderung dar. Das Euro-Währungsangabengesetz unterstützt diese Umstellung auf die neue gemeinsame Währung mit zwei wesentlichen Elementen, nämlich der Einführung der doppelten Währungsangabe und dem Ziel der Vermeidung von Inflationsschüben auf Grund der Währungsumstellung. Die Euro-Preiskommission berät bei der Umsetzung dieser Kernelemente den jeweils zuständigen Bundesminister bzw. die Bundesregierung. Die legislativen und logistischen Vorbereitungen in Österreich sind von den Institutionen der Europäischen Union und von den Verbraucherschutzorganisationen der anderen EU-Länder anerkannt worden.

- **Doppelte Währungsangabe**

Bereits vor der Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe zeichneten viele Unternehmer die Preise freiwillig in Schilling und Euro aus. So führten von Jänner 2001 bis August 2001 von 12.218 kontrollierten Betrieben 4.333 (= 35,46 %) ihre Preise freiwillig in Schilling und Euro an. Seit dem 1. Oktober 2001 ist dies nun verpflichtend für sämtliche Unternehmer vorgesehen. Die bisherigen Kontrollen der Preisbehörden zeigen, dass das Euro-Währungsangabengesetz insgesamt sehr gut umgesetzt wird. In einigen Bereichen bestanden Schwierigkeiten, die von der Euro-Preiskommission ausgeräumt werden konnten, nämlich bei Tankstellen, Katalogen, Quittungen aus Automaten, Registrierkassen und im Bereich der Gastronomie (Rechnungslegung in Euro bereits vor dem 1. Oktober 2001).

- **Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung**

Eines der Ziele des Euro-Währungsangabengesetzes ist es, Inflationsschübe auf Grund der Währungsumstellung zu vermeiden. In den letzten Monaten ist die Inflationsrate gefallen, von 3,4 % im Mai 2001 auf 2,6 % im September 2001. Der laufende Preisauftrieb lässt sich derzeit vor allem durch die Verteuerung der Rohstoffe, die Schwäche des Euro, die Angebotsbeschränkung auf dem Agrarmarkt, sowie den Anstieg der Lohnkosten erklären. Befürchtungen, dass die Währungsumstellung zum Anlass für Preiserhöhungen genommen werden könnte, betreffen insbesondere jene Waren und Dienstleistungen, für welche die Anbieter üblicherweise runde bzw. psychologische Preise („Neunerpreise“) setzen. Eine Analyse der Preisentwicklung ergibt jedoch keine handfesten Hinweise, dass die bevorstehende Einführung des Euro als Bargeld einen Inflationsschub ausgelöst hätte, wiewohl es die in einer freien Marktwirtschaft üblichen Preiserhöhungen weiterhin gegeben hat. Diese haben eine besondere Aufmerksamkeit bei Verbrauchern und Medien gefunden.

- **Beschwerden**

Beschwerden betreffend Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung, fehlende bzw. falsche doppelte Währungsangabe und falsche Umrechnung werden in einem eigens ausgearbeiteten Kooperationsmodell (siehe Kapitel 6.1 Organisation der Beschwerdebehandlung, Seite 10) in enger Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Justiz, der Preisbehörden in den Ländern, der Wirtschaftskammern, der Arbeiterkammern und sonstiger Euro-Hotlines bearbeitet, um so eine rasche und zufriedenstellende Lösung sicherzustellen.

- **Themenbereiche**

Die in der Euro-Preiskommission behandelten Themen betrafen einerseits Auslegungsfragen zum Euro-Währungsangabengesetz und die Erlassung von Sonderregelungen, andererseits die Behandlung von Beschwerden. In allen Fällen wurden Lösungen mit Zustimmung aller Mitglieder erreicht. Bei der Lösungsfindung wurde sowohl auf Unternehmer- als auch Konsumenteninteressen gleichermaßen Bedacht genommen.

- **Weitere Maßnahmen**

Zu dem bereits bestehenden Preismonitoring durch das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung und dem Euro-Preisbarometer durch ACNielsen, dessen Daten im Internet wöchentlich veröffentlicht werden, wird ein weiteres Preismonitoring bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen mittels sog. Mystery Shopping durchgeführt.

2 Einleitung

Seit 1. Jänner 1999 ist der Euro gemeinsame europäische und damit österreichische Währung, während der Schilling bis 31. Dezember 2001 nationale Untereinheit des Euro ist und weiterhin bis 28. Februar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel bleibt. Bis 31. Dezember 2001 kann der Euro nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. Ab 1. Jänner 2002 kann man auch mit Euro- bzw. Centmünzen und Eurobanknoten bezahlen.

Diese Umstellung auf die gemeinsame europäische Währung stellt sowohl für die staatliche Verwaltung als auch für die Privatwirtschaft und die Verbraucher eine große Herausforderung dar.

Die legislativen, administrativen und organisatorisch-technischen Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro werden in Österreich in einem Koordinationsgremium unter Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank seit Mitte 1996 vorbereitet, in dem alle Bundesministerien, die Länder, die Gemeinden und die Sozialpartner vertreten sind. Die rechtlichen Vorkehrungen im Bereich des Bundes werden ressortübergreifend in einer eigenen „Arbeitsgruppe Legistik“ diskutiert. Die administrativen und organisatorisch-technischen Maßnahmen werden in einer „Arbeitsgruppe Verwaltung“ beraten. Mit den spezifischen Erfordernissen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft beschäftigt sich eine „Arbeitsgruppe Banken und Versicherungen“ und mit den ökonomischen Fragen eine „Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik“. In deren Bereich wurde bereits 1996 die Unterarbeitsgruppe „Preis- und Wettbewerbspolitik“ eingerichtet. Dieser Unterarbeitsgruppe gehörten Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Bundeskanzleramtes, sowie der Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten an.

Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, durch geeignete Maßnahmen, nämlich durch Gewährleistung bestimmter Anforderungen bei Währungsangaben gegenüber Verbrauchern einen Beitrag zu leisten, den Übergang möglichst transparent, einfach und verständlich zu gestalten.

Aufbauend auf dem Endbericht der Arbeitsgruppe wurde ein Bundesgesetz, das Euro-Währungsangabengesetz, BGBl. I Nr. 110/1999, ausgearbeitet, welches eine umfassende Pflicht zur doppelten Währungsangabe für Unternehmer gegenüber Verbrauchern und im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Bundes vorsieht. Dieses Bundesgesetz wurde am 17. Juni 1999 im Nationalrat beschlossen.

Es wurde darauf Bedacht genommen, dass den Verbrauchern höchstmögliche Information über Preis- und sonstige Geldbetragsangaben in beiden Währungseinheiten bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Zumutbarkeit der Verpflichtungen und Berücksichtigung sektor- und branchenspezifischer Besonderheiten, die gewisse Erleichterungen rechtfertigen, gewährleistet wird.

Die doppelte Währungsangabe stellt neben den logistischen, legistischen und organisatorisch-technischen Umstellungsmaßnahmen nur einen Teilaspekt dar, der nichtsdestotrotz maßgeblich zur Gewöhnung der Österreicherinnen und Österreicher an die neue Währung bzw. zur Rechtssicherheit bei der Währungsumstellung beiträgt.

Die Euro-Preiskommission wurde in Anlehnung an die bestehende Preiskommission im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund des Euro-Währungsangabengesetzes eingerichtet. Sie fungiert als Beratungsorgan des jeweils zuständigen Bundesministers. Seit ihrer Konstituierung im Dezember 2000 hat sie sich intensiv mit der Auslegung des Euro-Währungsangabengesetzes, begleitenden Preisentwicklungsanalysen sowie konkreten Beschwerden aus der Bevölkerung auseinandergesetzt. Sie war dabei immer bemüht, einen Ausgleich der auf Grund der Mitgliederstruktur teilweise divergierenden Interessen herbeizuführen.

Im Folgenden wird detailliert auf die zur Erreichung der Ziele des Euro-Währungsangabengesetzes bis zum 30. September 2001 ausgearbeiteten Empfehlungen und sonstigen Umsetzungsmaßnahmen eingegangen. Dieser Bericht stützt sich auf § 19 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 EWAG und ist durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Nationalrat vorzulegen.

Vorweg werden überdies die Ziele und der Inhalt des Euro-Währungsangabengesetzes sowie die Aufgaben und Arbeitsweise der Euro-Preiskommission dargestellt.

3 Ziele und Inhalt des Euro-Währungsangabengesetzes

3.1 Ziele

Mit dem Euro-Währungsangabengesetz wurde die Pflicht zur doppelten Währungsangabe geschaffen, um den Übergang auf die neue Währung zu erleichtern.

Die im folgenden genannten Ziele des Euro-Währungsangabengesetzes bilden die Grundlagen der Bestrebungen einer gesetzlichen Regelung über die „doppelte Preisauszeichnung“ und sind von zentraler Bedeutung für die Anwendung und Auslegung des Gesetzes:

- geordneter Übergang bei der Währungsumstellung von Schilling auf Euro
- Gewöhnung der Verbraucher an die neue Währung
- Förderung des Wettbewerbs durch Information über die Preise unter Bedachtnahme auf die Sicherung der Nahversorgung
- erhöhte Vergleichbarkeit von Preisen
- Vermeidung von Inflationsschüben auf Grund der Währungsumstellung.

Gerade das zuletzt genannte Ziel stand in den letzten Monaten im Mittelpunkt vieler Diskussionen. Wesentlich ist, dass Preiserhöhungen, die alleine mit der Währungsumstellung begründet werden, nicht mit diesem Ziel vereinbar sind. Preiserhöhungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen sind hingegen zulässig.

3.2 Inhalt

Das Euro-Währungsangabengesetz regelt die Pflicht und Art der Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling als auch in Euro sowie die Kontrolle dieser Verpflichtung. Darüberhinaus ist ein Instrumentarium zur Vermeidung von Inflationsschüben vorgesehen.

3.2.1 Pflicht zur doppelten Währungsangabe für Unternehmer gegenüber Verbrauchern (Anbote, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Quittungen, Werbung, bundesrechtliche Verpflichtung zu Geldbetragsangaben)

Die Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe besteht für Handels- und Dienstleistungsbetriebe von 1. Oktober 2001 bis 28. Februar 2002,

- dort, wo bundesrechtliche Vorschriften eine verpflichtende Angabe eines Geldbetrages vorsehen (z.B. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG), Verordnungen auf Grund des PrAG, Bankwesengesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz),
- in Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen (von dieser Verpflichtung kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien Abstand genommen werden) und
- in der Werbung (hier erfolgen Preisangaben grundsätzlich freiwillig), sofern Verkaufspreise angegeben werden.

Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe wurde demnach nicht auf die Preisauszeichnung im engeren Sinn, also auf für die Verbraucher besonders relevanten Preisangaben in den Geschäftsräumen selbst eingeschränkt, sondern u.a. auch auf Angebote, Rechnungen und sämtliche Werbemitteilungen erstreckt.

Um unzumutbare Belastungen – insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Sicherung der Nahversorgung - hinten zu halten, wurden flexible Sonderregeln für Tankstellen, Kataloge, das Taxigewerbe, den Buchhandel, Waren und Dienstleistungsautomaten, Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz, bei Kontoauszügen und bei der Angabe des Grundpreises sowie für Kassensbons von Registrierkassen und für bestimmte kleine Handelsunternehmen geschaffen. Weitere Erleichterungen können durch Verordnung des jeweils zuständigen Bundesministers vorgesehen werden. Eine derartige Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie beinhaltet eine erleichterte Art der doppelten Währungsangabe für Supplement-Kataloge, bei das gesamte Waren- und Dienstleistungsangebot betreffenden Preisherabsetzungen zwischen 1. Oktober 2001 und 28. Februar 2002 und für Quittungen von Automaten.

Gänzliche Ausnahmen können durch Verordnung nicht vorgesehen werden, dies ist nur für einzelne in § 5 EWAG festgelegte Pflichten zur Sicherung der Nahversorgung und der Vermeidung von unverhältnismäßigen Verwaltungskosten in Unternehmen möglich.

Den Unternehmern wurden keine Einschränkungen hinsichtlich der Schriftart, der Schriftfarbe und -größe, der Darstellung der Währungssymbole oder der Verwendung bestimmter Preisetiketten auferlegt. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Geldbetragsangaben leicht lesbar, der jeweiligen Währungseinheit eindeutig zuordenbar und gleichzeitig wahrnehmbar sind. Bei einer Preisauszeichnung gemäß dem Preisauszeichnungsgesetz und in der Werbung muss überdies der Schillingbetrag links und der Eurobetrag rechts bzw. der Schillingbetrag oben und der Eurobetrag unten stehen.

Im Kassensbereich sind an gut sichtbarer Stelle der Umrechnungskurs (1 € = 13,7603 S), die Saldierungswährung sowie Stückelungen von Schillingnoten und –münzen und Eurobanknoten und –münzen mit dem jeweiligen Wert der anderen Währungseinheit anzugeben.

Es muss in der vom Unternehmer frei wählbaren Saldierungswährung (Verrechnungseinheit gegenüber dem Verbraucher) addiert werden. Diese Endsumme ist umzurechnen. Die Angabe der Einzelpositionen in der anderen Währungseinheit hat rein informativen Charakter. Geschuldet wird daher der Rechnungsbetrag, der sich aus der Addition in der Saldierungswährung errechnet.

Die Vollziehung erfolgt durch die Preisbehörden in den Länder in mittelbarer Bundesverwaltung im Zuge der Kontrollen nach dem derzeit geltenden Preisauszeichnungsgesetz.

3.2.2 Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten des Bundes

In der Bundesverwaltung ist eine doppelte Währungsangabe für Endbeträge in individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten bereits seit 1. November 1999 als Information vorgesehen.

3.2.3 Vermeidung von Inflationsschüben auf Grund der Währungsumstellung

Die Vermeidung von Inflationsschüben ist als allgemeingehaltene Zielbestimmung in § 2 EWAG normiert. Wesentlich ist, dass die Währungsumstellung zu keinen Preiserhöhungen führen darf. Das Euro-Währungsangabengesetz sieht keine Sanktionen für Preiserhöhungen vor. Im Fall von ungerechtfertigten Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit analog zu den Bestimmungen des Preisgesetzes 1992 volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise festsetzen. Kriterien dafür sind die internationale Preisentwicklung und Erhöhungen im ungewöhnlichen Ausmaße. Nur für den Fall, dass ein Verstoß gegen einen behördlich festgesetzten Preis vorliegt, droht gem. § 24 EWAG eine Verwaltungsstrafe von 100.000 S bzw. im Wiederholungsfall von 200.000 S (siehe auch Kapitel 6.2.1 Preiserhöhungen auf Grund der Währungsumstellung, Seite 12).

4 Aufgaben der Euro-Preiskommission gem. § 19 EWAG

Die gem. § 9 Abs. 1 Preisgesetz, BGBl. Nr. 145/1992 idgF, eingerichtete Preiskommission wird gem. § 19 EWAG, BGBl. I Nr. 110/1999, als Euro-Preiskommission tätig. Sie ist gem. § 8 BMG, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Beratungsorgan und nicht Entscheidungsorgan. Es können daher in den an sie herangetragenen Angelegenheiten ausschließlich Empfehlungen an den jeweils zuständigen Bundesminister oder an die Bundesregierung in folgenden Fällen erteilt werden:

- Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bei der Überwachung der doppelten Währungsangabe entsprechend den Bestimmungen des Euro-Währungsangabengesetzes
- Stellungnahmen vor der Erlassung einer Verordnung nach dem Euro-Währungsangabengesetz
- Beratung bei Beschwerden aus der Bevölkerung und Erstellung von Empfehlungen zur Beseitigung von Missständen
- Angelegenheiten der Euro-Preiskontrolle gemäß § 20 EWAG: *„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann von Amts wegen prüfen oder hat auf Antrag zu untersuchen, ob aus Anlaß der Währungsumstellung der von einem oder mehreren Unternehmen für ein Sachgut oder eine Leistung geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung oder den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder die allgemeine Preiserhöhung dieses Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt.“*

Überdies hat die Euro-Preiskommission Berichte an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesregierung über die Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu erstellen.

5 Arbeitsweise der Euro-Preiskommission

Der Euro-Preiskommission gehören unter dem Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit weitere sechs Mitglieder (Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) und von Gesetzeswegen jedenfalls vier Sachverständige (Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und ein Vertreter der Länder) an. Auf Grund der Beratungen in der Euro-Preiskommission wurde es für notwendig erachtet, zwei weitere Sachverständige (Vertreter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Seniorenvertreter) beizuziehen (Siehe Anhang 4: Mitglieder, Sachverständige und Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission, Seite 77). Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Euro-Preiskommission, wobei bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit Entscheidungen getroffen werden, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Konstituierung der Euro-Preiskommission erfolgte am 17. Dezember 2000. Bis Ende September 2001 fanden acht Sitzungen statt. Seit September 2001 tritt die Euro-Preiskommission wöchentlich zusammen.

Zur Effizienzsteigerung richtete die Euro-Preiskommission mit Beschluss vom **26. September 2001** eine aus Mitgliedern der Euro-Preiskommission bestehende Unterarbeitsgruppe ein. Diese bearbeitet die der Euro-Preiskommission vorgelegten Beschwerden aus der Bevölkerung betreffend Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung. Die Prüfungsgruppe tagt wöchentlich im Vorfeld der Sitzungen der Euro-Preiskommission. Sie unterzieht die ihr vorgelegten Beschwerden einer genauen Prüfung und ist ermächtigt, im Namen der Euro-Preiskommission Maßnahmen der Ersterledigung mit einer inhaltlichen Beurteilung zu setzen. Entscheidung der Prüfungsgruppe ist es, Beschwerden zur weiteren Behandlung der Euro-Preiskommission vorzulegen.

6 Themenschwerpunkte und Beschlüsse der Euro-Preiskommission

6.1 Organisation der Beschwerdebehandlung

6.1.1 Kooperationsmodell bei der Beschwerdebearbeitung

Im Hinblick auf die Bearbeitung von Beschwerden betreffend mangelhafte doppelte Währungsangabe und Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung hatten bereits im Frühjahr 2001 Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Justiz, der Preisbehörden in den Ländern, der Arbeiterkammern und der Wirtschaftskammern in den Ländern ein Modell erarbeitet, das in enger Zusammenarbeit eine rasche und zufriedenstellende Lösung ermöglichen soll (Leobener Kooperationsmodell).

Dieses Kooperationsmodell war ursprünglich auf die Länderarbeiterkammern, Länderwirtschaftskammern, Preisbehörden in den Ländern und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beschränkt. Da sich gezeigt hat, dass auch die Einbindung anderer Institutionen, die als Beschwerdestellen fungieren, notwendig ist, um ein systematisches Vorgehen sicherzustellen, wurden als weitere Kooperationspartner das Bundesministerium für Justiz, der Verein für Konsumenteninformation, sowie die Euro Initiative der Bundesregierung (Europatelefon) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB-Hotline) einbezogen.

Primäres Ziel dieser koordinierten Vorgangsweise ist es, allfällige Missstände bereits an der Basis (dh ohne Notwendigkeit die Preisbehörden in ihrer Funktion als Überwachungsbehörden bzw. die Euro-Preiskommission in ihrer Beratungsfunktion einzuschalten) möglichst schnell und vorort zu bereinigen.

Um eine Standardisierung der einlangenden Beschwerden sicherzustellen und damit die Bearbeitung zu erleichtern und Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wurde ein Erhebungsbogen für die verschiedenen Behörden und Institutionen ausgearbeitet, der die Mindestanforderungen an eine qualifizierte Beschwerde (Bezeichnung des Unternehmens, Bezeichnung der Güter/Leistungen, deren Preise geändert wurden, Bekanntgabe des ursprünglichen und neuen Preises) beinhaltet.

Die Kooperationspartner übermitteln der Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission überdies regelmäßig Statistiken über die bei ihnen eingelangten Beschwerden.

Die Beschwerden werden in Beschwerden

- über mangelhafte doppelte Währungsangaben sowie
 - über Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung
- unterteilt. Für beide Beschwerdefelder gilt grundsätzlich, dass eine Beschwerde, sofern eine entsprechende Kommunikationsebene vorhanden ist, direkt zwischen der die Beschwerde aufnehmenden Stelle und den betroffenen Unternehmen behandelt wird. Bei Fehlen einer solchen Schiene, oder bei einem unzufriedenstellenden Ergebnis wird die Wirtschaftskammer gebeten, mit dem

betroffenen Unternehmen zwecks Behandlung des konkreten Problems Kontakt aufzunehmen. Rückmeldungen der Unternehmen werden innerhalb von 3 Wochen der Beschwerdestelle und bei Preiserhöhungen jedenfalls auch der Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission zur Kenntnis gebracht.

Kann im Falle mangelhafter doppelter Währungsangabe der rechtskonforme Zustand nicht hergestellt werden, wird die zuständige Preisbehörde befasst. Kann der Verdacht einer eurobedingten Preiserhöhung nicht entkräftet werden, informiert die Beschwerdestelle die Euro-Preiskommission.

Für das Europatelefon und die Oesterreichische Nationalbank gilt abweichend, dass diese die Beschwerden direkt an die Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission zur Einbindung in das Kooperationsmodell übermitteln.

Die Euro-Preiskommission unterstützte diese koordinierte Vorgangsweise bei der Beschwerdebehandlung und hat am **20. September 2001** folgenden Beschluss gefasst: Die Euro-Preiskommission empfiehlt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Justiz in Zusammenarbeit mit den Preisbehörden in den Ländern, den Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern, dem Verein für Konsumenteninformation, der Euro-Initiative der Bundesregierung und der Oesterreichischen Nationalbank die Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung bei den genannten Ministerien oder Institutionen einlangen, in Zusammenarbeit dieser Institutionen (Leobener Kooperationsmechanismus) zu bearbeiten, um so etwaige Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung oder mangelhafte doppelte Währungsangabe im Vorfeld hintanzuhalten und die Unternehmer auf die im Sinne des Euro-Währungsangabengesetzes korrekte Vorgangsweise hinzuweisen. Der Kooperationsmechanismus ermöglicht somit eine rasche und unbürokratische Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Währungsumstellung. Es wird um wöchentliche Statistikmeldung ersucht.

6.1.2 Unterarbeitsgruppe der Euro-Preiskommission: Prüfungsgruppe

Eine der Aufgaben der Euro-Preiskommission ist es, den jeweiligen Bundesminister bei Beschwerden aus der Bevölkerung zu beraten und zur Beseitigung von Missständen Empfehlungen zu erteilen. Beschwerden betreffend Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung, die nicht im Rahmen des Kooperationsmodells ausgeräumt werden konnten, sind der Euro-Preiskommission zur weiteren Bearbeitung vorgelegt worden.

Um diese konkreten Beschwerden effizient prüfen zu können, kam die Euro-Preiskommission schließlich am **26. September 2001** überein, zur Bearbeitung der der Euro-Preiskommission vorgelegten Beschwerden der Bevölkerung betreffend Preiserhöhungen aus Anlass der Währungsumstellung eine aus Mitgliedern der Euro-Preiskommission bestehende eigene Prüfungsgruppe einzurichten. Diese wöchentlich tagende Unterarbeitsgruppe der Euro-Preiskommission unterzieht die ihr vorgelegten Beschwerden einer genauen Prüfung. Sie ist ermächtigt, im Namen der Euro-Preiskommission Maßnahmen der Ersterledigung mit einer inhaltlichen Beurteilung zu setzen. Ziel ist es, abschließende Berichte der Euro-Preiskommission vorlegen zu können, um die Bearbeitung der Beschwerden zu finalisieren.

6.2 Beschwerden

Stand der der Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission bekannten Beschwerden: siehe Kapitel 10 Überblick über Beschwerden von Konsumenten, Seite 46.

6.2.1 Preiserhöhungen auf Grund der Währungsumstellung

In einer Marktwirtschaft steht es jedem Unternehmer frei, Preise zu gestalten. Diese Möglichkeit besteht auch in der Umstellungsphase von der nationalen Währung auf die gemeinsame europäische Währung, allerdings nur dann, wenn die Preisgestaltung auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen beruht. Derartige Preiserhöhungen hat es auch im Beobachtungszeitraum gegeben. Diese haben bei den Verbrauchern und Medien besondere Aufmerksamkeit gefunden. Anlass der Irritationen im Sommer war die Umstellung auf „runde“ (psychologische) Europreise und damit „unrunde“ Schillingpreise in einigen Branchen, was in der Folge zu Verbraucherbeschwerden geführt hat.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung hat die Entwicklung im Verbraucherpreisindex, vor allem in jenen Warengruppen, in denen auf Grund der Währungsumstellung am ehesten Preiserhöhungen zu erwarten sind, sowie aller Untergruppen der Industriewaren, analysiert (siehe Kapitel 8 Preismonitoring des WIFO, Seite 25).

Die Euro-Preiskommission beschäftigte sich seit ihrem erstmaligen Zusammentreten mit der Befürchtung der Bevölkerung, dass die Währungsumstellung zu Preiserhöhungen genützt wird und fasste schließlich am **3. August 2001** folgenden Beschluss: Eines der Ziele des Euro-Währungsangabengesetzes, BGBl. I Nr. 110/1999, ist es, Inflationsschübe auf Grund der Währungsumstellung zu vermeiden. Das bedeutet, dass Preiserhöhungen, die aus Anlass der Währungsumstellung vorgenommen werden, nicht mit diesem Ziel vereinbar sind. Diese Zielbestimmung findet auch auf Unternehmer, die gegenüber anderen Unternehmern tätig werden, Anwendung. Die Unvereinbarkeit derartiger Preiserhöhungen ist nicht auf die Phase der verpflichtenden doppelten Währungsangabe beschränkt. Es ist gleichgültig, ob es sich um Güter des täglichen Bedarfs oder um Luxusgüter handelt. Preiserhöhungen hingegen, die aus nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Überlegungen notwendig sind (z.B. gestiegene Rohstoffpreise, Anhebung der indirekten Steuern und Gebühren, Wechselkurschwankungen insbesondere im Verhältnis Euro – Dollar), bleiben unberührt.

6.2.2 Lebensmittelhandel

Am **13. September 2001** nahm ein Vertreter des Bundesgremiums des Lebensmittelhandels der Wirtschaftskammer Österreich zu der zur Zeit herrschenden Beschwerdesituation bezüglich Preiserhöhungen im Lebensmittelhandel Stellung. Die Euro-Preiskommission bekräftigte ihren Beschluss betreffend Preiserhöhungen vom 3. August 2001. Die Wirtschaftskammer Österreich wurde weiterhin gebeten, dass Branchenvertreter bei Auffälligkeiten in

bestimmten Branchen den Sitzungen der Euro-Preiskommission für Auskünfte zur Verfügung stehen.

6.2.3 Gastgewerbe – Preiskalkulation

Gerade im Bereich der Gastronomie wurde bereits vor Einführung des Euro bargeldes auf runde Europreise und unrunde Schillingpreise umgestellt. Diese Vorgangsweise stößt bei vielen Verbrauchern auf Unverständnis und wird regelmäßig mit Preiserhöhungen in Verbindung gesetzt.

Die Euro-Preiskommission lud daher am **3. August 2001** einen Vertreter des Fachverbandes Gastronomie der Wirtschaftskammer Österreich ein. Dieser erklärte, dass die Preise, in der Regel im Sommer kalkuliert werden und viele Unternehmer daher auf Grund der bevorstehenden Währungsumstellung bereits vor dem 1. Jänner 2001 in Euro kalkulieren.

Die Euro-Preiskommission hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die Umstellung auf runde Europreise nicht für eine Erhöhung der Preise missbraucht werden darf. Sie hat die Empfehlung ausgesprochen, den Speisekarten eine Gästeinformation beizulegen, der zu entnehmen ist, dass die Kalkulation der Preise auf Euro umgestellt wurde, dies allerdings nicht mit einer Erhöhung der Preise verbunden ist. Eine derartige Brancheninformation wurde von der Wirtschaftskammer Österreich erstellt und den Mitgliederbetrieben zur Kenntnis gebracht.

6.2.4 Aufrundung des Groschenbetrages

Die Euro-Preiskommission ging davon aus, dass Unternehmer die herkömmlichen Schillingpreise fortführen, um Irritationen bei den Konsumenten zu verhindern. Am **13. September 2001** beschäftigte sie sich mit konkreten Beschwerdefällen, wonach Preise, die mit ununden Groschenbeträgen ausgezeichnet werden, beim Bezahlen aufgerundet werden. Die Euro-Preiskommission hielt dazu fest, dass es gem. § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992 idF BGBl. I Nr. 125/1998, 55/2000, eine Verwaltungsübertretung darstellt, wenn der Unternehmer einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen läßt. Eine Aufrundung eines ununden Betrages im Zahlvorgang ist daher rechtlich nicht zulässig und wird daher strikt abgelehnt. Vielmehr wurde hingegen empfohlen, unrunde Groschenbeträge auf den nächsten 10er Groschen bzw. Schilling abzurunden.

6.2.5 Parkgebührenerhöhung – Gemeindegewerbe/Städtebund

Ein Teil der Beschwerden, die bei verschiedenen Beschwerdestellen eingelangt sind, betraf die Erhöhung von Parkgebühren. Diese werden oftmals mit Gemeinderatsbeschluss hoheitlich festgesetzt.

Die Euro-Preiskommission fasste am **17. Mai 2001** betreffend Erhöhung von Parkgebühren folgenden Beschluss: Die derzeit geführten Diskussionen über die Euro-Umstellung (z.B. bei Parkgebühren) werden zum Anlass genommen, um alle

Akteure der öffentlichen und privaten Wirtschaft darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung von Preisen und Gebühren, die in der Phase der Währungsumstellung erfolgt und mit der Währungsumstellung begründet wird, nicht rechtskonform ist. Eine derartige Vorgangsweise widerspricht den Zielen des Euro-Währungsangabengesetzes und schadet dem Vertrauen der Bürger in die neue Währung. Allfällige Erhöhungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund anderer Umstände notwendig sind. Die Euro-Preiskommission nimmt die Bemühungen des Gemeindebundes wie sie in der Broschüre „Euro-Wegweiser für Gemeinden“ (Ausgabe 3-2001), die in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgt ist, zum Ausdruck gebracht werden zur Kenntnis und geht davon aus, dass die Informationen und Leitlinien in der Praxis auch umgesetzt werden.

Am **13. September 2001** nahmen die Vertreter des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes zu weiteren Beschwerdefällen Stellung. Diese Erklärungen, nämlich dass dahinter betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten stehen, wurden zur Kenntnis genommen. Weitere Veranlassungen können in diesem Bereich von Bundesseite nicht getroffen werden, da dies in den Verantwortungsbereich der Länder und Gemeinden fällt. Es wurde um Bericht über den Zeitpunkt der Erhöhung der Parkgebühren in den Gemeinden und Städten ersucht.

Am **4. Oktober 2001** stellte die Euro-Preiskommission fest, dass die Stellungnahmen der betroffenen Städte/Gemeinden unzufriedenstellend sind. In diesen wurde zwar auf verkehrs- und umweltschutzpolitische Erwägungen, allgemeine Kostensteigerungen und einnahmenseitige Umstrukturierungen innerhalb der Gemeinden hingewiesen. Der Vorwurf, dass eurobedingte Parkgebührenerhöhungen vorgenommen wurden, konnte aber nicht eindeutig entkräftet werden. Es wurde daher empfohlen, Beschwerden an die Ämter der Landesregierungen der betroffenen Bundesländer weiterzuleiten.

6.2.6 Erhöhung von Kursgebühren in einer Erwachsenenbildungseinrichtung

Da Beschwerden über die Erhöhung von Kursgebühren in einer Erwachsenenbildungseinrichtung eingebracht wurden, wurde ein Vertreter um Stellungnahme gebeten. Die detaillierten und nachvollziehbaren Unterlagen wurden am **4. Oktober 2001** von der Euro-Preiskommission zur Kenntnis genommen. Demnach sind Preiserhöhungen auf Grund der Einbußen durch die Kürzung der Förderungen der öffentlichen Hand zustande gekommen. Bedauernd ist, dass diese gleichzeitig mit der Währungsumstellung vorgenommen wurden, denn dies führte bei der Bevölkerung zu Irritationen.

6.3 Begleitende Preisbeobachtung

6.3.1 Preisstudie zur Euro-Umstellung (Monitoring der Euro-Umstellung) – Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Die Euro-Preiskommission empfahl am **23. März 2001** dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Vergabe einer Studie betreffend ein Preismonitoring an das Wirtschaftsforschungsinstitut. Diese hat die entscheidende Frage, nämlich ob die Währungsumstellung zu Inflationsschüben auf Grund von Preiserhöhungen führt, zum Inhalt (siehe Kapitel 8 Preismonitoring des WIFO, Seite 25).

Inhalt der Studie:

- Vergleich der Preisentwicklung in Österreich laut Verbraucherpreisindex mit jener in Deutschland und in der Schweiz, auf Basis von Monatswerten
- Vergleich nach Untergruppen
- Vergleich einiger Waren bzw. Warengruppen in tiefer Gliederung, vorwiegend aus dem Bereich der kurz- und langlebigen Gebrauchsgüter
- Prognose dieser Waren bzw. Warengruppen auf Basis von Monatswerten und Vergleich mit tatsächlichen Werten; Zeitreihenanalysen unter Berücksichtigung wichtiger Determinanten der Preisentwicklung (Energiekosten, Lohnkosten, Wechselkurse)

6.3.2 Euro-Preisbarometer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Die Euro-Preiskommission nahm am **13. September 2001** das Vorhaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, bei ACNielsen eine zusätzliche wöchentliche Preisbeobachtung ab August 2001 bei 20 ausgewählten Warenkörben mit Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel und Drogeriewaren) in Auftrag zu geben, zustimmend zur Kenntnis. Damit steht den Mitgliedern der Preiskommission und dem als Sachverständigen zugezogenen Experten des WIFO ab Oktober 2001 bis Ende März 2002 ein zusätzliches Instrument bei der Beurteilung der Entwicklung der Preise zur Verfügung. Die Ergebnisse werden wöchentlich auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at) veröffentlicht. Dadurch besteht auch für die Konsumenten die Möglichkeit, laufend über die Preisentwicklung informiert zu werden.

Die Preisentwicklung bis Ende September zeigt, dass es bei 96,5 % aller beobachteten Artikel zu keinen Preisänderungen, bei 1,8 % zu Preissenkungen und bei 1,7 % zu Preiserhöhungen gekommen ist (siehe Anhang 5: Euro-Preisbarometer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit: Entwicklung von der 32. bis zur 39. Kalenderwoche, Seite 78)

6.4 Sonderregelungen und Auslegungsfragen zum Euro-Währungsangabengesetz

6.4.1 Verordnung – Preisänderungen, Totems, Supplementkataloge, Quittungen aus Automaten

Mit dem Euro-Währungsangabengesetz wurde die Pflicht zur doppelten Währungsangabe umfassend für alle Unternehmen mit dem Ziel festgelegt, die Währungsumstellung transparent und für alle Wirtschaftsbeteiligten möglichst informativ durchzuführen.

Bereits das Euro-Währungsangabengesetz selbst enthält für bestimmte Branchen und Bereiche sachlich gerechtfertigte Sonderbestimmungen betreffend die Art der doppelten Währungsangabe. Zum Zeitpunkt der Gesetzeserlassung konnte aber noch nicht abschließend beurteilt werden, in welchen Bereichen die Pflicht zur doppelten Währungsangabe eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche

Belastung darstellen wird. Aus diesem Grunde wurde überdies die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnung weitere Sonderregeln vorzusehen (§ 7 EWAG).

Von der Wirtschaft wurde bald nach Inkrafttreten auf einzelne Problembereiche hingewiesen. Die Diskussion wurde vorerst auf Sozialpartnerebene und in der Folge im Rahmen der Euro-Preiskommission geführt.

Nach eingehender Diskussion sprach die Euro-Preiskommission am **23. März 2001** gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Empfehlung aus, eine Verordnung betreffend Währungsangaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro bezüglich Supplement-Katalogen, bei Preisänderungen in Form von Preissenkungen, bei Quittungen, die von Waren- und Dienstleistungsautomaten erstellt werden und bei Treibstoffpreisanzeigeschildern (Totems) zu erlassen.

6.4.2 Kassenaushänge und Umrechnungstabellen

Jeder Unternehmer muss im Kassensbereich an gut sichtbarer Stelle einen Kassenaushang anbringen, der folgende Angaben enthält (§ 6 Abs. 3 EWAG):

- Umrechnungskurs: 1 € = 13, 7603 S
- Saldierungswährung: das ist die vom Unternehmer gewählte Verrechnungseinheit gegenüber dem Verbraucher; der Unternehmer kann die Saldierungswährung bis zum 28. Februar 2002 frei wählen.
- Liste der Stückelungen der Schillingbanknoten und –münzen mit dem jeweiligen Gegenwert in Euro: 10g, 50g, 1 S, 5 S, 10 S, 20 S, 50 S, 100 S, 500 S, 1000 S, 5000 S
- Liste der Stückelungen der Eurobanknoten und –münzen mit dem jeweiligen Gegenwert in Schilling: 1 Cent, 2 Cent, 5 Cent, 10 Cent, 20 Cent, 50 Cent, 1 Euro, 2 Euro, 5 Euro, 10 Euro, 20 Euro, 50 Euro, 100 Euro, 200 Euro, 500 Euro
- Verwenden Kleinunternehmer nicht selbst programmierbare Registrierkassen, können sämtliche Angaben auf einem Kassensbon (sowohl die Einzelpositionen, als auch die Endsumme und der Retourgeldbetrag) in nur einer Denomination erfolgen. Der Kleinunternehmer hat auf dem Aushang den Hinweis anzubringen, dass der Konsument die zusätzliche Angabe des Betrages in der anderen Währungseinheit am Kassensbon verlangen kann.

Kleinunternehmer haben, wenn sie von den Erleichterungen des § 14 EWAG Gebrauch machen (erleichterte Vorschriften über die Art der doppelten Preisauszeichnung), Umrechnungstabellen oder Preislisten zu verwenden.

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich Sektion Handel wurden Vorschläge für einen Kassenaushang bzw. eine Umrechnungstabelle ausgearbeitet und der Euro-Preiskommission vorgelegt worden. Die Euro-Preiskommission unterstützte am **23. März 2001** die einheitliche Ausgestaltung der Kassenaushänge und Umrechnungstabellen für Unternehmer bzw. Kleinunternehmer, die von der Wirtschaftskammer Österreich und der Euro-Initiative erstellt werden.

6.4.3 Rechnungslegung in Euro vor dem 1. Oktober 2001 – Kassenbons – Registrierkassen

Ausgangspunkt der Diskussion war der Umstand, dass bereits vor dem 1. Oktober 2001 u.a. im Gastgewerbe Kassensysteme auf Euro umgestellt wurden. Das bedeutet, dass in Rechnungen und Quittungen die Einzelpositionen ausschließlich in Euro angeführt werden und nur die Endsumme auch in Schilling umgerechnet wird. Die Frage war auch, ob Kassensysteme, denen ein Computersystem zugrundeliegt, als Registrierkassen angesehen werden können und daher der erleichterten Art der doppelten Währungsangabe unterliegen (§ 16 EWAG: es ist lediglich die Endsumme und der Retourenbetrag, falls dieser aufscheint, doppelt anzugeben).

Diese Vorgangsweise einiger Gastgewerbebetriebe war manchen Verbrauchern unverständlich.

Die Euro-Preiskommission stellte am **18. Juni 2001** fest, dass es zwar zulässig, aber problematisch ist, bereits vor dem 1. Oktober 2001 Rechnungen und Quittungen ausschließlich in Euro auszustellen. Es handelt sich dabei um eine Vorgangsweise, die bei den Verbrauchern auf wenig Verständnis stößt und teilweise auch Verwirrung hervorruft. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem Ziel des Euro-Währungsangabengesetzes, Inflationsschübe aus Gründen der Währungsumstellung zu vermeiden, entsprochen werden muss.

Ab 1. Oktober 2001 sind Geldbeträge in Rechnungen und Quittungen entsprechend den Bestimmungen des Euro-Währungsangabengesetzes doppelt anzugeben. Grundsätzlich sind daher alle Einzelpositionen und die Endsumme in Schilling und in Euro anzuführen.

Handelt es sich um Rechnungen und Quittungen von Registrierkassen (Kassenbons) so ist es ausreichend, die Endsumme und den allenfalls angegebenen Retourenbetrag doppelt anzugeben. Bei Kleinunternehmern sind die Angaben in der Saldierungswährung ausreichend, sofern es sich um Kassenbons von vom Unternehmer nicht selbst programmierbaren Kassensystemen handelt. Der Verbraucher kann aber die Angabe des Endbetrages in der jeweils anderen Währungseinheit verlangen.

Der Begriff der Registrierkasse wurde gesetzlich nicht definiert. Hinter der Sonderregelung des § 16 EWAG steht die Überlegung, dass der Austausch von Registrierkassen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Diese Überlegung findet auch auf Rechnungen und Quittungen Anwendung, die mittels eines Computersystems, das mit einem Boniersystem arbeitet, erstellt werden. Zu denken ist hier etwa an Rechnungen und Quittungen im Gastgewerbe. Nicht erfasst sind hingegen Rechnungen und Quittungen, die weder an ein Kassensystem noch an ein Boniersystem angeschlossen sind.

6.4.4 Angabe der Preise mit mehr als zwei Kommastellen

Seitens der Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission wurde an die Europäische Kommission die Frage gerichtet hat, ob Preise generell mit mehr als zwei Kommastellen angeschrieben werden können. Die Europäische Kommission hat die Frage grundsätzlich bejaht, es sei denn nationale Regelungen über die Preisauszeichnung normieren Gegenteiliges. Die Rundungsregeln des Art 5 1. Euro-Einführungsverordnung stellen lediglich Regeln für den Fall auf, dass Geldbeträge gerundet werden. Die Entscheidung über die Durchführung von Rundungen liege bei den Unternehmen.

Um den Übergang auf den Euro zu erleichtern, nämlich insbesondere die Transparenz der Preise zu sichern, wurde in Österreich mit dem Euro-Währungsangabengesetz die Pflicht geschaffen, Geldbeträge gegenüber Verbrauchern sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben. § 3 Abs. 1 EWAG normiert, dass unter doppelter Währungsangabe die Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling/Groschen als auch in Euro/Cent zu verstehen ist.

Zu der Frage, ob nun Geldbeträge nach der österreichischen Rechtslage mit mehr als zwei Kommastellen angegeben werden dürfen, stellte die Euro-Preiskommission am 3. August 2001 fest, dass Preise bei einer Umrechnung mit mehr als zwei Kommastellen ausgezeichnet werden dürfen, da es Ziel der Rundungsregeln ist, bei der Umrechnung einen ähnlichen Genauigkeitsgrad zu gewährleisten. Dies ist im Hinblick darauf, dass die genaue Angabe des in Euro umgerechneten Betrages die Preistransparenz fördert, die Umrechnung nachvollziehbar macht und damit die Gewöhnung an den Euro unterstützt, zulässig (siehe § 2 Z 4 EWAG: Ziel des Euro-Währungsangabengesetzes ist es, auch die Vergleichbarkeit von Preisen zu erhöhen). Dies wird insbesondere bei sehr geringen Geldbeträgen und bei Geldbeträgen, die bereits bisher genauer als die tatsächlich verwendete Währungseinheit (10 Groschen) angegeben wurden, der Fall sein. Für Treibstoffe wurde dies explizit geregelt, nämlich dass drei Dezimalstellen ausgewiesen werden müssen. Eine kaufmännische Rundung ist nur für den Fall einer Rundung von der dritten Stelle auf die zweite Stelle vorzunehmen. Werden mehr als zwei Kommastellen angegeben, findet keine kaufmännische Rundung statt, vielmehr sind restliche Kommastellen abzuschneiden.

6.4.5 Tourismuswerbungskataloge (Werbeschaltungen verschiedener Institutionen, nicht Darstellung der Angebotspalette eines Unternehmers)

Bezüglich der doppelten Währungsangabe in Tourismuswerbungskatalogen stellte die Euro-Preiskommission am **23. März 2001** fest, dass bei der Beurteilung dieser Frage auf das Datum des Inverkehrbringens abzustellen ist. Werden derartige Kataloge vor dem 1. Oktober 2001 verschickt, unterliegen diese nicht der Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung.

6.4.6 Leistungsverzeichnisse in der Bauwirtschaft

Die Euro-Preiskommission stellte am **18. Juni 2001** fest, dass in den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 EWAG eindeutig festgehalten wird, dass Leistungsverzeichnisse von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe ausgenommen sind.

6.4.7 Neufestlegung von Tarifen – Kostenneutralität

Die Euro-Preiskommission begrüßte am **18. Juni 2001**, dass die Steirische Verkehrsverbund GmbH die Euro-Preiskommission mit der Frage, ob eine aufkommensneutrale Vorgangsweise bei der Neufestlegung der Tarife zulässig ist, befasst hat. Die Euro-Preiskommission hielt fest, dass partielle Tariferhöhungen unter der Voraussetzung, dass über das gesamte Dienstleistungsangebot absolute Kostenneutralität gewahrt wird, nicht als mit den Zielen des Euro-Währungsangabengesetzes unvereinbar angesehen werden.

6.4.8 Mobiltelefonwertkarten mit Wertangaben ausschließlich in Schilling

Die Euro-Preiskommission hielt am **18. Juni 2001** fest, dass derartige Wertkarten weiterhin verwendet werden können. Der Preis der Wertkarte muss aber unabhängig von der Angabe des Wertes auf der Wertkarte im Hinblick auf die Preisauszeichnungspflicht nach dem Preisauszeichnungsgesetz bei der Verkaufsstelle mittels Preisverzeichnis in Euro ausgezeichnet werden.

6.4.9 Wertausgleich bei Automaten

Bei Waren- oder Dienstleistungsautomaten besteht das Problem, dass ein Schillingbetrag oft nicht als Eurobetrag realisiert werden kann. Gem. § 13 EWAG ist daher ein Wertausgleich dann zu gewähren, wenn die Differenz zwischen dem Schilling- und dem Eurobetrag mehr als 5 Cent beträgt.

Die Euro-Preiskommission hielt am **13. September 2001** fest, dass ein Wertausgleich bei Automaten sowohl durch Beigabe von Wechselgeld, Verwendung anderer Packungsgrößen, als auch durch Beigabe von Gutscheinen oder Münzjetons erfolgen kann.

6.4.10 Art der doppelten Währungsangabe (§ 6 Abs. 2 EWAG)

Das Euro-Währungsangabengesetz verpflichtet die Unternehmer bei einer Geldbetragsangabe nebeneinander den Schillingbetrag links und den Eurobetrag rechts bzw. bei einer Geldbetragsangabe übereinander den Schillingbetrag oben und den Eurobetrag unten anzuführen (§ 6 Abs. 2 EWAG). Für viele Unternehmer stellt diese Art der doppelten Währungsangabe ein Problem dar. Nach einer Umfrage von FESSEL-GfK vom Oktober 2001 gaben von 500 Befragten 399 Personen an, dass primär die doppelte Währungsangabe selbst und die nach den europarechtlichen Umrechnungs- und Rundungsbestimmungen korrekt

durchgeführte Umrechnung zur Gewöhnung an die neue Währung beiträgt, nicht aber die einheitliche Positionierung der Geldbetragsangaben.

Nach eingehender Diskussion fasste die Euro-Preiskommission am **11. Oktober 2001** folgenden Beschluss: Werden die Preise von Unternehmern, die zur doppelten Währungsangabe verpflichtet sind, zwar doppelt angegeben, wird aber bei der Preisauszeichnung gem. den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes und in der Werbung bei Geldbetragsangaben nebeneinander nicht der Schillingbetrag links und der Eurobetrag rechts bzw. bei Geldbetragsangaben übereinander nicht der Schillingbetrag oben bzw. der Eurobetrag unten ausgewiesen (§ 6 Abs. 2 EWAG), ist insbesondere auf § 21 VStG hinzuweisen, wonach die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen kann, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Die Behörde kann den Beschuldigten gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Es kann in solchen Fällen auch von der Erstattung einer Anzeige abgesehen werden und der Täter in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden.

6.4.11 Unrichtige doppelte Preisauszeichnung durch Hersteller

Oftmals wird die Preisauszeichnung bereits durch den Lieferanten vorgenommen. Es ist allerdings ausdrücklich festzuhalten, dass derjenige Unternehmer zur doppelten Währungsangabe verpflichtet ist, der tatsächlich die Ware oder Dienstleistung dem Verbraucher anbietet oder verkauft.

Um eine Preisabsprache zu vermeiden, ist in jedem Einzelfall sicherzustellen, dass die Lösung den kartellrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Euro-Preiskommission hielt daher am **18. Juni 2001** fest, dass jener Unternehmer, der gegenüber Verbrauchern tätig wird, jedenfalls die doppelte Währungsangabe im Sinne der Bestimmungen des Euro-Währungsangabengesetzes vorzunehmen hat.

7 Verordnung betreffend Währungsangaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro, BGBl. II Nr. 283/2001

7.1 Hintergrund

Bereits im Zuge der Diskussion um das Euro-Währungsangabengesetz wurde deutlich, dass der österreichischen Wirtschaft bezüglich der Euro-Umstellung und damit zusammenhängender Maßnahmen lediglich zumutbare Verpflichtungen auferlegt werden sollen, um den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiv zu erhalten.

Aus diesem Grunde wurden im Euro-Währungsangabengesetz selbst für bestimmte Branchen und Bereiche (z.B. Kataloge, Taxigewerbe, Buchhandel, Kleinunternehmer) Sonderbestimmungen betreffend die Art der doppelten Währungsangabe aufgenommen. Die Preisauszeichnung bei Treibstoffpreisanzeigeschildern wurde gänzlich von der Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung ausgenommen, sodass hier weiterhin das Preisauszeichnungsgesetz zur Anwendung kommt. Um flexibel auf allfällige technisch oder wirtschaftlich unzumutbare Belastungen, die sich aus der gesetzlich vorgesehenen Art der Währungsangabe ergeben, branchenweise oder regional berücksichtigen zu können, wurde die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung, vereinfachte Informationspflichten festzulegen (§ 7 EWAG). Die Erlassung einer derartigen Verordnung erfordert die Anhörung der Euro-Preiskommission.

Die Wirtschaft hat bald nach Inkrafttreten auf einzelne Problembereiche hingewiesen. Die Diskussion wurde vorerst auf Sozialpartnerebene und in der Folge im Rahmen der Euro-Preiskommission geführt. Für die in der gegenständlichen Verordnung enthaltenen Sonderbestimmungen haben die Mitglieder der Euro-Preiskommission in ihrer zweiten Sitzung am 23. März 2001 eine Empfehlung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und auf Grund der Zuständigkeit für Krafftfahrerinnen und Eisenbahnen an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ausgesprochen, eine Verordnung diesen Inhalts zu erlassen.

Durch die nunmehr gewährten Sonderregeln wird besonderen technischen oder wirtschaftlichen Belastungen, die infolge der Euro-Einführung durch die vorgegebene Art bzw. den Inhalt der Preisauszeichnung entstehen, entgegengewirkt. Dabei wird aber dennoch die Information über die Preise in Schilling und in Euro gewahrt, sodass den Zielen des Euro-Währungsangabengesetzes und der Preisauszeichnungsvorschriften im allgemeinen auch weiterhin entsprochen wird.

7.2 Inhalt

7.2.1 Kataloge

§ 9 EWAG enthält eine Sonderregelung für Kataloge, die einen wesentlichen Teil des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments enthalten: sofern derartige Kataloge Preisangaben enthalten, kann der Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung dadurch entsprochen werden, dass

- eine gut lesbare Preisliste mit allen im Katalog enthaltenen Preisen in aufsteigender Reihenfolge mit den entsprechenden Währungsangaben in der jeweils anderen Währungseinheit beigelegt oder
- andere geeignete Umrechnungshilfen, die die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, wie insbesondere das Verwenden von technischen Umrechnungshilfen, vorgesehen werden.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Euro-Währungsangabengesetzes wird ausgeführt, dass bei Werbeprospekten, die weniger als 25% des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments enthalten, nicht von dieser erleichterten Art der Preisauszeichnung Gebrauch gemacht werden kann, da dies keine unzumutbare Belastung darstellt. Neben dem Hauptkatalog, der regelmäßig einen wesentlichen Teil des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments enthält, geben Unternehmer aber auch Zwischenkataloge (Supplement-Kataloge) heraus, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die Sonderregelung des § 9 EWAG findet daher unabhängig vom Waren- bzw. Dienstleistungsangebot auch auf Kataloge mit einer Seitenanzahl von mindestens 40 Seiten Anwendung.

Um zu vermeiden, dass etwa durch Bezugnahme auf einen wesentlichen Teil des Waren- oder Dienstleistungssegments Auslegungsprobleme entstehen, wird als absolute Grenze auf die Seitenanzahl eines Katalogs abgestellt.

7.2.2 Preisänderungen

Grundsätzlich müssen bei einer doppelten Währungsangabe einander jeweils die gemäß den EU-Verordnungen (Verordnung Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und Verordnung Nr. 2866/98 und Verordnung Nr. 1478/00 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen) umgerechneten Preise gegenüber stehen.

Nimmt ein Unternehmer während der Phase der verpflichtenden doppelten Preisauszeichnung eine Preisänderung in der Weise vor, dass er die gemäß den o.g. EU-Verordnungen umgerechneten Europeise zu Gunsten der Verbraucher abrundet (z.B. Verkaufspreis: 198 S = 14,39 EUR = abgerundet 14,35 EUR), so wird die nochmalige Auszeichnung der Preise der Sachgüter und Leistungen bzw. die Änderung der Werbemaßnahmen, in denen Preise angegeben werden, aufgrund des Euro-Währungsangabengesetzes erforderlich. Damit sind regelmäßig hohe Personalkosten sowie Zusatzkosten für neue Preisetiketten und Preisverzeichnisse und für die Neugestaltung der Werbung verbunden.

Um eine derartige kostspielige Vorgangsweise zu vermeiden und jenen Unternehmern, die ihre Preise reduzieren wollen und damit einen besonderen Beitrag zur Preisstabilität leisten, keine unnötige Belastung aufzubürden, wird nunmehr durch Verordnung folgende von § 6 EWAG abweichende Art der doppelten Währungsangabe ermöglicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Preise sämtlicher durch den Unternehmer im Geschäftslokal angebotenen bzw. durch den Unternehmer beworbenen Sachgüter und Leistungen nach der im Folgenden aufgezeigten Art der Preisauszeichnung angegeben werden:

Bei Preisangaben, zu denen Unternehmer durch Bundesrecht verpflichtet sind (§ 5 Abs. 1 lit. c EWAG), bzw. bei Preisangaben in der Werbung (§ 5 Abs. 1 lit. b EWAG, z.B. in Prospekten, Foldern, Flugzetteln) kann der zunächst geltende Preis in Schilling und der später, aber vor dem Ende der Pflicht zur doppelten Währungsangabe geltend werdende abgerundete Preis in Euro angegeben werden (also eigentlich zwei verschiedene Preise), wobei die Preisangaben so gestaltet werden müssen, dass eindeutig erkennbar ist, dass die Preise einen unterschiedlichen Gültigkeitszeitraum haben („gilt bis“, „gilt ab“). Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Verbraucher über die jeweils exakt nach den EU-Verordnungen umgerechneten Preise in Schilling und in Euro informiert werden: Dies kann durch im Geschäftslokal bzw. Kassenbereich an gut sichtbarer Stelle ausgehängte Preislisten oder mittels Preislisten, die an den Verbrauchern verteilt werden, erfolgen. Die zuletzt genannte Variante wird insbesondere für Preisangaben in der Werbung relevant sein, da hier allenfalls kein räumliches Naheverhältnis zum Geschäftslokal oder Kassenbereich gegeben ist.

7.2.3 Quittungen von Waren- und Dienstleistungsautomaten

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. a EWAG sind Geldbeträge u.a. auch in Quittungen sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben. Von dieser Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe kann im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Unternehmer und Verbraucher abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 EWAG).

Auch von Waren- und Dienstleistungsautomaten werden Quittungen ausgestellt. Es handelt sich dabei beispielsweise um gesondert ausgestellte Quittungen bei Kassenautomaten in Garagen oder bei Automaten, an denen Wertkarten für Telefone oder TV-Geräte aufgeladen werden können. Auch das Garagenticket selbst oder Fahrscheine können als Quittungen qualifiziert werden.

Abgesehen davon, dass ein Abbedingen gemäß § 5 Abs. 3 EWAG diesfalls nicht möglich ist, kann es einerseits technisch unmöglich sein, die Geldbeträge auf diesen Quittungen doppelt anzugeben, andererseits kann eine allenfalls mögliche technische Umrüstung mit wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein. Bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen wird der Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe gemäß § 5 Abs. 1 lit. a EWAG daher auch insofern entsprochen, als es ausreichend ist, die Preise der mittels Waren- oder Dienstleistungsautomaten vertriebenen Sachgüter und Leistungen mit Hilfe einer gut lesbaren am Automaten angebrachten Liste sowohl in Schilling als auch in Euro auszuzeichnen (§ 13 EWAG).

7.2.4 Treibstoffpreisanzeigeschilder (Totems)

Die Sonderregelung des § 8 EWAG sieht hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe an den Zapfsäulen eine von § 6 Abs. 2 EWAG abweichende Regelung vor, indem an der Zapfsäule oder in deren unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar die Saldierungswährung, der Umrechnungskurs, der Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und –münzen und Euronoten und –münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben ist.

Dagegen sind Treibstoffpreisanzeigeschilder (Totems) aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Tankstellen von der Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung ausgenommen.

Das bedeutet, dass hier weiterhin § 9 Abs. 2 PrAG zur Anwendung kommt und demnach bis einschließlich 31. Dezember 2001 der Schillingbetrag anzugeben ist.

§ 9 Abs. 2 PrAG lautet: „Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen, wobei jedenfalls der Schillingbetrag anzuführen ist.“ Ab 1. Jänner 2002 entfällt in § 9 Abs. 2 PrAG der o.a. Zusatz betreffend den Schillingbetrag, sodass sofort auf Europreise umzustellen wäre, da der Schilling ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Untereinheit des Euro und damit auch nicht mehr österreichische Währung ist.

Da für die Umrüstung der Treibstoffpreisanzeigeschilder (Totems) von Schilling auf Euro ein mit spezieller Ausrüstung ausgestattetes Technikerteam jede einzelne Tankstelle anzufahren und die erforderlichen Arbeiten durchzuführen hat, wofür pro Tankstelle ein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, kann die Umstellung nicht bei sämtlichen Tankstellen exakt zum 1. Jänner 2002 erfolgen.

Aus diesem Grund wird mit Verordnung gemäß § 14 Z 2 PrAG abweichend von § 9 Abs. 2 PrAG die Auszeichnung des Schillingbetrages auch über den 1. Jänner 2002 hinaus bis zum Ende der Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung zugelassen.

Für die Verbraucher tritt dadurch insofern kein Informationsdefizit ein, weil sichergestellt ist, dass an der Zapfsäule bzw. in deren unmittelbarer Nähe die o.a. Informationen in Euro angebracht werden.

8 Preismonitoring des WIFO: Preisentwicklung und die Einführung des Euro¹

8.1 Einleitung

Die bevorstehende Einführung des Euro als Währung für die Konsumenten in den meisten Staaten der Europäischen Union nährte in der Öffentlichkeit Befürchtungen, dass die Währungsumstellung zum Anlass für Preiserhöhungen genommen würde. Die Diskussion über die neue Währung sowie die Vorbereitungsarbeiten zur Währungsumstellung fielen in einen Zeitraum, in welchem sich der Preisauftrieb rasch beschleunigte. Angesichts der zeitlichen Überlappung ist daher die Vorstellung, dass der Anstieg der Inflation ursächlich mit der Währungsumstellung verknüpft sei, nicht sonderlich überraschend.

Der vorliegende Bericht geht der Frage nach, wieweit der verstärkte Preisauftrieb in den letzten zwei Jahren einem weltweit wirkenden Faktor, nämlich dem dramatischen Anstieg der Rohstoffpreise, dem Wertverlust des Euro gegenüber dem Dollar sowie länderspezifischen Bestimmungsgründen, die unabhängig von der Euroeinführung wirken, zugeschrieben werden kann. Diese Frage wird im Abschnitt „Die Entwicklung der Preise seit 1999“ behandelt.

Weitere Aufschlüsse darüber, ob die Vorbereitungen auf die Umstellung der Währung von Schilling auf Euro im täglichen Leben zur Verteuerung beitragen, bieten Vergleiche mit der Preisentwicklung in Deutschland und in der Schweiz im Abschnitt „Internationaler Vergleich“: Deutschland übernimmt ebenso wie Österreich den Euro und ist somit Teil des Euro-Raums; die Schweiz ist dagegen nicht Mitglied der EU und übernimmt damit nicht den Euro als Währung.

Fragen des Überganges von runden bzw. psychologischen Schilling-Preisen (Schwellenpreisen) zu runden bzw. psychologischen Euro-Preisen stehen zwar derzeit im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, mögliche Preiseffekte dürften jedoch nur vorübergehend sein. Gegenüber dieser Problematik sind Fragen, wie weit die Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion der Wirtschaft über einen längeren Zeitraum Kosten aufbürdet bzw. sie von Kosten entlastet, in den Hintergrund getreten. Diese Fragen ebenso wie die Problematik der runden Preise bzw. Schwellenpreisen werden im Abschnitt „Auswirkungen der Währungsunion auf die Inflation“ behandelt.

8.2 Vorläufige Ergebnisse

Eine umfassende Beurteilung des Einflusses der Euro-Einführung auf das Preisniveau ist erst Monate nach der Umstellung von Schillingpreisen auf Europeise möglich. So ist es durchaus möglich, dass Preiseffekte des Überganges von Schilling auf den Euro im Laufe des Jahres 2001 durch entgegengerichtete

¹ Dieser Bericht wurde von Dr. Wolfgang Pollan, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, erstellt (Oktober 2001).

Effekte im Folgejahr zum Teil oder gänzlich wettgemacht werden. Dennoch lassen sich schon jetzt auf Grundlage der Daten bis September 2001 folgende Aussagen machen.

Die Beschleunigung der Inflation in der Euro-Zone sowie in Österreich seit Ende 1999 ist hauptsächlich auf außenwirtschaftliche Faktoren zurückzuführen. Die starke Verteuerung der Rohstoffe (Rohöl) sowie der Wertverlust des Euro (und des Schillings) gegenüber dem Dollar schlagen sich über die Einfuhrpreise in der Inflationsrate auf der Konsumentenstufe nieder – zuerst direkt in einem erheblichen Anstieg der Energiepreise und mit einiger Verzögerung über die erhöhte Kostenbelastung der heimischen Verarbeiter von Rohstoffen in höheren Preise von Waren und Dienstleistungen (Industriegüter und Transportleistungen wie Bus- und Flugreisen).

Auch die Verteuerung der Nahrungsmittel, die in der gesamten EU zu verzeichnen ist, trug erheblich zum Anstieg der Inflationsrate bei. Obst und Gemüse verteuerten sich als Folge schlechter Ernten, Fleisch im Gefolge der aktuellen Probleme in der europäischen Landwirtschaft (BSE-Krise, Maul- und Klauenseuche); davon dürfte freilich auch das Angebot an Molkereiprodukten betroffen sein.

Der laufende Preisauftrieb hält sich somit durchaus in jenem Rahmen, der durch die Verteuerung der Rohstoffe, die Schwäche des Euro, die Angebotsbeschränkungen auf dem Agrarmarkt sowie den Anstieg der Lohnkosten abgesteckt wird.

Befürchtungen, dass die Währungsumstellung zum Anlass für Preiserhöhungen genommen werden könnte, betreffen insbesondere jene Waren und Dienstleistungen, für welche die Anbieter üblicherweise runde bzw. psychologische Preise („Schwellenpreise“) setzen. Sensible Bereiche in dieser Hinsicht sind vor allem Nahrungsmittel und Güter des täglichen Bedarfes. Diese Problematik gilt allerdings für erheblich weniger als die Hälfte der im Warenkorb des Verbraucherpreisindex erfassten Positionen (gewichtet mit den Ausgabenanteilen). Eine Analyse der Preisentwicklung von Nahrungsmitteln sowie von Industriewaren ergibt keine handfesten Hinweise, dass die bevorstehende Einführung des Euro eine Welle der Preiserhöhungen ausgelöst hätte.

Dieser Befund wird durch detaillierte Vergleiche der Preisentwicklung von Nahrungsmitteln und Industriewaren in Österreich, Deutschland und der Schweiz bestätigt. Freilich gibt es in den einzelnen Warengruppen gewisse Abweichungen zwischen den drei Ländern. Im Allgemeinen gleichen einander die Abweichungen nach oben oder unten jedoch aus, und die Preisentwicklung in Österreich entspricht durchaus jener in den Vergleichsländern.

8.3 Die Entwicklung der Preise in Österreich und der Euro-Zone seit 1999

Die Inflation, die sich in nahezu allen EU-Ländern seit Mitte der neunziger Jahre verlangsamt hatte, beschleunigte sich im Jahr 2000 wieder. Im Euro-Währungsgebiet stieg die Inflationsrate laut Harmonisiertem Verbraucherpreisindex (HVPI) von 1,1% im Jahr 1999 auf 2,3% im Jahr 2000 und auf 2,8% im 1. Halbjahr

2001. Im September 2001 ermäßigte sich die Teuerungsrate auf 2,5%. Siehe Kasten: Statistischer Hintergrund.

Statistischer Hintergrund: Zwei Verbraucherpreisindizes

Seit 1997 wird für Österreich neben dem bisherigen Verbraucherpreisindex, der in der Folge „nationaler Verbraucherpreisindex“ oder kurz „VPI“ genannt wird, auch ein Verbraucherpreisindex veröffentlicht, dessen Aufbau mit jenem anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union vergleichbar ist, und der die Grundlage für die Messung der Inflation in den Ländern der Währungsunion bildet; dieser Verbraucherpreisindex wird als „Harmonisierter Verbraucherpreisindex“ oder kurz als „HVPI“ bezeichnet. Die Harmonisierten Verbraucherpreisindizes für die EU sowie für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden von Eurostat und von den EU-Staaten veröffentlicht.

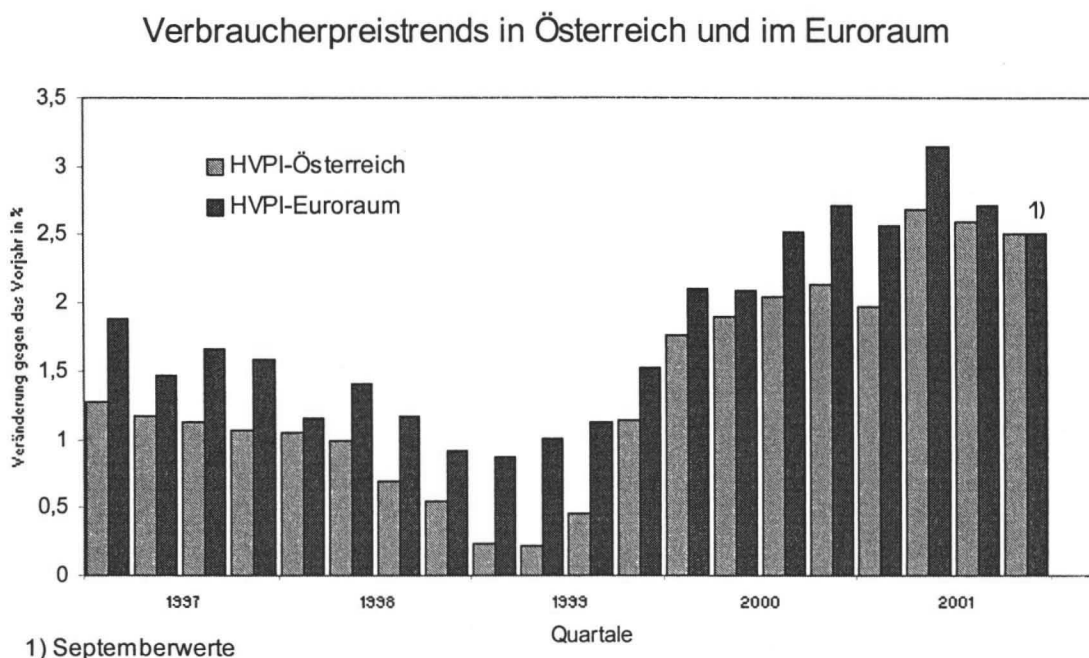
Der HVPI misst die Preisentwicklung im Inland und berücksichtigt daher in der Gewichtung auch die Ausgaben nichtinländischer Haushalte auf dem inländischen Territorium (Ausgaben ausländischer Touristen). Dagegen fehlen einige Positionen, die im VPI enthalten sind, wie z. B. eigentümergegenutztes Wohnen, die motorbezogene Versicherungssteuer, Glücksspiele. Diese Unterschiede spiegeln sich in unterschiedlichen Gewichten der einzelnen Verbrauchsgruppen. Eine genaue Beschreibung der beiden Indizes bietet die Publikation von Statistik Austria: „VPI/HVPI-Revision 2000 – Fertigstellung und Gewichtung“, Statistische Nachrichten, 5/2001, S. 329-349.

Der Abdeckungsbereich des HVPI wurde schrittweise jenem des VPI angeglichen. Mit der Einbeziehung von Gesundheit, Erziehung und Sozialschutz ab Jänner 2000 bzw. Jänner 2001 deckt der HVPI alle jene Gebiete ab, die im VPI erfasst werden. Die Teuerungsrate laut VPI und laut HVPI liegen daher in der Regel nahe beieinander.

Im folgenden Bericht werden je nach Anwendungsgebiet sowohl der nationale VPI als auch der HVPI analysiert. Da der nationale VPI in der Tagesdiskussion nach wie vor eine wichtige Rolle spielt, wird dieser Index in der Darstellung der Entwicklung in Österreich verwendet. Dort jedoch, wo es um Vergleiche mit anderen Ländern geht, wird der HVPI herangezogen.

In Österreich erhöhte sich die Inflationsrate laut diesem Index, der für alle EU-Länder vergleichbare Werte liefert, von 0,5% im Jahr 1999 auf 2,0% im Jahr 2000 und weiter auf 2,3% im 1. Halbjahr 2001. Im September 2001 lautete die Teuerungsrate 2,5%. Damit befindet sich Österreich weiterhin unter jenen Ländern, welche eine große Preisstabilität aufweisen. Dieser Anstieg der Teuerung ist hauptsächlich auf außenwirtschaftliche Faktoren zurückzuführen.

Abbildung: Verbraucherpreise in Österreich und im Euro-Raum



8.3.1 Weltwirtschaftliches Umfeld

8.3.1.1 Anhaltende Verteuerung der Rohstoffe

Der Preisauftrieb der Rohstoffe, der Anfang 1999 eingesetzt hatte, hielt bis Ende 2000 an. Im Jahresdurchschnitt 2000 ergab sich laut HWWA-Index² auf Dollarbasis ein Anstieg um 31,4%, nach +11,9% im Jahr 1999. Im Laufe des zweiten Vierteljahres 2001 gaben die Notierungen etwas nach, sodass sich gegenüber dem II. Quartal 2000 eine Reduktion um 1,6% ergab. Im September 2001 betrug der Rückgang bereits 17%.

Der Gesamtindex verbirgt allerdings sehr divergierende Entwicklungen der einzelnen Rohstoffpreise. Während nichtenergetische Rohstoffe von 1999 bis 2000 um nur 2,3% teurer wurden, zogen die Preise von Energierohstoffen um 50,9% an. Im Laufe des Jahres 2001 verringerte sich der Unterschied. Im II. Quartal 2001 lagen die Preise nichtenergetischer Rohstoffe um 7,4% unter dem Niveau des Vorjahresquartals, Energierohstoffe waren um 1,1% teurer.

Für die Verarbeiter von Rohstoffen erhöhte auch der Wertverlust des Euro (und des Schillings) gegenüber dem Dollar die Kostenbelastung. Der Dollarkurs erreichte im Oktober 2000 mit 16,09 S einen langjährigen Höhepunkt, der allerdings im laufenden Jahr – nach einer mehrmonatigen Erholungspause des Euro – im Juni mit 16,13 S noch übertroffen wurde. Im Jahresdurchschnitt 2000 gewann der Dollar 15,6% an Wert (1. Halbjahr 2001 +6,9%).

² Index des Hamburger Weltwirtschaftlichen Archivs

Auf Schillingbasis wurden nichtenergetische Rohstoffe somit im Jahr 2000 um 18,1% (1. Halbjahr 2001 +0,1%), Energierohstoffe um 73,9% teurer (1. Halbjahr 2001 +7,4%).

8.3.1.2 Beschleunigung der Teuerung auf der Verbraucherstufe

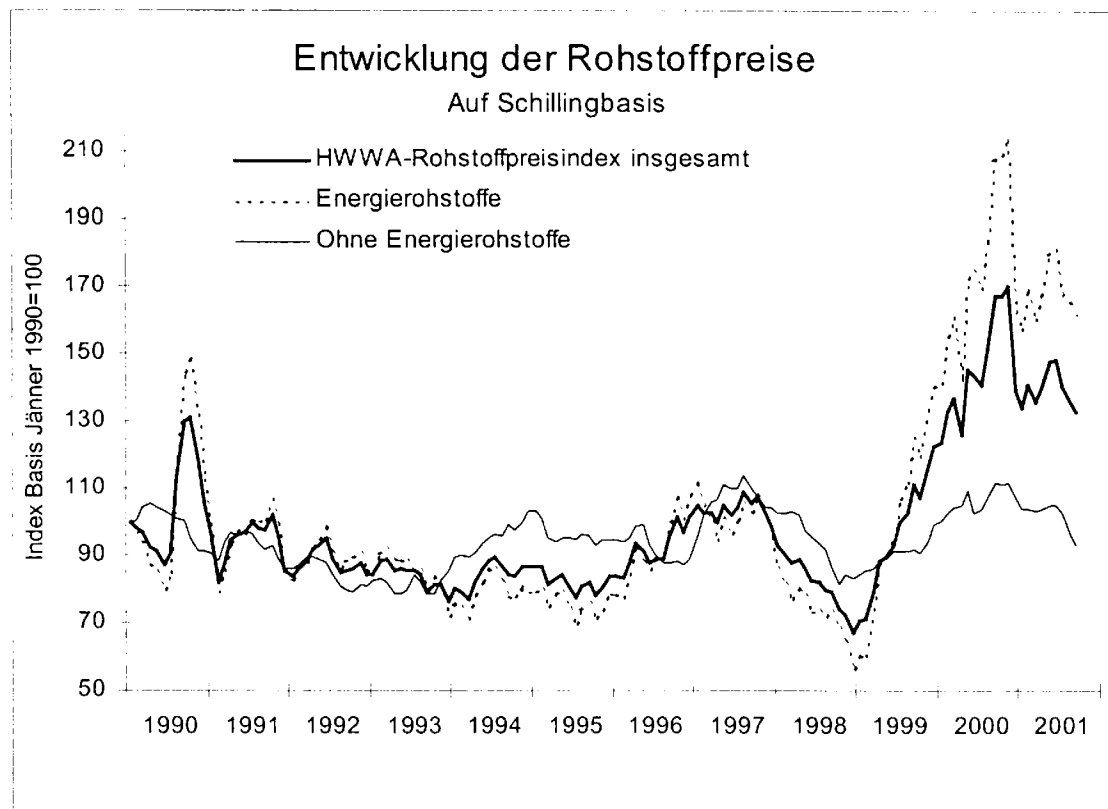
Schwankungen der Rohstoffpreise und der Wechselkurse schlugen sich über die Einfuhrpreise mit kurzer Verzögerung in der Inflationsrate auf der Konsumentenstufe nieder. Die direkten Preiseffekte der verteuerten Importe sind auf der Verbraucherstufe rasch sichtbar geworden. Der starke Anstieg der Energiepreise hatte zur Folge, dass die Inflationsrate im Euro-Raum mit Werten über 3% deutlich über die Grenze hinausging, die mittelfristig nach Definition der EZB noch mit Stabilität vereinbar ist.

8.3.1.3 Rascher Anstieg der Energiepreise

Im *Euro-Raum* stieg die Zwölfmonatsrate der Energiepreise im Jahr 2000 schrittweise und erreichte zwischen Juni und November rund 14%; sie bildete sich erst im Dezember 2000 auf 11,3% zurück. Die Teuerungsrate der Energiepreise (laut HVPI) erhöhte sich von 2,4% im Durchschnitt des Jahres 1999 auf 13,3% im Durchschnitt des Jahres 2000. Bei einem Gewicht der Energiepreise im HVPI der Euro-Zone von 9,5% trug somit der Anstieg der Energiepreise im Durchschnitt mit über 1 Prozentpunkt zur gesamten Teuerung im Jahr 2000 bei.

Eine ähnliche Situation herrschte in *Österreich* vor. Laut nationalem VPI erhöhte sich die Zwölfmonatssteigerungsrate von 6,7% im Jänner auf rund 12,5% im Zeitraum Juni bis November 2000; eine gewisse Beruhigung stellte sich mit 10,9% erst im Dezember 2000 ein. Im Durchschnitt des Jahre 2000 betrug die Inflation 10,7%, nach 0,4% im Jahr 1999. Dieser Steigerungssatz wird auch durch die Anhebung der Energiesteuer auf Strom im Juni 2001 bestimmt. Ohne diese Maßnahme hätte die Inflationsrate 9,6% betragen. Im Jahresdurchschnitt verteuerten sich Benzin um rund 17%, Dieseltreibstoff um 23%, Heizöl um 43% und Gas um 5%. Der direkte Beitrag der Erhöhung der Energiepreise zur Inflationsrate beträgt demnach 0,85 Prozentpunkte – wenn die Energiepreise nicht gestiegen wären, hätte die Inflationsrate nur 1,5% betragen.

Abbildung: Entwicklung der Rohstoffpreise und der Verbraucherpreise in Österreich lt. VPI



Im Jahr 2001 sank die jährliche Steigerungsrate der Energiepreise auf 5,2% im II. Quartal (Juni 2001 nach dem Wegfall der Energiesteuer auf Strom im Vorjahresvergleich 3,0%), lag aber noch immer weit über der allgemeinen Teuerungsrate. Erst im August 2001 war Energie etwas billiger als im Vorjahresmonat.

8.3.1.4 Weiterwälzung der Rohstoffverteuerung in den Konsumentenpreisen

Soweit Rohöl und andere Rohstoffe als Vorleistung verwendet werden, werden die Unternehmen die Kostensteigerung zu überwälzen versuchen. Dieser Prozess ist nun im Gange. Diese indirekten Effekte werden allerdings auf der Verbraucherstufe erst mit Verzögerung voll wirksam. Vor allem die Preise von Industriewaren sind von diesen Überwälzungsprozessen betroffen.

In der Euro-Zone deutet die Entwicklung der Preise von Industriewaren darauf hin, dass der starke Anstieg der Rohstoffnotierungen und parallel dazu der Einfuhrpreise sich im Vergleich zu früheren Episoden nur schwach niedergeschlagen hat. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund eines etwas höheren, aber anhaltend mäßigen Lohnwachstums zu sehen. Preisdämpfend wirkten auch die verzögerten Effekte des Rückgangs der Rohstoffpreise bis Anfang 1999. Der Jahresbericht der Europäischen Zentralbank (EZB-Jahresbericht 2000, S. 36) spricht auch davon, dass die Verschärfung des Wettbewerbs eine stärkere Überwälzung der höheren Rohölpreise verhindert haben könnte. In der Euro-Zone erhöhte sich die

Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr nur allmählich und erreichte erst im Dezember 2000 die Marke von 1,1%. Im Jahresdurchschnitt stieg die Teuerungsrate der Industriewaren von 0,6% im Jahr 1999 auf 0,7% im Jahr 2000. Im II. Quartal 2001 lag die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr bereits bei 1,5%.

In diesem Bereich ergeben sich zwischen der Euro-Zone und Österreich erhebliche Unterschiede. Nach 1995 – dem Jahr, in dem Österreich der EU beitrug – wurden Industriewaren etwas billiger (1996 und 1997) oder blieben nahezu unverändert. Wie frühere Untersuchungen des WIFO darlegten, kann diese Preisstabilität hauptsächlich Anpassungsprozessen zugeschrieben werden, die vom EU-Beitritt ausgelöst wurden. Erst im Jahr 2000 zeigte sich eine leichte Aufwärtsbewegung. Im IV. Quartal erreichte die Veränderungsrate der Industriewarenpreise gegenüber dem Vorjahr laut nationalem Verbraucherpreisindex +1,0%. Im Jahresdurchschnitt 2000 verteuerte sich diese Komponente des Verbraucherpreisindex um 0,8%. Im II. Quartal stieg die Teuerungsrate der Industriewaren ebenso wie in der Euro-Zone auf 1,5%.

8.3.1.5 Baumaterial

Neben der großen Gruppe der Industriewaren könnte sich die Erhöhung der Rohstoffpreise in Österreich in einer weiteren, den Industriewaren sehr ähnlichen Komponente stark niederschlagen: Materialien zur Wohnungsinstandhaltung (kurz „Baumaterial“).

Diese Position repräsentiert die Kosten des Baus von Eigenheimen und ist mit ihrem großen Gewicht von 3,62% im nationalen Verbraucherpreisindex Österreichs (VPI 2000) ein österreichisches Spezifikum. Sie besteht zu zwei Dritteln aus Gütern, deren Erzeugung relativ energieintensiv ist (Ziegelstein, Zement, Hydratkalk u. ä.). Es liegt daher nahe, den Anstieg der Teuerungsrate dieser Gruppe von 1,7% auf 3,7% ausschließlich der Rohstoffverteuerung zuzuschreiben. Die beträchtliche Fluktuation der Preise, gemessen an den Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahresmonat, lässt allerdings vermuten, dass die Preissetzung stark von Marketingüberlegungen bestimmt ist. Besonders auffällig sind der Preisrückgang im Jahr 1997, als die Energiepreise stiegen, und die darauffolgende rasche Verteuerung zu Beginn des Jahres 1998, als die Rohstoffpreise zu sinken begannen.

8.3.2 Andere Komponenten des jüngsten Preisauftriebs

8.3.2.1 Euro-Zone

Auch die Nahrungsmittel trugen im Jahr 2000 zur Beschleunigung des Preisauftriebs bei, allerdings in geringerem Maß. Im *Euro-Raum* verteuerten sich im 1. Halbjahr 2000 Obst und Gemüse sowie Fleisch recht kräftig: Die Preise von Obst und Gemüse zogen als Folge des ungünstigen Wetters, die Preise von Fleisch als Folge der zyklischen Erholung des Fleischmarktes merklich an. In der zweiten Jahreshälfte beschleunigte sich der Preisauftrieb weiter, hauptsächlich auf Grund der durch die BSE-Krise bedingten Verteuerung einiger Fleischsorten. Nahrungsmittel insgesamt

(einschließlich alkoholischer Getränke und Tabakwaren) wurden im Jahr 2000 um 1,4% teurer, gegenüber +0,6% im Jahr 1999. Im II. Quartal 2001 betrug die Teuerungsrate bereits 5,4%.

8.3.2.2 Österreich

Die Entwicklung in Österreich ähnelte jener in der Euro-Zone weitgehend. Die Veränderungsrate der Preise von Fleisch und Fisch erhöhte sich von -2,0% im Jahr 1999 auf +1,7% im Jahr 2000. Eine ähnlich starke Drehung lässt sich für Obst und Gemüse (einschließlich Kartoffeln) feststellen: von -1,5% auf +3,3%. Die Inflationsrate der Nahrungsmittel insgesamt laut nationalem VPI erreichte somit nach -0,6% im Jahr 1999 +0,6% im Jahr 2000.

Der Auftrieb der Nahrungsmittelpreise setzte sich im Jahr 2001 fort. Gemüse und Kartoffeln waren im II. Quartal um fast 9% teurer als im Vorjahr.

Der Anstieg der Fleischpreise verstärkte sich im laufenden Jahr und spiegelt zum Teil die anhaltenden Auswirkungen der Maßnahmen zur Verhinderung der Maul- und Klauenseuche in der EU wider; auch gesundheitliche Bedenken im Zusammenhang mit BSE, welche die Nachfrage zu anderen Fleischsorten lenken, dürften hier eine Rolle spielen. Die Preise von Fleisch und Fisch waren im II. Quartal um fast 7% höher als im selben Zeitraum des Vorjahres.

Die aktuellen Probleme in der europäischen Landwirtschaft dürften allerdings nicht nur die Fleischpreise angehoben haben, sondern auch bei einigen anderen Nahrungsmitteln, wie etwa Molkereiprodukten, preistreibend gewirkt haben. Auswirkungen sind über erhöhte Preise von Häuten, Fellen und Leder auch auf Lederwaren zu erwarten.

8.3.2.3 Geringer Preisauftrieb im Bereich der Dienstleistungen

Im Euro-Raum lag die Teuerungsrate der *Dienstleistungen* (einschließlich Mieten) im Jahresdurchschnitt 2000 mit 1,7% nur geringfügig über dem Wert für das Jahr 1999 (1,5%). Zu dieser stabilen Entwicklung trug der mäßige Anstieg der Lohnkosten bei; die Deregulierung im Telekommunikationssektor übte einen Druck auf die Preise von Telekommunikationsleistungen aus. Andererseits zogen die Preise von Verkehrs- und Urlaubsdienstleistungen als Folge der Energieverteuerung merklich an.

Für das Jahr 2001 zeichnet sich allerdings auch in diesem Bereich eine Verstärkung des Preisauftriebs ab. Im II. Quartal errechnet sich für das Euro-Währungsgebiet eine Teuerungsrate von 2,5%.

Die Entwicklung der Preise von Dienstleistungen divergiert jedoch innerhalb der Euro-Zone besonders stark. Dies geht zum Teil auf unterschiedliche Lohnzuwachsrate zurück, zum Teil auch darauf, dass die einzelnen Länder unterschiedlich große Fortschritte in der Reform von Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen machen. Schließlich trugen unterschiedliche Änderungen der administrierten Preise bzw. Erhöhungen der indirekten Steuern zu einer

Vergrößerung der Inflationsunterschiede bei. In diesen Bereich fallen in Österreich auch die größten Unterschiede zwischen Harmonisiertem und nationalem Verbraucherpreisindex.

In Österreich beschleunigte sich die Teuerung der Dienstleistungen laut nationalem Verbraucherpreisindex von 1,2% im Jahr 1999 auf 2,7% im Jahr 2000 stärker als im Durchschnitt der Euro-Zone (allerdings war ein Jahr zuvor der Preisanstieg der Dienstleistungen mit 1,3% niedriger ausgefallen als in der Euro-Zone mit 1,9%). Ein großer Teil dieses Anstieges, fast 1 Prozentpunkt, geht auf die Erhöhung von Tarifen und Steuern zurück (motorbezogene Versicherungssteuer, Glücksspiele usw.). Im II. Quartal beschleunigte sich der Preisauftrieb auf 3,2%.

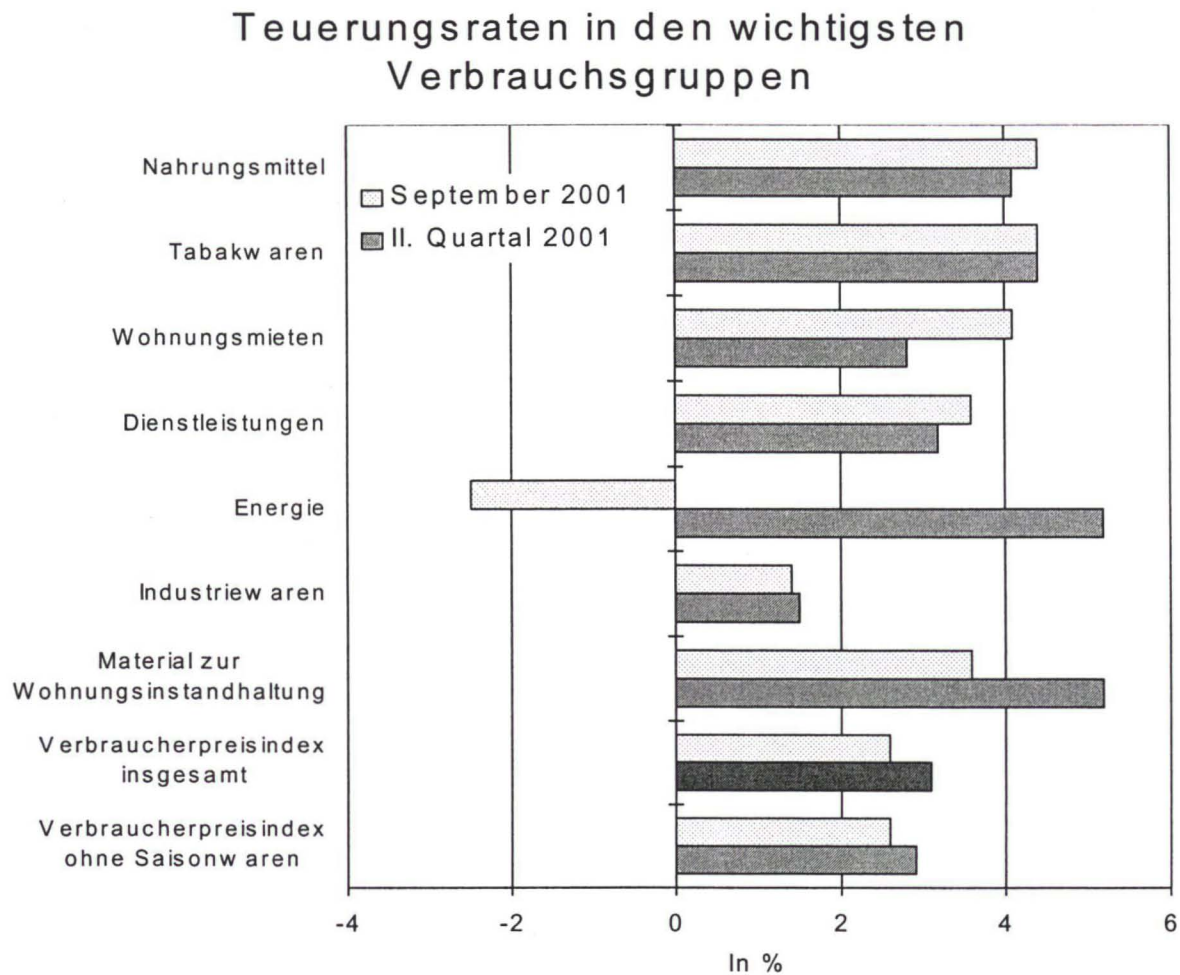
Übersicht: Entwicklung der Verbraucherpreise in Österreich laut VPI

Österreich: Entwicklung der Verbraucherpreise laut nationalem Verbraucherpreisindex

	Gewicht 2000	Jahres- durchschnitt 1999	Jahres- durchschnitt 2000	I.Quartal 2001	II. Quartal 2001	III. Quartal 2001	Sept. 2001
Nahrungsmittel	13,607	-0,6	0,6	2,5	4,1	3,7	4,4
Obst, Gemüse und Kartoffeln	2,245	-1,5	3,3	3,8	8,9	6,0	8,2
Fleisch und Fisch	3,413	-2,0	1,7	4,5	6,8	6,5	6,6
Sonstige Nahrungsmittel	7,949	0,0	-0,2	1,3	1,6	2,3	2,5
Alkoholische Getränke ³	0,965			-1,5	4,6	4,1	3,7
Tabakwaren	2,192	2,2	4,0	5,5	4,4	4,4	4,4
Wohnungsmieten	3,885	2,1	1,7	2,6	2,8	3,7	4,1
Ausgaben für Eigentumswohnungen	0,922			9,5	5,2	5,6	7,5
Dienstleistungen	36,296	1,2	2,7	3,0	3,2	3,3	3,6
Persönliche Dienstleistungen	18,191			2,5	2,7	2,7	2,8
Institutionelle Dienstleistungen	18,106			3,5	3,6	3,9	4,4
Dienstleistungen zur Wohnungsinstandh.	1,246	1,3	1,3	2,0	1,6	1,6	1,6
Energie	7,392	0,4	10,7	5,6	5,2	-0,8	-2,5
Industriewaren	29,877	0,0	0,8	1,3	1,5	1,6	1,4
Kurzlebige Gebrauchsgüter	10,024	0,1	0,7	1,8	2,1	2,1	1,2
Langlebige Gebrauchsgüter	13,604	-0,5	0,2	0,5	0,4	0,4	0,3
Verbrauchsgüter	6,248	0,8	2,1	2,2	3,2	3,7	3,8
Material zur Wohnungs- instandhaltung	3,617	1,7	3,7	6,0	5,2	3,9	3,6
Verbraucherpreisindex insgesamt	100,000	0,6	2,3	2,8	3,1	2,6	2,6
Ohne Saisonwaren	98,295	0,6	2,3	2,7	2,9	2,6	2,6

³ Vor 2001 in Nahrungsmitteln enthalten.

Abbildung: Teuerungsraten in den wichtigsten Verbrauchsgruppen laut VPI



8.4 Internationaler Vergleich: Vergleich der Preisentwicklung in Österreich mit jener in Deutschland und in der Schweiz für ausgewählte Verbrauchsgruppen

Quellen: Österreich: Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Deutschland: Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Schweiz: Landesindex der Konsumentenpreise

8.4.1 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke

Die erhebliche Verteuerung der Nahrungsmittel innerhalb der letzten zwei Jahre lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Preisentwicklung dieser Warengruppe. Auch die Preise von Nahrungsmitteln und Getränken in Restaurants und Cafés gerieten ins Blickfeld. Die hier präsentierten Abbildungen ermöglichen einen Vergleich der Preisentwicklung in Österreich mit jener in Deutschland und in der Schweiz.

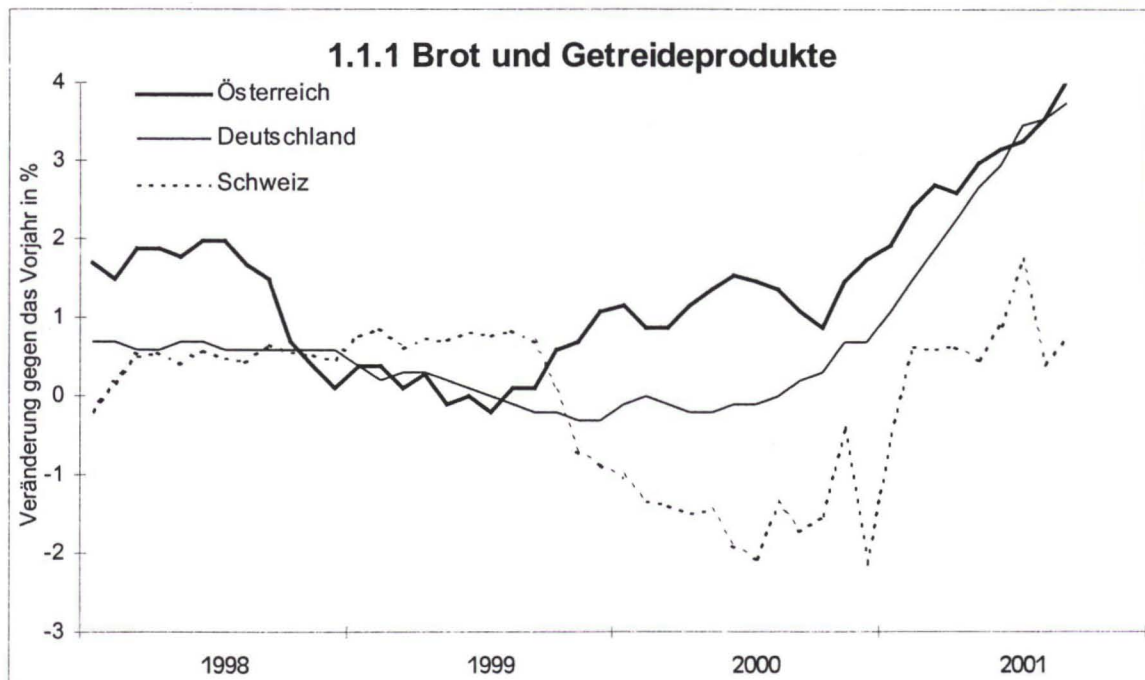
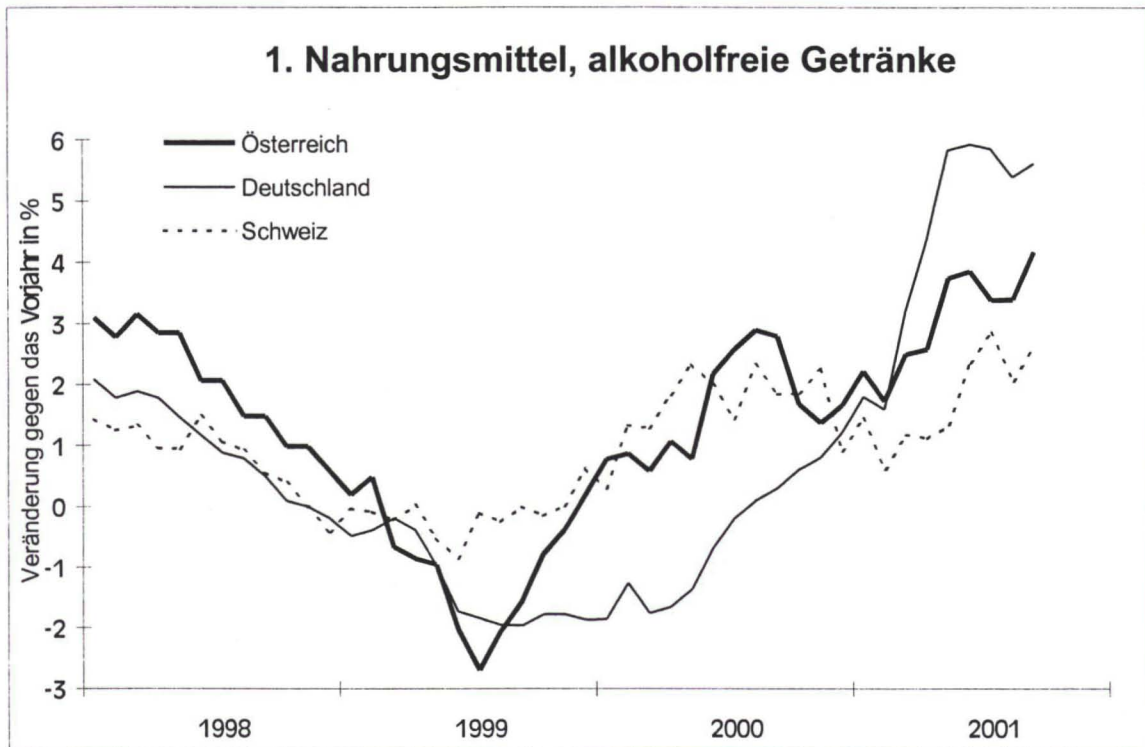
Freilich ergeben sich daraus nur grobe Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, ob die bevorstehende Einführung des Euro zum Anlass für Preiserhöhungen genommen wurde. Unterschiede in der Entwicklung der Preise können sich schon allein aus der unterschiedlichen Zusammensetzung (und Gewichtung) der Warenkörbe ergeben.

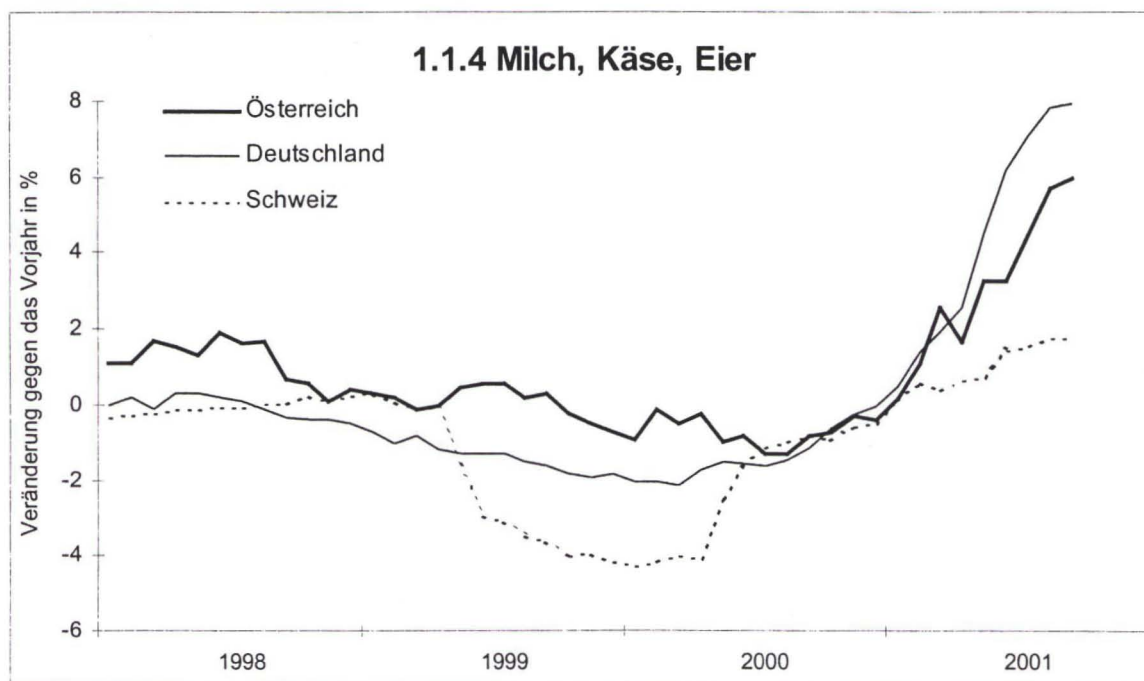
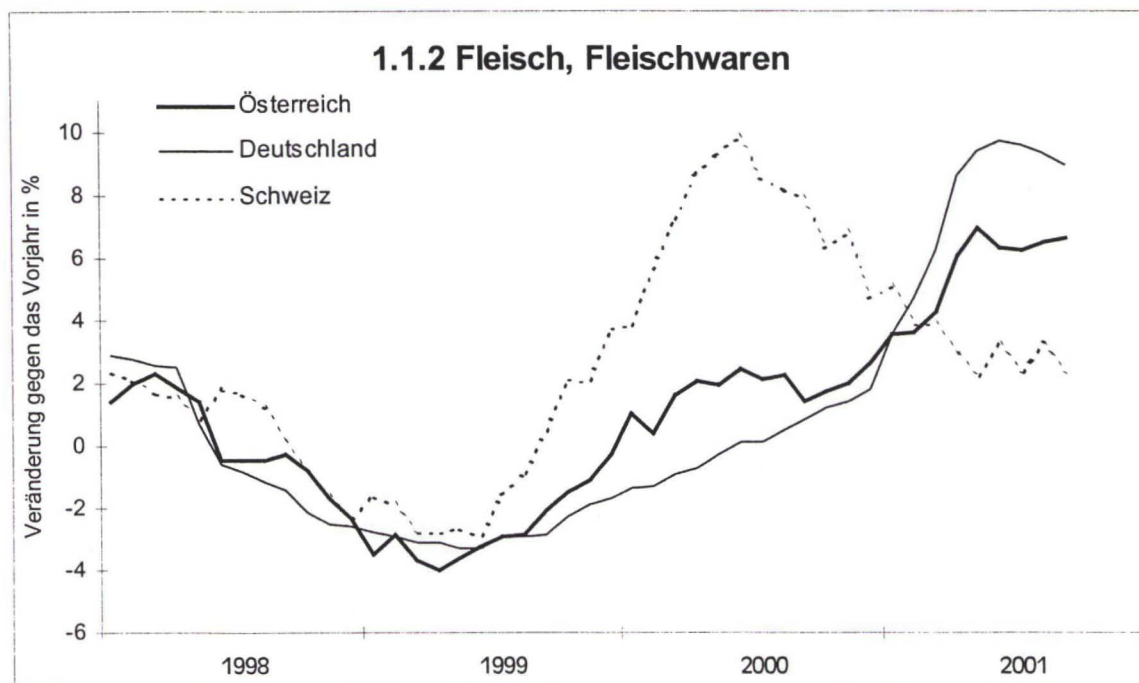
Österreich und Deutschland unterliegen der gemeinsamen EU-Agrarpolitik; aus diesem Grunde ist eine weitgehende Parallelität der Preisentwicklung zu erwarten. Die Schweiz hat dagegen als Nicht-EU-Land eine eigene Agrarmarkordnung mit stärkeren Stütz- und Schutzbestimmungen, die gewisse Abweichungen von der Preisentwicklung in der EU erwarten lassen. Überdies gewann der Schweizer Franken gegenüber der gemeinsamen Währung in der Euro-Zone an Wert, was für die importierten Nahrungsmittel (weniger für die arbeitsintensiven Bewirtungsdienstleistungen) den Preisdruck mildert.

Letztlich könnten Unterschiede in der Preisentwicklung zwischen den drei Ländern unterschiedliche Preissetzungsstrategien hinsichtlich der Einführung der gemeinsamen Währung in Österreich und Deutschland widerspiegeln.

Nahrungsmittel (einschließlich der alkoholfreien Getränke) verteuerten sich in Österreich im II. Quartal 2001 mit +3,4% (August 2001 +3,4%) etwas schwächer als in Deutschland mit +5,4% (August 2001 +5,4%), aber etwas stärker als in der Schweiz mit +1,6% (August 2001 +2,0%).

Abbildungen: Preisentwicklung einiger ausgewählter Warengruppen





8.4.2 Alkoholische Getränke

Abbildung: Preisentwicklung von Spirituosen

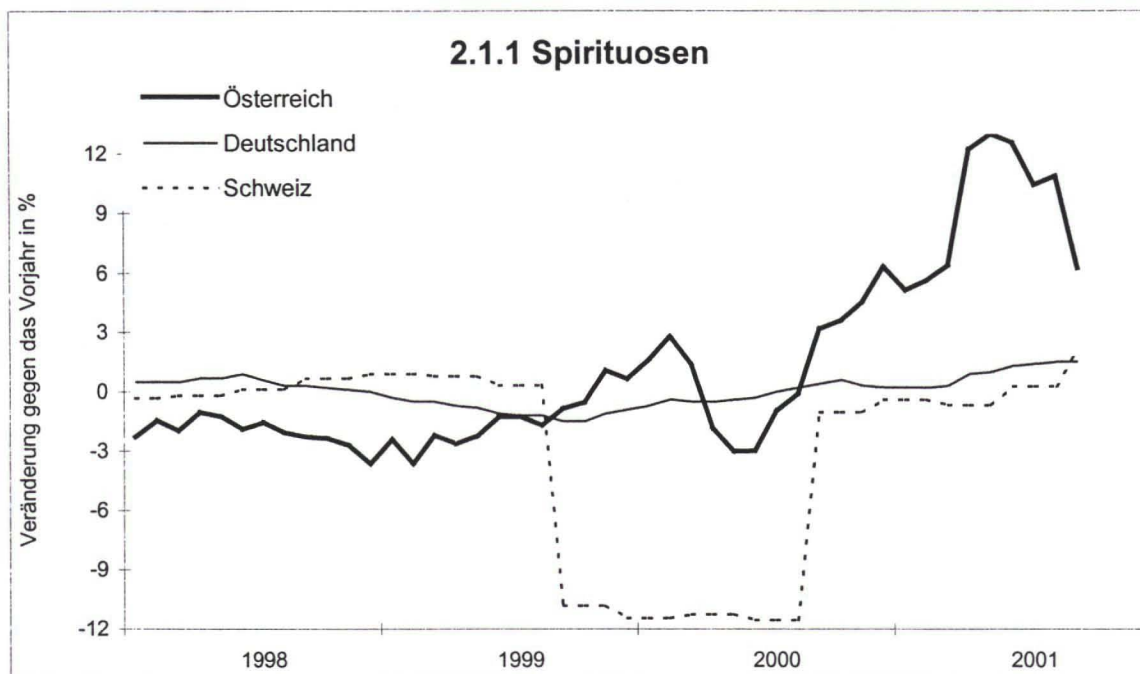
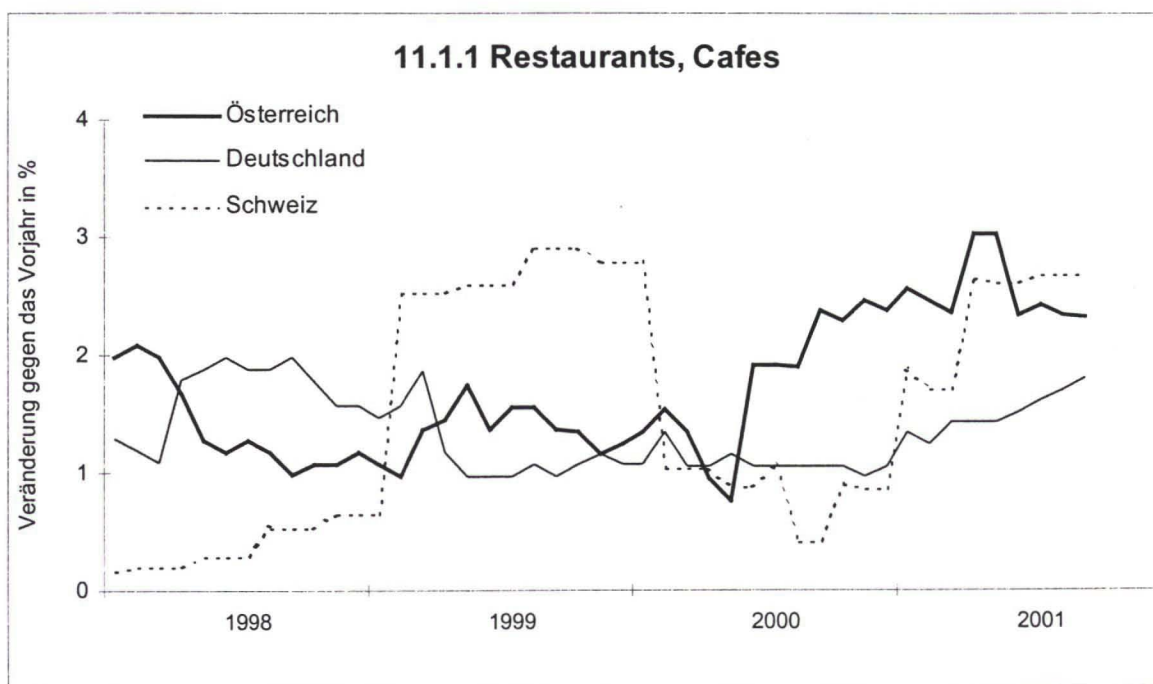


Abbildung: Entwicklung der Preise in Restaurants und Cafés



8.4.3 Restaurants und Cafés

Etwas anders als die Nahrungsmittelpreise entwickelten sich die Preise in Restaurants und Cafés: Hier lag die Teuerungsrate in Österreich mit 2,8% im II. Quartal 2001 und 2,3% im August 2001 nahe jener in der Schweiz mit 2,6% im II. Quartal und 2,7% im August. Die entsprechenden Inflationsrate sind für Deutschland mit 1,5% und 1,7% etwas niedriger, wenngleich sich auch hier eine leichte Beschleunigung abzeichnet.

Übersicht: Entwicklung einiger ausgewählter Preise

Ausgewählte Indexpositionen der Gruppe Restaurants, Cafés des HVPI
im September 2001

	Veränderung in % gegen	
	August 2001	September 2000
Spezialitätenrestaurant	0,6	3,0
Fast Food	0,0	0,0
Getränk am Imbissstand	0,0	3,0
Tagesmenü im Gasthaus	-0,5	2,0
Frankfurter	2,0	4,1
Gulaschsuppe/Bohnensuppe	2,0	3,7
Wiener Schnitzel	0,0	0,9
Kinderschnitzel	0,2	3,0
Colagetränk	0,5	2,3
Apfelsaft	0,5	2,3
Wein, gängige Sorte, 1/8 l	0,5	2,6
Bier	0,3	2,0
Kleiner Brauner	0,4	2,7
Kaffee (Melange, Verlängerter)	0,1	3,5
Mehlspeise	0,2	3,0
Schokoladetorte	0,1	1,7

8.4.4 Industrieerzeugnisse

Die kräftige Anstieg der Rohstoffpreise sowie der Wertverlust des Euro schlagen sich mit einiger Verzögerung in höheren Preisen für Industrieerzeugnissen (ohne Energie) nieder. Laut dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex erhöhte sich die Teuerungsrate der Industrieerzeugnisse im *Euro-Raum* von 1,2% im I. Quartal auf 1,5% im II. Quartal. Dieser Wert wurde auch im September erreicht.

Industrieerzeugnisse gemäß dem HVPI umfassen für *Österreich* nun neben der Gruppe ‚Industriewaren‘ auch die in den vorhergehenden Abschnitten getrennt behandelte Gruppe ‚Material zur Wohnungsinstandhaltung‘, die eine erheblich höhere Teuerungsrate als die Industriewaren aufweist. Unterschiede zur Inflationsrate der Industriewaren ergeben sich auch daraus, dass die einzelnen Positionen im VPI und im HVPI unterschiedlich gewichtet sind.

Die Teuerungsraten der Industrieerzeugnisse für *Österreich* liegen mit 0,7% im I. Quartal und 0,9% im II. Quartal (September 1,1%) erheblich unter den entsprechenden Werten für den Euro-Raum aber etwas über jenen für Deutschland: I. Quartal 0,5%, II. Quartal 0,8% (September 0,8%).

Ein Vergleich der Preisentwicklung nach Untergruppen der *Industriewaren* zwischen *Österreich*, der Schweiz und Deutschland weist merkliche Unterschiede auf. Die Preise einiger Warengruppen (Haushaltsgeräte; Spiel- und Hobbywaren; persönliche Gebrauchsgüter (wie Handtasche, Schirm, Koffer)) weisen einen stärkeren Anstieg (oder geringeren Rückgang) als in Deutschland (bzw. in der Schweiz) auf. Die Preise anderer Waren weisen dagegen eine geringere Teuerung (oder eine stärkere Verbilligung) auf: Autoersatzteile und Zubehör; Sportgeräte. Die Preisentwicklung weiterer Gruppen (z.B. Toiletteartikel) wiederum ist recht ähnlich. Wie im Bereich Nahrungsmittel könnte ein Teil dieser Unterschiede auf die unterschiedliche Zusammensetzung (und Gewichtung) der miteinander verglichenen Warenkörbe zurückgehen.

Darüber hinaus trat mit *Österreichs* Eintritt in die Europäische Union ein Bruch in der Entwicklung der Preise von Industriewaren ein: Viele Preise wurden an das in der Regel niedrigere Preisniveau in Deutschland angepasst. In einigen Warengruppen könnte dieser Anpassungsprozess noch andauern, in anderen könnte eine übermäßig starke Verbilligung von einer Gegenbewegung abgelöst worden sein. Im Vergleich zur Schweiz ist freilich auch noch zu beachten, dass der Schweizer Franken zuletzt stark aufwertete, und somit die importpreisbedingte Teuerung abschwächte.

Wo immer sich jedoch Unterschiede in der Preisentwicklung einstellen, lassen sie sich nicht erst in den letzten Monaten beobachten, sondern sind bereits seit mehr als einem Jahr erkennbar; dies legt es nahe, die Unterschiede in der Preisentwicklung nicht der Umstellung auf die neue Währung sondern anderen Faktoren zuzuschreiben.

8.5 Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf die Inflation in Österreich: Grundsätzliche Überlegungen

Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion ist ein entscheidender Integrationsschritt der Europäischen Union. Die damit verbundene Einführung des Euro wird die Wettbewerbseffekte verstärken, die von der Errichtung des Binnenmarktes ausgehen. Die größten Vorteile der WWU liegen in der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und im Wegfall von Wechselkurssturbulenzen. Erst mit einer gemeinsamen Währung kann der Europäische Binnenmarkt ähnlich effizient wie in den USA funktionieren.

Die Währungsunruhen in den neunziger Jahren haben deutlich vor Augen geführt, dass die Schaffung des Europäischen Währungssystems (EWS) nicht genügt, die Wechselkurse zu stabilisieren. Es ist jedoch ein Grunderfordernis für das klaglose Funktionieren des Binnenmarktes, dass Wechselkursschwankungen nicht mehr die Rentabilität der Produktion und der Investitionen sprunghaft und unvorhersehbar verändern und Investoren und Exporteure verunsichern.

Mit der Einführung der einheitlichen Währung wird somit ein großer Unsicherheitsfaktor für die Unternehmen beseitigt. Wie der Misserfolg des EWS in den neunziger Jahren gezeigt hat, sind schwankende Wechselkurse eine ständige Quelle des Ungleichgewichtes. Nur eine einheitliche Währung kann Unternehmen, Konsumenten und private Anleger vor solchen Störungen schützen.

Eine einheitliche Währung schaltet nicht nur das Wechselkursrisiko aus, sondern schließt insbesondere auch die Währungsspekulationen innerhalb der WWU aus. Diese Spekulationen haben in der Vergangenheit zu extremen Kursschwankungen geführt und brachten einzelne Volkswirtschaften in große Schwierigkeiten, indem sie, je nachdem es sich um Abwertungen oder Aufwertungen handelte, die Inflation anheizten oder die Wettbewerbsfähigkeit schmälerten.

Die Einführung der einheitlichen Währung ist eine Investition riesigen Ausmaßes, eine Investition in die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsposition Europas in der Welt. Als solche verursacht sie auch große Kosten, die in der Anfangsphase anfallen werden. Banken und Handel sind jene Bereiche, die mit der stärksten Kostenbelastung rechnen müssen.

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ihrer Natur nach ein Projekt, das erst über viele Jahre hinweg die vollen Vorteile entfalten wird; selbst kurzfristig aber fallen nicht nur Kosten an, sondern es gibt auch für manche Bereiche erhebliche kurzfristig wirkende Kostenentlastungen. Dies betrifft den Wegfall der Devisenmanagementkosten (Transaktionskosten), also die für alle in Auslandstransaktionen involvierten Akteure sofort spürbaren direkten Vorteile einer einheitlichen Währung. Die Kosten des Währungsumtausches und der Wechselkurssicherung entfallen. Eine Studie für die Europäische Kommission schätzt die Devisenmanagementkosten auf knapp 1% des Bruttoinlandsproduktes der EU ein. Auch wenn man berücksichtigt, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten von Anfang an bei der Währungsunion sein werden sowie dass weiterhin Devisengeschäfte zwischen Euro und Dollar anfallen werden, ergibt sich ein gewaltiges Einsparungspotential an Devisenverwaltungskosten durch die WWU: Der Wohlfahrtsgewinn der Errichtung der Währungsunion könnte jährlich rund 0,8% des Bruttoinlandsproduktes der Gemeinschaft betragen.

Die Einführung der einheitlichen Währung bringt darüber hinaus eine wesentliche Neuerung, die durch die Aufrechnung von Kosten und Entlastungen nicht erfasst wird: eine weitreichende Transparenz der Preise. Nationale Währungen sind ein wirksamer Mechanismus zur Abschirmung der nationalen Märkte vor ausländischer Konkurrenz. Der Wegfall von währungsbedingten Handelsbarrieren wird sowohl auf den Beschaffungsmärkten als auch auf den Absatzmärkten den Wettbewerbsdruck erhöhen. Kleine und mittelständische Unternehmen, die bisher angesichts der hohen Transaktionskosten von der Tätigkeit auf ausländischen Märkten zurückschreckten, können nun auf die europäischen Märkte vorstoßen. Aber auch

Unternehmen, die bereits jetzt auf den internationalen europäischen Märkten tätig sind, dürften ihren Aktionsradius ausdehnen.

Der Euro wird die bestehenden nationalen Märkte näher aneinander rücken. Die höhere Preistransparenz dürfte, worauf Unternehmensberater mit Nachdruck hinweisen, das Wettbewerbsumfeld und somit in einigen Geschäftsfeldern die Geschäftsstrategie nachhaltig verändern. Es wird wesentlich schwieriger werden, nationale Preisdifferenzierungen aufrecht zu erhalten, und Unternehmen, die auf europaweit harmonisierte Preisgestaltungssysteme setzen, dürften an Boden gewinnen. Dem Handel, vor allem dem Versandhandel, wird es wesentlich erleichtert, Preisdifferenzen zwischen nationalen Märkten auszunützen. Aber auch für die Konsumenten selbst werden die Preise über die Landesgrenzen hinweg leichter vergleichbar und überschaubar; sie könnten nun eine aktivere Rolle als bisher spielen. Die Verstärkung der Arbitrage auf allen Ebenen wird letztlich auch auf der Ebene der Konsumentenpreise den Wettbewerbsdruck erhöhen.

Einen eigenen Punkt stellt die Problematik der psychologischen oder gebrochenen Preise dar. Die Umstellung der Währung von Schilling auf Euro zu Beginn des Jahres 2002 erfordert, dass die Handelsunternehmen die bisherigen Preise in nationaler Währung in Euro umrechnen. Viele Preise, die bisher als gebrochene Preise (psychologische Preise) angeschrieben wurden, würden bei strenger Umrechnung nach dem Eurokurs Preise ergeben, die aus preispsychologischer Sicht nicht mehr attraktiv wären. Vielerorts wurde daher die Befürchtung geäußert, dass die Handelsunternehmen die Währungsumstellung als Anlass für eine Verteuerung benutzen könnten und die Preise eher auf- als abrunden würden, um wieder zu Schwellenpreisen zu gelangen. Hier empfiehlt es sich, zwischen der Periode der Währungsumstellung und der Periode der Preisauszeichnung in der neuen Währung zu unterscheiden. Darüber hinaus kann eine Überschlagsrechnung klären, welche Warengruppen vor allem von der Problematik der gebrochenen Preise betroffen sind.

Gebrochene Preise prägen zwar das Bild von Werbeeinschaltungen und Versandkatalogen, kennzeichnen aber bei weitem nicht alle Waren. Neben Nahrungsmitteln sind es vor allem hochpreisige Markenwaren und Bekleidungsartikel, die mit gebrochenen Preisen angeschrieben werden. Ihr Anteil im Warenkorb des Verbraucherpreisindex erreicht höchstens 40%. Eine große Zahl von Waren und Dienstleistungen ist also nicht mit der Problematik der psychologischen Preise behaftet.

Aber selbst für Lebensmittel und Drogeriewaren – Gruppen, bei denen gebrochene Preise dominieren – besteht wenig Anlass, große Preisveränderungen zu erwarten. Bei Anwendung von durchaus plausiblen Rundungsregeln ergeben sich bei der Umstellung der Preise von der nationalen Währung auf den Euro nur geringe Preisveränderungen.

Diese Vermutung wird durch eine rezente Studie für Deutschland bestätigt (<http://www.destatis.de>). Siehe Kasten: Auswirkungen der Euro-Umstellung auf das Preisniveau in Deutschland.

Bisher keine nennenswerten Auswirkungen der Euro-Umstellung auf das Preisniveau in Deutschland

Der Zeitpunkt der Bargeldumstellung auf Euro rückt immer näher. Es ist daher zu erwarten, dass die Preise jener Waren, die bisher in der heimischen Währung in glatten bzw. gebrochenen Preisen ausgezeichnet wurden (also Preise, die auf 0, 5, 8 oder 9 enden) auf glatte bzw. gebrochene Euro- umgestellt werden. Glatte Preise und gebrochene Preise können als „attraktive“ Preise bezeichnet werden.

Das Statistische Bundesamt Deutschland beobachtet gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank etwa 18.000 Preisreihen ausgewählter Produkte des täglichen Bedarfs, die üblicherweise zu attraktiven Preisen angeboten werden.

Erste Ergebnisse zeigen, dass auf attraktive Euro-Preise bis einschließlich September 2001 nur vereinzelt umgestellt wurde. In nur etwa 11% der Preisänderungen wurde von „attraktiven“ DM-Preisen auf „attraktive“ Euro-Preise umgestellt. Der geschätzte Einfluss dieser Preisänderungen auf die Teuerungsrate der untersuchten Güter liegt für den Zeitraum von 12 Monaten zwischen 0,2 und 0,4 Prozentpunkten.

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass die statistische Auswertung der Preisdaten allein keine Hinweise liefert, ob Preisänderungen ausschließlich wegen der Euro-Umstellung erfolgen, oder aus anderen Gründen ohnehin stattgefunden hätten, aber anlässlich der Einführung des Euro-Bargeldes vorgenommen werden.

9 Überblick über Anfragen von Unternehmern

Seit dem Inkrafttreten des Euro-Währungsangabengesetzes im Jahr 1999 sind ca. 300 Anfragen bezüglich Angabe von Geldbeträgen in Schilling und Euro an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schriftlich gestellt worden. Mündlich sind mindestens ebensoviele Anfragen eingelangt.

Die Auskunftersuchen betrafen sowohl allgemeine Fragen als auch Sonderfragen zur doppelten Währungsangabe. Einige dieser Anfragen wurden auf Grund ihrer besonderen Fragestellungen bzw. Komplexität und Zuständigkeit verschiedener Ressorts in der Euro-Preiskommission behandelt. Diese führte die Anfragen unter Beachtung sowohl der Unternehmer- als auch der Konsumenteninteressen einer Lösung zu, die in Empfehlungen der Euro-Preiskommission mündeten.

Auch die Frage der Zulässigkeit von Preiserhöhungen war Grund für Anfragestellungen. In diesen Fällen wurden Unternehmer seitens der Geschäftsstelle auch auf die schlechte Optik von Preiserhöhungen im Zuge der Währungsumstellung, selbst wenn diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind, hingewiesen.

Die Geschäftsstelle entspricht bei der Information der Unternehmer dem Beschluss der Euro-Preiskommission, indem sie Unternehmern empfiehlt, mit den bisherigen Schillingpreisen in die gemeinsame europäische Währung überzugehen, um damit Irritationen bei den Verbrauchern vorzubeugen und somit Wettbewerbsnachteile der Unternehmer zu vermeiden. Diese Empfehlung der Euro-Preiskommission geht auf den Konsens zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer vom Jahr 1997 bei der Vorbereitung des Euro-Währungsangabengesetzes zurück.

Folgende **Themenbereiche** wurden daher von Unternehmern bislang besonders gefragt:

- Art der doppelten Währungsangabe
- Umrechnungs- und Rundungsregeln
- Rückrechnungsproblem
- Definition von „Einzelposition“ und „Endsumme“
- Doppelte Währungsangabe auf Mahnungen und Gutscheinen
- Doppelte Währungsangabe in Katalogen und Werbematerialien (Internet)
- Doppelte Währungsangabe auf Fahrscheinen
- Doppelte Währungsangabe im Gastgewerbe
- Möglichkeit, auf die doppelte Währungsangabe zu verzichten
- Qualifikation von Kassenbons als Rechnung bzw. Quittung
- Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung
- Doppelte Währungsangabe bei Aktionen
- Zulässigkeit der Angabe von mehr als zwei Nachkommastellen
- Aufrundung von Groschenbeträgen
- Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe in der Privatwirtschaftsverwaltung
- Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe bei Vereinen

Ein Überblick über die gestellten Anfragen inklusive deren Beantwortung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist im Internet unter <http://www.bmwa.gv.at> abrufbar.

10 Überblick über Beschwerden von Konsumenten

- Insgesamt sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis 25. Oktober 2001⁴ 744 Beschwerden bekannt, die einerseits bei der Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission direkt, andererseits bei den Preisbehörden in den Ländern, dem Bundesministerium für Justiz, der Arbeiterkammer und dem Verein für Konsumenteninformation eingelangt sind.
Hievon betreffen 84 Fälle Angelegenheiten der Preisauszeichnung bzw. falsche Umrechnung, 32 Fälle betreffen die Aufrundung von Groschenbeträgen, geänderte Packungsgrößen, die Festsetzung runder Europreise bzw. Rechnungslegung in Euro.
Von den verbleibenden 628 Beschwerden ist rund 1/3 wegen Mehrfachnennungen bzw. mangelnder Konkretisierung auszuscheiden.
Die restlichen ca. 420 Beschwerden betreffen Preiserhöhungen, wo näher geprüft werden muss, aus welchen Gründen diese erfolgt sind.
Ca. 360 Beschwerden (davon 147, die seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an die Wirtschaftskammer Österreich weitergeleitet wurden) werden zur Zeit im Rahmen des Leobener Kooperationsmechanismus behandelt.
Rund 60 Beschwerden konnten im Rahmen des Kooperationsmechanismus nicht befriedigend geklärt werden und werden nun seitens der Euro-Preiskommission einer genauen Prüfung unterzogen.
- Betroffene Branchen:
Die einlangenden Beschwerden beziehen sich zu 1/3 auf den Lebensmittelhandel und zu 1/4 auf die Gastronomie. Der Großteil der verbleibenden Beschwerden betrifft Beschwerden über die Erhöhung der Parkgebühren, der Preise im Bereich des Textil- und Schuhhandels, der Preise der Printmedien und der Drogeriewaren, bzw. die Erhöhung der Gebühren der Telefondiensteanbieter.

⁴ Redaktionsschluss. Bis Ende September 2001 waren dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 589 Beschwerden bekannt.

Übersicht über die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannten Beschwerden (Stand: 25. Oktober 2001)

Beschwerdestelle	Preiserhöhungen	falsche/ fehlende PrA	Umrechnung	Aufrundung	Packungs- größe	Sonstiges	Gesamt
BMWA	154	4	5	2	3	15	183
Preisbehörden in den Ländern	124	25	16			2	167
BMJ	174					1	175
BAK	28	4	8	1		4	45
VKI	48	1	1	2	1	1	54
WKÖ-Hotline	16	2	1				19
Europatelefon	4						4
Gesamt	548	36	31	5	4	23	647
in der Euro-Preis- kommission behandelte Beschwerden	80	17					97
Gesamt	628	53	31	5	4	23	744

11 Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission und ihre Aufgaben

Die Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission befindet sich im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie unterstützt die Euro-Preiskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und forciert insbesondere auch die Information der Verbraucher und Unternehmer.

So werden bereits seit Inkrafttreten des Euro-Währungsangabengesetzes laufend Anfragen von Unternehmer- wie auch von Verbraucherseite beantwortet. Beschwerden aus der Bevölkerung werden in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftskammern und den Preisbehörden in den Ländern geprüft (siehe Kapitel 6.1.1 Kooperationsmodell bei der Beschwerdebearbeitung, Seite 10). Neben einer Kurzinformation über das Euro-Währungsangabengesetz wurde auch eine umfassende Broschüre ausgearbeitet, die den Gesetzestext und die erläuternden Bemerkungen zum Euro-Währungsangabengesetz sowie eine umfassende Beantwortung häufig gestellter Fragen umfasst. Die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde unlängst im Hinblick auf Informationen zum Euro aktualisiert. So können auch hier der Gesetzestext, die erläuternden Bemerkungen, die o.g. Kurzinformation, häufig gestellte Fragen, Informationen zur Umrechnung, sowie der Euro-Preisbarometer abgefragt werden.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Schulungen der Preisbehörden, sonstige Informationsveranstaltungen für Unternehmer und Verbraucher (z.B. Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Handelsverband), Schulungen von verschiedenen Euro-Hotlines (Europatelefon, Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich) und die Aktivitäten der Euro-Initiative der Bundesregierung, beispielsweise durch Teilnahme an den Euro-Infotagen in den Bundesländern und am Eurotrain.

Bereits seit Jänner 2000 wird überdies im Zuge der monatlichen Preisauszeichnungskontrollen auch die Freiwilligkeit der doppelten Preisauszeichnung registriert.

Anhang 1: Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (Euro-Währungsangabengesetz, BGBl. I Nr. 110/1999) mit den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt anlässlich der Währungsumstellung von Schilling auf Euro Angaben von Geldbeträgen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern (§ 1 KSchG) sowie die Angaben von Geldbeträgen gegenüber Adressaten individueller hoheitlicher Verwaltungsakte in der Bundesverwaltung.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Angaben von Geldbeträgen, die unter den Anwendungsbereich des Art. I §§ 3 und 4 des 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998, fallen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 1:

Der Geltungsbereich soll sich nicht nur auf Verbrauchergeschäfte, also auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG, sondern auch auf den Bereich der gesamten staatlichen Bundesverwaltung erstrecken. Damit ist neben der Bundesverwaltung im engeren Sinn (mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung) auch die Verwaltung durch andere Rechtsträger, insbesondere durch Selbstverwaltungskörper, soweit deren Einrichtung und Verwaltung auf Bundesrecht beruhen, erfaßt. Die Gerichtsbarkeit ist ebenso wenig betroffen, wie die Gesetzgebung. Angaben von Geldbeträgen in Gesetzen und Verordnungen sind daher auch während der Geltungsdauer des EWAG nicht doppelt darzustellen.

Die Begriffe "Unternehmer" und "Verbraucher" entsprechen der Definition im § 1 KSchG, die durch die Rechtsprechung hinreichend ausjudiziert und präzisiert sind.

Das EWAG ist nicht auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden, weil die Information über den Wert eines Geldbetrages erfahrungsgemäß nur für den Letztverbraucher erforderlich ist; Unternehmer verschaffen sich dieses Wissen auf andere Weise, zumal von diesen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit erhöhte Information und einschlägige Kenntnisse erwartet werden können.

Unter "Angaben von Geldbeträgen" ist nicht nur die Preisauszeichnung im Sinne des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, zu verstehen, sondern jede optisch wahrnehmbare Wertangabe in österreichischer Währung, die gegenüber einem Verbraucher oder einem Empfänger einer behördlichen Entscheidung in Erscheinung tritt.

Hinsichtlich der Angabe von Geldbeträgen in langfristigen Verträgen und den daraus resultierenden Abrechnungen wird auf Art. I § 3 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998 verwiesen. Art. I § 3 des 1. Euro-JuBeG stellt gegenüber den Vorschriften des EWAG eine Sonderregel dar.

Ziele

§ 2. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

- 1. einen geordneten Übergang bei der Währungsumstellung zu unterstützen;**
- 2. die Gewöhnung an die neue Währung für die Verbraucher zu erleichtern;**
- 3. unter Bedachtnahme auf die Sicherung der Nahversorgung den Wettbewerb durch Information über Preise zu fördern;**
- 4. die Vergleichbarkeit von Preisen zu erhöhen und**
- 5. Inflationsschübe auf Grund der Währungsumstellung zu vermeiden.**

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 2:

Die im EWAG dargelegten Ziele bilden die Grundlage der Bestrebungen einer gesetzlichen Regelung zur "doppelten Preisauszeichnung" anlässlich der Währungsumstellung und sind somit von zentraler Bedeutung, zumal in weiterer Folge im Entwurf wiederholt auf diese Ziele verwiesen wird.

Zu Z 1:

Die Forderung nach einem geordneten Übergang bei der Währungsumstellung ist im Sinne der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu verstehen. Die Währungsumstellung sollte einheitlich, überschaubar und transparent sein, damit der einzelne Bürger die Möglichkeit erhält, notwendige Informationen zu erhalten, und im Vertrauen auf diese Informationen handeln kann.

Zu Z 2:

Die Änderung des Zahlungsmittels in Österreich wird bei vielen Verbrauchern zu Schwierigkeiten führen, da sie auf den Schilling als Maßeinheit fixiert sind und andere Währungen in Schilling umrechnen. Die doppelte Preisauszeichnung kann und soll allerdings nur einen Übergang erleichtern. Spätestens mit dem Außerkrafttreten der Pflicht zur doppelten Währungsangabe sollte der Übergang von Schilling in Euro auch mental vollzogen sein.

Zu Z 3 und 4:

Wettbewerb entsteht am Markt durch Angebot und Nachfrage, wobei insbesondere die Nachfrage wesentlich von der Preisgestaltung eines Produktes beeinflusst wird. Es muß daher gewährleistet werden, daß diesbezüglich möglichst einheitliche, deutliche und verständliche Informationen an die Konsumenten weitergegeben werden, wobei jedoch auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Nahversorgung in Zusammenhang mit der Währungsumstellung Bedacht genommen werden muß. Dies bedeutet auch, daß die angebotenen Preise hinsichtlich der jeweils verwendeten Währungseinheit vergleichbar sein müssen, zumal der Verbraucher in der Regel seine Kaufentscheidung durch ein Abwägen der verschiedenen, angebotenen Produkte mit verschiedenen Preisen (Preis-Leistungs-Verhältnis) trifft und nicht gezwungen sein soll, bei Preisvergleichen komplexe Rechnungen selbst anzustellen.

Zu Z 5:

Die Umrechnung von Schillingbeträgen in Eurobeträgen oder umgekehrt hat entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Allfällig notwendige Rundungsregeln sind der 1. Euro-Einführungsverordnung zu entnehmen, die in Österreich unmittelbar anzuwenden ist und somit geltendes österreichisches Recht darstellt. Wesentlich ist, daß lediglich auf Grund der Währungsumstellung keine Preiserhöhung erfolgen darf. Preiserhöhungen auf Grund anderer Umstände, wie zB Erhöhung von Produktions- oder Personalkosten, Wareneinkauf usw. sind durchaus möglich. Es ist jedoch erforderlich, auch die neuen Preise entsprechend dem Umrechnungskurs umzurechnen und kaufmännisch zu runden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Doppelte Währungsangabe im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling/Groschen (im folgenden: Schillingbetrag) als auch in Euro/Cent (im folgenden: Eurobetrag)

entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs (im folgenden: Umrechnungskurs).

(2) Saldierungswährung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jene Währungseinheit, in der der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher seine Verrechnung durchführt.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 3:

Zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung zu langer Formulierungen wurden im Gesetz selbst die Begriffe "doppelte Währungsangabe", "Schillingbetrag", "Eurobetrag", "Umrechnungskurs" sowie "Saldierungswährung" definiert.

Der Zeitpunkt der innerbetrieblichen Verrechnungsumstellung eines Unternehmens, also der betrieblichen Umstellung von Schilling auf Euro ist innerhalb des Umstellungszeitraumes bis zum 1. Jänner 2002 vom betroffenen Betrieb frei wählbar. Ab dem 1. Jänner 2002 ist der Euro die einzige Währung in Österreich; der Schilling ist nicht mehr undezimale Untereinheit des Euro, gleichwohl er, solange er noch gesetzliches Zahlungsmittel ist, entsprechend seinem Umrechnungskurs von 13,7603 getauscht werden kann. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Schilling nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist, kann er unbefristet bei der Oesterreichischen Nationalbank zum Umrechnungskurs umgetauscht werden (vgl. § 87 Z 6 lit. a Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 60/1998 und § 10 Abs. 4 des Scheidemünzengesetzes in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/1998).

2. Abschnitt

Pflicht zur doppelten Währungsangabe

Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe

§ 4. (1) Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe beginnt mit 1. Oktober 2001 und bleibt bestehen, solange der Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist.

(2) Die Bundesregierung kann die Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe nach Anhörung der Euro-Preiskommission (§ 18) durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2002 verlängern, sofern dies zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 4:

Der Beginn der Pflicht zur doppelten Währungsangabe ist durch einen genauen Zeitpunkt definiert.

Die Ausgabe des Euro-Bargeldes wird – wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt – ab 1. Jänner 2002 erfolgen.

Die 2. Euro-Einführungsverordnung sieht in Artikel 15 vor, daß Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit beibehalten; diese Frist kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden. Die in der 2. Euro-Einführungsverordnung genannte Übergangszeit endet am 31. Dezember 2001. Gemäß § 87 Z 6 lit. a des Bundesgesetzes mit dem das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird, BGBl. I Nr. 60/1998, verlieren die von der Oesterreichischen Nationalbank vor dem gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabebetrag für Euro-Banknoten ausgegebenen und noch nicht zur Einziehung aufgerufenen, auf Schilling lautende Banknoten mit Ablauf eines durch Bundesgesetz gesondert festgelegten Tages ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Das Ende des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel

ist somit durch das in § 87 Z 6 lit. a des Bundesgesetzes mit dem das Nationalbankgesetz und andere Gesetze geändert wurde, BGBl. I Nr. 60/1998, vorgesehene Bundesgesetz gesondert festzulegen.

Das Ende der Pflicht zur doppelten Währungsangabe ist daher an das Ende des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt. Dies entspricht ebenso wie die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit dem im Aktionsplan des Bundes festgelegten Vorgangsweise.

Pflicht zur doppelten Währungsangabe von Unternehmern

§ 5. (1) Unternehmer sind

a) in Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen und

b) bei jeglicher Werbung, bei der der Verkaufspreis genannt ist, sowie

c) dort, wo sie durch Bundesrecht zu Geldbetragsangaben verpflichtet sind,

soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, zur doppelten Währungsangabe verpflichtet.

(2) Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe umfaßt die Angabe von Geldbeträgen in Schilling und Euro aller Einzelpositionen und des Endbetrages, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Eine Summierung von Einzelpositionen hat nur hinsichtlich der Saldierungswährung zu erfolgen.

(3) Die Pflicht gemäß Abs. 1 lit. a kann hinsichtlich bestimmter oder aller Angaben im einzelnen zwischen Unternehmer und Verbraucher abbedungen werden.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 5:

§ 5 gilt für Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und umfaßt somit auch unternehmerische Tätigkeiten von Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Wesentlich ist, daß ein Verbraucher bei Besorgung seiner Geschäfte des täglichen Lebens hinreichend Gelegenheit erhält, sich mit der neuen Währung auseinanderzusetzen und gleichzeitig informiert wird, was ein Eurobetrag verglichen mit dem bislang gewohnten Schillingbetrag bedeutet. Anbot, Kostenvoranschlag, Rechnung und Quittung sind Rechtsbegriffe des Zivilrechts und dort hinreichend erklärt (vgl. Koziol – Welser, Bürgerliches Recht¹⁰ I, 1995). Jedenfalls zulässig ist auch die zweifache Ausstellung (in Schilling und in Euro) eines schriftlichen Anbots oder eines Kostenvoranschlages.

Präzisierend festgehalten wird, daß Bons von Pfandflaschenrückgabeautomaten, bloße Flugzeugtickets und Leistungsverzeichnisse, die insbesondere in der Bauwirtschaft zur Information bereitgehalten werden, oder Preisetiketten von Waagen in Selbstbedienungsgeschäften nicht unter den Anwendungsbereich des § 5 fallen und demnach die darauf angegebenen Beträge nicht in beiden Denominationen anzugeben sind. Die Angabe der Saldierungswährung ist ausreichend.

Die §§ 9 bis 12 des Preisauszeichnungsgesetzes sind gemäß § 13 Preisauszeichnungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 146/1992, auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung oder in Prospekten ausgezeichnete Preise anzuwenden. Unbeschadet dieser Bestimmung tritt durch § 5 Abs. 1 lit. b für den Bereich der Werbung die Verpflichtung zur Angabe des Preises in der jeweils anderen Denomination hinzu, wobei die diesbezüglichen Preisangaben sich ebenfalls an den §§ 9 bis 12 leg. cit. zu orientieren haben, und somit entsprechend dem Umrechnungskurs zusätzlich anzugeben sind.

Unter jeglicher Werbung ist Werbung in Druckerzeugnissen, im Rundfunk und Fernsehen zu verstehen.

Der Hinweis auf die Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe auf Grund Bundesrecht bedeutet, daß dort, wo auf Grund solcher Vorschriften eine Verpflichtung zur Angabe eines Geldbetrages, Preises oder Wertbetrages besteht (zB Preisauszeichnungsgesetz, Bankwesengesetz, usw.), im Zeitraum, der aus § 4 hervorgeht, eine Verpflichtung zur Angabe von Schilling- und Eurobeträgen – im aus der bundesrechtlichen Bestimmung vorgegebenen Ausmaß – besteht. Sonderregeln, die in einzelnen Bestimmungen des EWAG enthalten sind, gehen der Grundregel des § 5 Abs. 1 lit. c vor.

Präzisierung festgehalten wird, daß soweit beispielsweise in Rechnungen Geldbeträge zu addieren sind, diese Addition nur hinsichtlich der Geldbeträge in der Saldierungswährung vorzunehmen ist. Auf Grund erlaubter kaufmännischer Rundungen kann eine Addition einzelner Geldbeträge in der Denomination, die nicht Saldierungswährung ist, eine von der Addition der Geldbeträge in der Saldierungswährung abweichende Summe ergeben. Um dies zu verhindern, wird festgelegt, daß eine Addition von Teilbeträgen ausschließlich in der Saldierungswährung zu erfolgen hat und die Summe entsprechend dem Umrechnungskurs umzurechnen ist. Auf Grund der vorzunehmenden kaufmännischen Rundung entsprechend Art. 5 der 1. Euro-Einführungsverordnung kann eine Rundungsdifferenz zwischen der Summe in der Saldierungswährung und der Summe in der anderen Denomination somit maximal einen halben Cent (6,88015 Groschen) der zu bezahlenden Rechnungssumme betragen, wie dies bei jeder anderen Umrechnung der Fall sein kann. Es kommt auf Grund dieser Vorschrift aber nicht zu einer Summierung der einzelnen Rundungsdifferenzen, die in Summe eine wesentlich größere Differenz zum Rechnungsbetrag betragen könnten.

Die Angabe eines Geldbetrages, Preises oder Wertbetrages in der von der Saldierungswährung abweichenden Denomination hat somit nur informativen Charakter.

Abs. 3 bestimmt, daß es dem Unternehmer in Zusammenwirken mit dem Verbraucher freisteht, die Informationspflichten des Abs. 1 lit. a abzubedingen. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern soll zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung aber nicht ausreichen. Vielmehr kann von der Angabe von Euro und Schilling nur dann abgegangen werden, wenn sich die Vertragspartner darauf gesondert verstanden haben (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

Art der doppelten Währungsangabe

§ 6. (1) Die doppelte Währungsangabe ist so vorzunehmen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und der jeweiligen Denomination eindeutig zuordnen sowie beide Angaben gleichzeitig wahrnehmen kann.

(2) Bei einer Preisauszeichnung gemäß den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei Preisangaben in der Werbung hat hinsichtlich der doppelten Währungsangabe bei Preisangaben nebeneinander der Schillingbetrag links und der Eurobetrag rechts, bei Preisangaben übereinander, der Schillingbetrag oben und der Eurobetrag unten zu stehen.

(3) Unternehmer haben im Kassensbereich an gut sichtbarer Stelle auf einem Aushang den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 6:

Das Wort "Betrachter" schließt ein, daß von derjenigen Stelle, von der die doppelte Währungsangabe betrachtet werden kann (etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal), diese leicht festgestellt werden kann, ohne daß eine Ortsveränderung der dargestellten Ware oder der Einsatz technischer oder sonstiger Hilfsmittel notwendig ist, um die Information zu erhalten. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrachter leicht feststellen kann, ob ein Betrag einen Schillingbetrag oder einen Eurobetrag darstellt. Dies kann auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden, indem beispielsweise entweder entsprechende Währungssymbole verwendet werden oder eine farbliche Differenzierung bei den Angaben erfolgt. Ein Hinweis, daß beispielsweise die in Klammer gesetzten Beträge Eurobeträge darstellen und nur zur Information dienen, da die Saldierungswährung Schilling ist, wäre bei Vorliegen der Saldierungswährung Schilling zulässig.

Abs. 2 dient der leichten Lesbarkeit, einer eindeutigen Zuordenbarkeit und der Einheitlichkeit der doppelten Währungsangabe.

Um einen Mindeststandard der doppelten Währungsangabe in allen Unternehmen zu gewährleisten sowie dem Verbraucher ein Verständnis für den Wert des Euro-Bargeldes zu vermitteln, haben alle Unternehmer, und somit auch jene, die von der Sonderregel des § 14 erfaßt werden, auf einem für die

Verbraucher gut einsehbarer Aushang im Kassensbereich den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit ihrem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben. Ob mit einem einzigen Aushang ein Auslangen gefunden werden kann, oder ob mehrere Aushänge in einer Betriebsstätte angebracht werden müssen, hängt von der Größe des Kassensbereiches und der Anordnung der Kassen ab. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß ein Verbraucher kurz vor Bezahlung sich über den Wert des Euro-Bargeldes informieren kann.

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß bei Setangeboten (mehrere Waren werden als Gesamtheit vom Unternehmer zum Verkauf angeboten) die Pflicht zur doppelten Währungsangabe ausschließlich für den Endpreis des Setangebotes gilt, da nur das gesamte Set zum Verkauf angeboten wird. Eine Preisdarstellung in Euro und Schilling von einzelnen nicht zum Verkauf bestimmten Waren würde den Eindruck erwecken, daß auch diese Einzelwaren für den Verkauf bestimmt sind, und würde daher zu Verwirrung bzw. Verunsicherung beim Verbraucher führen. Sollten jedoch einzelne Teile eines Setangebotes ebenfalls zum Verkauf angeboten werden, so besteht auch hinsichtlich dieser Waren die Pflicht zur doppelten Währungsangabe, da der Verbraucher die nötigen Preisinformationen hinsichtlich aller erwerbbarer Waren haben soll.

Verordnungsermächtigung

§ 7. Sofern die Art der doppelten Währungsangabe eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellt, kann der jeweils zuständige Bundesminister, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf ein Übereinkommen der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich oder der jeweils zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung, durch Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele in § 2 und nach Anhörung der Euro-Preiskommission geeignete andere Maßnahmen, die die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, vorsehen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 7:

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden kann, in welchen Bereichen im Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe diese eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellen wird und dafür entsprechende Sonderregeln bereichsweise vorzusehen wären, wurde daher diese Bestimmung als Verordnungsermächtigung des für den jeweiligen Bereich zuständigen Bundesministers aufgenommen. Vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung ist jedoch die Euro-Preiskommission zu hören, die ihrerseits Empfehlungen abgeben kann.

Diese Bestimmung sieht auch die Möglichkeit zum Abschluß von freiwilligen Branchen- oder Generalvereinbarungen zur doppelten Währungsangabe zwischen der Wirtschaftskammer Österreich bzw. der jeweils anderen zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vor.

Dies bedeutet aber keine Verpflichtung für den jeweils zuständigen Bundesminister, einer Empfehlung der Sozialpartner zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nachzukommen. Dies wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen (§§ 19 f B-VG) auch nicht zulässig. Den Interessenvertretungen wird lediglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Ob der jeweils zuständige Bundesminister einer Empfehlung zur Erlassung einer Verordnung entspricht, liegt in seinem Ermessen.

Tankstellen

§ 8. Unbeschadet der Preisauszeichnung für Treibstoffe gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992 in der jeweils geltenden Fassung, haben die Betreiber von Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff an Verbraucher an

der Zapfsäule oder deren unmittelbarer Nähe zusätzlich deutlich sichtbar die Saldierungswährung, den Umrechnungskurs, den Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben. Die in Euro angegebenen Literpreise haben drei Dezimalstellen aufzuweisen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 8:

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, sieht eine Verpflichtung zur deutlichen Treibstoffpreisauszeichnung vor. Danach haben die Betreiber von Tankstellen die Preise für Normal- und Superfahrbenzin sowie für Dieselmotorkraftstoff auf dem Tankstellenareal auf eine solche Art auszuzeichnen, daß motorisierte Straßenbenützer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit die Preise leicht lesen und zuordnen können. Dieser Bestimmung wird in der Regel durch das Aufstellen von großflächigen Preisschildern (Totem) entsprochen. Die zitierte Bestimmung soll unverändert bestehen bleiben. Von einer Pflicht zur doppelten Währungsangabe auf Totems soll aus Gründen der Verkehrssicherheit abgesehen werden. Das bedeutet, daß mit Wegfall des Schilling als Untereinheit der österreichischen Währung (mit Ende der dreijährigen Übergangszeit am 1. Jänner 2002) und mit dem Inverkehrbringen des Euro-Bargeldes die Totems von Schillingpreisen auf Europreise umzustellen sind.

Die Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei Zapfsäulen durch einen zusätzlichen Betragsanzeigerrollbalken würde den Austausch aller vorhandenen Zapfsäulen zur Folge haben, was eine unverhältnismäßige Belastung für die Betreiber von Tankstellen im Vergleich zu der dazu gewonnenen Information für Konsumenten bedeuten würde. Daher ist vorgesehen, daß spätestens ab 1. Oktober 2001 im einsehbaren Nahebereich der Zapfsäule zusätzlich deutlich sichtbar die Saldierungswährung, der Umrechnungskurs und der Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben ist.

Im einsehbaren Nahebereich bedeutet, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Verbraucher beim Betanken seines Fahrzeuges leicht die geforderten Hinweise wahrnehmen kann. Dies kann durch Anbringen eines einzigen oder durch mehrere entsprechende deutlich wahrnehmbare zentrale Informationsschilder erfolgen. Ein einziges Hinweisschild im Kassenbereich der Tankstelle, das alle vorgeschriebenen Informationen enthält, entspricht nicht der Vorschrift.

Bei einer Preisdarstellung in Euro mit nur zwei Dezimalstellen wäre eine Rundungsdifferenz je Liter Treibstoff bis zu umgerechnet maximal sieben Groschen möglich. Da sich bei kleinen Werteeinheiten Rundungsdifferenzen durch die Summierung besonders auswirken, haben in Euro angegebene Literpreise drei Dezimalstellen aufzuweisen.

Kataloge

§ 9. Unternehmer, die Kataloge herausgeben, die einen wesentlichen Teil des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments enthalten, können im Fall von Preisangaben im Katalog der Verpflichtung gemäß § 6 auch dadurch entsprechen, daß sie eine gut lesbare Preisliste mit allen im Katalog enthaltenen Preisen in aufsteigender Reihenfolge mit den entsprechenden Währungsangaben in der jeweils anderen Denomination beilegen oder andere geeignete Umrechnungshilfen, die die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, wie insbesondere das Verwenden von technischen Umrechnungshilfen, vorsehen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 9:

Die Sonderregel des § 9 sieht eine Mindestinformationspflicht der Unternehmer vor. Jener Unternehmer, der mittels eines Katalogs sein Verkaufs- oder Dienstleistungssortiment bewirbt, kann einen eigenen Preisumrechnungsteil (Preise des Sortiments in beiden Denominationen, wobei die Preise in aufsteigender Reihenfolge anzugeben sind), oder technische Umrechnungshilfen beilegen. Solche Umrechnungshilfen stellen Taschenrechner oder Umrechnungstabellen, mit denen sich durch Addition durch den Verbraucher der jeweils entsprechenden Umrechnungsbeträge die Preise in der jeweils anderen Denomination berechnen lassen, dar. Der Gebrauch einer Umrechnungstabelle ist in einer Anleitung durch mindestens ein Beispiel zu erklären.

Kataloge von Reiseveranstaltern, eingeschränkt auf Länder oder geographische Gebiete, die mehrere Länder umfassen, sind von der Sonderregel des § 9 erfaßt, sofern in diesen Katalogen das wesentliche Angebot des Reiseveranstalters für dieses geographische Gebiet enthalten ist. Beispiele für solche Kataloge sind ein Österreich-, Alpen-, oder Städtekatalog. Dies gilt auch für Kataloge für spezielle Angebotsgruppen (Senioren, Studenten usw.).

Werbeprospekte, die weniger als 25% des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments des Unternehmens enthalten, sind von dieser Sonderregel nicht erfaßt, was zur Folge hat, daß in solchen Prospekten alle angegebenen Preise in beiden Denominationen anzugeben sind (§ 5 Abs. 1 lit. b).

Taxigewerbe

§ 10. (1) Bei Fahrzeugen des Taxigewerbes, die mit mehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeigern ausgestattet sind, wird der Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß § 5 Abs. 1 lit. c durch das Verwenden dieser Geräte entsprochen, wobei das Beförderungsentgelt über Ersuchen des Verbrauchers diesem durch Umschalten des Gerätes auf die jeweils andere Denomination bekanntzugeben ist. Der Verbraucher muß auf einem für ihn gut sichtbaren Schild auf die Möglichkeit der Ablesung in Schilling und Euro hingewiesen werden.

(2) In Fahrzeugen des Taxigewerbes, die nicht mit einem mehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, ist unmittelbar beim Taxameter ein Hinweis anzubringen, der den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie drei typische Beförderungsentgelte in Schilling und in Euro enthält.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 10:

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregel hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei der Beförderung eines Verbrauchers in einem Taxi (§ 2 Abs. 1 Z 4 des KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449, und der auf Grund des § 10 Abs. 1b und 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952 in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Verordnungen des jeweils zuständigen Landeshauptmannes), wobei in § 10 zwischen mehrwährungsfähigen und nichtmehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeigern unterschieden wird. Dort, wo mehrwährungsfähige Fahrpreisanzeiger verwendet werden, ist der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch Umschalten dieses Gerätes auf die andere Denomination über Ersuchen des Verbrauchers nachzukommen. Ein Ersuchen des Verbrauchers wurde deswegen vorgesehen, weil ein unaufgefordertes Umschalten am Fahrpreisanzeiger durch den Taxilenker beim Verbraucher den Eindruck erwecken könnte, der Taxilenker wolle beim Fahrpreis Manipulationen zum Nachteil des Verbrauchers vornehmen, wodurch ein unnötiger Erklärungsbedarf entstehen würde.

Der beim nichtmehrwährungsfähigen Taxameter anzubringende Hinweis mit Umrechnungskurs, Saldierungswährung sowie mindestens drei typischen Beförderungsentgelten in Schilling und in Euro stellen Mindestanforderungen dar. Zusätzlich können auch Taschenrechner oder Umrechnungstabellen für die Umrechnung in die jeweils andere Denomination verwendet werden.

Drei typische Beförderungsentgelte sind so zu verstehen, daß drei bisher üblichen Beförderungsentgelten in Schilling (zB 70; 150; 200) die entsprechenden Eurobeträge (5,09; 10,90; 14,53) für den Fahrgast sichtbar zugeordnet werden.

Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz

§ 11. Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 in der jeweils geltenden Fassung, können den Verpflichtungen gemäß den §§ 5 und 6 auch dadurch entsprechen, daß Listen mit den entsprechenden Währungsangaben in beiden Denominationen in den Verkaufs- und Betriebsstellen gut sichtbar ausgehängt und zur freien Entnahme aufgelegt werden. An Glücksspiel- und Glücksspielverkaufsautomaten sind die Einsätze, Preise und Gewinne mit Hilfe einer gut lesbaren, am Automaten angebrachten Liste sowohl in Schilling als auch in Euro auszuzeichnen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 11:

Auf den Produkten der Konzessionäre gemäß §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz (Lose, Wettscheine; Glücksspielautomaten, Jetons) sind in größerer Anzahl, zum Teil auch verdeckt, Geldbeträge bzw. teilweise auch Auszüge aus den Spielbedingungen aufgebracht, sodaß eine doppelte Währungsangabe unter Bedachtnahme auf §§ 5 und 6 aus technischen Gründen nicht realisierbar und für den Konsumenten auf Grund der Unübersichtlichkeit unverständlich wäre. Die Platzverhältnisse auf diesen, das jeweilige Produkt verkörpernden Medien, reichen keinesfalls aus, um für durchschnittlich aufmerksame Betrachter leicht lesbare Betragsangaben in beiden Denominationen anbringen zu können. § 11 sieht daher anstelle dessen vor, daß Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz den Verpflichtungen gemäß §§ 5 und 6 durch Auflegen, Aushängen bzw. Anbringen (in Verkaufs- und Betriebsstellen beispielsweise an Glücksspiel- und Verkaufsautomaten) von entsprechenden Listen nachkommen können.

Zusätzlich unterliegen die Konzessionäre des Bundes nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz der ständigen Aufsicht durch das Bundesministerium für Finanzen.

Buchhandel

§ 12. Bei der Abgabe von Büchern und anderen Verlagsprodukten an Letztverbraucher wird die Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß § 5 Abs. 1 lit. c wie folgt erfüllt:

- a) Hinsichtlich jener Bücher und Verlagsprodukte, die vor dem 1. Juli 2001 angeliefert wurden, ist ein Aushang, der auf diesen Umstand hinweist, und den Umrechnungskurs sowie die Preise von mindestens fünf typischen im Buchhandel verlangten Buchpreisen in Schilling und in Euro enthält, anzubringen;
- b) hinsichtlich jener Bücher und Verlagsprodukte, die nach dem 1. Juli 2001 angeliefert wurden, sind, soweit nicht der jeweilige Verlag oder Grossist die doppelte Preisangabe am Produkt vorgenommen hat, geeignete Umrechnungstabellen bereitzuhalten.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 12:

Der Buchhandel ist vom Geltungsbereich des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. 146/1992, umfaßt. Die diesbezüglich anzuwendenden Vorschriften kommen unverändert zur Anwendung. Da jedoch Bücher Waren darstellen, die mitunter mehrere Jahre in einem Verkaufsgeschäft / Lager eines Verkaufsgeschäftes bereitliegen, bevor sie verkauft werden, ist eine durchgehende doppelte Währungsangabe auf Grund des Umfanges des Warensortiments nur mit großem Aufwand möglich und würde eine unverhältnismäßige Belastung des Buchhandels darstellen. Daher wurde die Sonderregel des § 12 eingefügt, die in Anlehnung an § 12 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, eine vereinfachte Pflicht zur doppelten Währungsangabe in diesem Bereich vorsieht. Zusammen mit § 6 Abs. 3, der auch für Unternehmer

des Buchhandels gilt, sieht diese Maßnahme eine Mindestinformationspflicht dar, die als ausreichend erachtet wird, um den Zielen dieses Bundesgesetzes zu entsprechen.

Der Aushang gemäß lit. a ist so zu gestalten und anzubringen, daß jeder Verbraucher im Geschäft bei entsprechender Aufmerksamkeit die Möglichkeit hat, diesen wahrzunehmen und die Informationen als Orientierungshilfe zu verwenden.

Als geeignete Umrechnungstabelle im Sinne des lit. b wird eine Liste aller im Verkaufsgeschäft verlangten Buchpreise mit ihrem jeweiligen Wert in der anderen Denomination angesehen, die zumindest im Kassensbereich zur Einsicht und Information des Verbrauchers aufliegt.

Waren- und Dienstleistungsautomaten

§ 13. Unternehmer, die Waren- oder Dienstleistungsautomaten betreiben, erfüllen die Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 lit. c dadurch, daß sie die Preise der Waren oder Dienstleistungen, die mittels Automaten vertrieben werden, mit Hilfe einer gut lesbaren, am Automaten angebrachten Liste sowohl in Schilling als auch in Euro auszeichnen. Bei mehrwährungsfähigen Automaten erfüllen sie die Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 lit. c durch Anbringen eines gut lesbaren Hinweises, daß der Schillingbetrag aus technischen Gründen nicht als Eurobetrag realisiert werden und eine Differenz von maximal fünf Cent zum entsprechenden Schillingbetrag auftreten kann. Sofern die Differenz mehr als fünf Cent beträgt, ist ein entsprechender Wertausgleich zu gewähren.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 13:

Unter dem Begriff "Waren- und Dienstleistungsautomaten" ist auch jenes Glücksspiel im Automatenbereich nach dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 (GspG) in der jeweils geltenden Fassung, zu verstehen, das nicht der in § 11 angeführten Konzession unterliegt (Kleines Glücksspiel gemäß § 4 Abs. 1 und 2 GspG).

Die in Verwendung befindlichen Waren- und Dienstleistungsautomaten weisen eine sehr unterschiedliche technische Struktur auf. So werden Automaten, die mehrwährungsfähig oder nicht mehrwährungsfähig sind, gleichermaßen verwendet, wie mechanische oder elektronische Automaten, oder solche, die eine Geldrückgabe und solche, die dies nicht vorsehen. Es gibt Automaten, die bereits jetzt einen Wertausgleich vorsehen, oder auch nicht; Automaten können mit vielen oder nur mit wenigen oder nur einer einzigen Münze bedient werden.

Die Vielzahl der verschiedenen Automaten bedarf somit einer eigenen Sonderregel, damit einerseits der technische und finanzielle Aufwand der Unternehmer durch die doppelte Währungsangabe vertretbar ist, andererseits jedoch das Informationsbedürfnis und der Gewöhnungseffekt für den Verbraucher gewahrt bleibt. Ziel war es somit, einen Mindeststandard der doppelten Währungsangabe für den Automatenbereich vorzuschreiben. Dies bedeutet, daß weitere Maßnahmen, wie insbesondere eine durchgehende Angabe beider Denominationen für jede vom Automaten abzugebende Ware oder Dienstleistung durchaus zulässig ist. Viele Automaten sind nicht mehrwährungsfähig. Ein Hinweis am Gerät, welche Münzen, Geldscheine oder sonstigen Zahlungsmittel zur Bedienung eines Automaten verwendet werden können, war bisher bei vielen Geräten vorhanden, und sollte dazu verwendet werden, dem Verbraucher klar zu machen, wie der Automat zu bedienen ist, damit das Gerät vor unabsichtlichen Beschädigungen verschont bleibt.

Durch die vorgegebenen Größen der Preisangabenschilder auf dem Gerät kann im einzelnen die Angabe eines zweiten Preises dazu führen, daß diese für den durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher nicht mehr hinreichend deutlich wahrnehmbar sind. Bei elektronischen Anzeigen ist eine zusätzliche Preisinformation in der anderen Denomination weder technisch noch wirtschaftlich zumutbar und für weit über 100 000 Automaten auch nicht realisierbar, zumal nach Beendigung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe mit einem einzigen Preis ein Auslangen gefunden werden wird.

Eine exakte Umrechnung von Schilling auf Euro entsprechend dem Umrechnungskurs ist bei Automaten nur eingeschränkt möglich, weil die kleinste Münze, die von in Verwendung stehenden Münzprüfern im Münzschaltgerät geprüft werden kann, die Fünf-Cent-Münze ist. Bei der Verkaufspreisgestaltung muß auf diese technische Einschränkung Rücksicht genommen werden.

Eine Abweichung des Euro-Verkaufspreises zum Schilling-Verkaufspreis bis maximal fünf Cent (68,8015 Groschen) ist somit zulässig. Der Wertausgleich bei größeren Differenzen kann entweder durch Verwendung anderer Packungsgrößen oder durch Beigabe von Wechselgeld erfolgen, wie dies insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland bei Änderung der Zigarettenpreise im Automatenbereich bisher bereits üblich war.

Kleinunternehmen

§ 14. (1) Unternehmer, die Sachgüter zum Verkauf anbieten oder verkaufen, und in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, können in ihren Betriebsstätten, in denen höchstens fünf Beschäftigte vollzeitig tätig sind, der Pflicht zur doppelten Währungsangabe, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. c, auch durch geeignete Maßnahmen, die dem Verbraucher die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, wie insbesondere durch Verwenden von Preislisten oder Umrechnungstabellen, entsprechen.

(2) Zur Sicherung der Nahversorgung und der Vermeidung von unverhältnismäßigen Verwaltungskosten in Unternehmen gemäß Abs. 1 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung für einzelne Wirtschaftsbereiche oder bestimmte Unternehmen Ausnahmen von einzelnen der in § 5 festgelegten Pflichten vorsehen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 14:

Zur Klarstellung wird vorweg hingewiesen, daß Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erfüllen, nicht gänzlich von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe befreit sind. Für sie gelten lediglich erleichterte Regelungen. Daher muß generell nicht von einer Ausnahmebestimmung, sondern von einer Sonderregel gesprochen werden. Insbesondere den Vorschriften von § 6 Abs. 3 haben auch Unternehmer, die den Kriterien des § 14 Abs. 1 entsprechen, nachzukommen.

Die Bestimmung des Abs. 1 trägt dem, im Ministerrat am 13. Jänner 1998 eingebrachten Bericht betreffend Einführung der gemeinsamen Währung des Bundesministers für Finanzen im Ministerrat (Zl. EU-7520/31-III/14/97 ergänzt durch Zl. 351.130/0-I/6/98) Rechnung und sieht Erleichterungen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) vor. Die Definition für KMU, die dem Art. 1 Abs. 1 des Anhanges der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 107 vom 30. 4. 1996, S 0004 bis 0009) entnommen werden kann, wobei als eines der Kriterien für KMU eine Arbeitnehmerzahl von weniger als 250 herangezogen wurde, erscheint im Lichte der Unternehmerstruktur in Österreich nur relativiert annehmbar. Daher wird im Entwurf auf die im Art. 1 Abs. 5 des selben Anhanges dargelegte Definition eines Kleinstunternehmens zurückgegriffen, wonach dieses als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert wird. Eine Beschränkung auf höchstens neun Beschäftigte im Gesamtunternehmen bedeutet jedoch – unter Berücksichtigung der Ziele des EWAG – eine zu weitgehende Anwendbarkeit dieser Sonderregel. Die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1991 des ÖSTAT sowie der Bereichszählung 1995 des ÖSTAT beachtend, ist eine weitere Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Sonderregel erforderlich. Diese zusätzliche Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Sonderregel wurde in der Beschränkung hinsichtlich der Beschäftigten je Betriebsstätte gefunden. Mit dieser Meßgröße ist sichergestellt, daß etwa nur 10% der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft von dieser Sonderregel Gebrauch machen können. Die Verknüpfung beider Meßgrößen bedeutet, daß nur jene Betriebsstätten von Unternehmen von der Sonderregel umfaßt sind, in denen höchstens fünf Beschäftigte tätig sind, wobei der Beschäftigtenstand des Gesamtunternehmens, das alle Betriebsstätten des Unternehmens umfaßt, höchstens neun Beschäftigte betragen darf. Diesbezüglich wird jedoch darauf verwiesen, daß diese Unternehmen lediglich Erleichterungen hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 lit. c festgelegten Pflicht erfahren, es jedoch zu erwarten ist, daß viele dieser Unternehmen von diesen Erleichterungen keinen Gebrauch machen werden und eine vollständige doppelte Währungsangabe vorsehen werden.

Es wurde in § 14 eine Einschränkung auf Unternehmer, die Sachgüter zum Verkauf anbieten oder verkaufen, vorgenommen, da bei anderen Unternehmen, insbesondere im Bereich der Erbringung von

Dienstleistungen, der Umfang der Preisauszeichnung nach den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes und somit der Umfang der doppelten Währungsangabe nicht in jenem Umfang gegeben ist, wie im Bereich der Handelsunternehmen. Preisangaben in beiden Denominationen auf Preisaushängen durch Unternehmer, die Dienstleistungen anbieten, stellen eine zumutbare Verpflichtung dar.

Unter Beschäftigte sind Vollzeitbeschäftigte zu verstehen. Eine Definition wonach auf die absolute Zahl an Beschäftigten abzustellen ist (ein Teilzeitarbeitnehmer ist ein Beschäftigter), wäre aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht zulässig. Daher zählen beispielsweise zwei halbezeitbeschäftigte Arbeitnehmer als ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer.

Die Gründe für eine Sonderregel für KMU sind vielschichtig. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dies insbesondere die Sicherung der Nahversorgung der österreichischen Bevölkerung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der heimischen Wirtschaft. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegen die Gründe in dem vom einzelnen Unternehmen zu tätigen Aufwand. Während Unternehmen mit mehr als neun Beschäftigten über genügend Personal verfügen, um den Verpflichtungen aus der doppelten Währungsangabe nachzukommen, könnte es bei kleinen Unternehmen zu Engpässen in der Kundenberatung und somit beim serviceorientierten Verkauf, der in der Regel die Attraktivität bei kleinen Unternehmen ausmacht, kommen. Der Anteil der durch die doppelte Währungsangabe verursachten Fixkosten nimmt mit der Größe des Unternehmens ab. Insbesondere bei Kleinstbetrieben stellt dieser Fixkostenanteil einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Gerade kleine Unternehmen stehen untereinander und insbesondere gegenüber großen Unternehmen in einem starken Wettbewerb, sodaß bereits geringfügige Erhöhungen der Kosten die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen in Frage stellen können, und das Überleben dieser Unternehmen gefährden kann.

Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe wird dem Unternehmer, der die Voraussetzungen des § 14 erfüllt, sehr freie Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt. Dies wird durch eine nur demonstrative Aufzählung der Möglichkeiten im Entwurf dokumentiert. Zulässig ist insbesondere das Auflegen von Preislisten, wobei darin das wesentliche Verkaufssortiment der im Unternehmen angebotenen Waren mit ihrem Preis in beiden Denominationen enthalten sind, und diese Listen dem Verbraucher zur Einsicht zugänglich gemacht werden. Umrechnungstabellen sind Wertetabellen in aufsteigender Reihenfolge, wobei den entsprechenden Beträgen in der einen Denomination die Beträge in der anderen Denomination zugeordnet sind. Die Ausgestaltung der Umrechnungstabellen hängt vom im Unternehmen angebotenen Waren- und Preissortiment ab. So könnte beispielsweise im Bereich eines durchschnittlichen Lebensmittelgeschäftes die Umrechnungstabelle folgende Schillingwerte samt Umrechnungswert in Euro ausweisen: 0,9; 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 15; 19,90; 24,90; 29,90; 39,90; 49,90; 59,90; 69,90; 79,90; 89,90; 99,90; 110; 120; 130; 150; 200; 500; 1 000. Das Zurverfügungstellen von technischen Umrechnungshilfen, wie Taschenrechnern, ist gleichfalls eine Möglichkeit, die als ausreichend angesehen wird. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß diese Rechner dem Kunden und während der gesamten Dauer (§ 4) zur Verfügung stehen. Andere Maßnahmen, die dem Verbraucher eine Mindestinformation im Sinne der dargelegten Möglichkeiten gewährleisten, sind zulässig. Die bloße Einhaltung der Bestimmung des § 6 Abs. 3 wird jedoch als nicht ausreichend angesehen.

Die besondere Bedeutung der Nahversorgung für die österreichische Wirtschaft (vgl. erster Halbsatz des dritten Zieles in § 2) hervorhebend, wird im Abs. 2 eine, der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragende, flexible Sonderregelungsmöglichkeit für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen. Es sollen den im besonderen Maße der Nahversorgung mit Sachgütern und Dienstleistungen dienenden Unternehmen in den Grenzen des Abs. 1 entsprechende Erleichterungen hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe gewährt werden können, um deren Wettbewerbsfähigkeit durch Vermeidung von unverhältnismäßigen Kosten, insbesondere während der Währungsumstellung zu stärken.

Diese Sonderregelungen können sich auf einzelne Tatbestände des § 5 beziehen und begrenzt werden (regional, zeitlich, Unternehmensgröße unter Berücksichtigung des Abs. 1 usw.), soweit dies zur Sicherung der Nahversorgung erforderlich ist. Ein gänzlichliches Absehen von Pflichten zur doppelten Währungsangabe für einzelne Wirtschaftsbereiche oder bestimmte Unternehmen bzw. bestimmte Gebiete aus Gründen der Sicherung der Nahversorgung durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist möglich.

Im Sinne der Rechtssicherheit und damit den Unternehmen hinsichtlich der zu tätigen Vorbereitung ausreichend Zeit bleibt, werden Verordnungen, mit denen Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe festgelegt werden, noch im Jahre 1999 zu erlassen sein. Da seit dem 1. Jänner 1999 der Euro bereits nationale Währung in Österreich ist, steht ein, für die Beurteilung der Notwendigkeit der Erlassung von Sonderregelungen zur Sicherung der Nahversorgung, ausreichender Beobachtungszeitraum zur Verfügung.

Grundpreis

§ 15. Bei vorverpackten Waren, soweit eine Angabe des Grundpreises vorgeschrieben ist, kann die Angabe dieses Grundpreises nur in einer Denomination erfolgen. Darauf ist im Aushang nach § 6 Abs. 3 hinzuweisen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 15:

Gemäß der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. Nr. L 080 vom 18. März 1998) haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu treffen, daß die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit (Grundpreis) bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden, angegeben werden. Die Pflicht zur Angabe des Verkaufspreises wird durch das Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Die Pflicht zur Angabe des Grundpreises wird durch eine Novelle des Preisauszeichnungsgesetzes, die fristgerecht bis zum 18. März 2000 erfolgen wird, in Österreich umgesetzt.

Bei durchgehender Angabe des Grundpreises in beiden Denominationen auf Preisschildern würde dies bedeuten, daß, sofern zusätzlich ein Grundpreis anzugeben ist, mindestens vier Preise angegeben werden müßten. Vier Preisangaben bei allen Produkten kann jedoch eine Überinformation für den Verbraucher darstellen, sodaß das Ziel der Grundpreisauszeichnung verfehlt werden würde. Preisschilder verfügen in der Regel zudem nur über ein beschränktes Platzangebot, da neben den Preisangaben auch die Artikelbezeichnung und ein Strichcode für die elektronische Warenbewirtschaftung angebracht sind. Daher würde bei einer durchgehenden Angabe des Grundpreises in beiden Denominationen, die einzelne Preisangabe insbesondere von sehbehinderten Personen nicht in der entsprechenden Deutlichkeit wahrgenommen werden können. Dies bedeutet, daß es dem Unternehmer jedoch insbesondere zu Zwecken der Werbung freisteht, auch den Grundpreis in beiden Denominationen anzugeben.

Bei lose in den Verkehr gebrachten Waren, die nach Stück oder Gewicht zu bezahlen sind, ist der Grundpreis jedoch in beiden Denominationen anzugeben.

Registrierkassen

§ 16. (1) Bei Kassenbons von Registrierkassen gilt die Pflicht zur doppelten Währungsangabe für die Endsumme, nicht jedoch für Einzelpositionen. Wird auf einem derartigen Kassenbon ein Retourgeldbetrag ausgewiesen, so ist auch dieser Betrag in der jeweils anderen Denomination anzugeben. Die Endsumme oder der Retourgeldbetrag in der jeweils anderen Denomination kann auch handschriftlich hinzugefügt werden.

(2) Unternehmer, in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, können bei Kassenbons von Kassensystemen, die nicht vom Unternehmer selbst programmiert werden können, sowohl die Einzelpositionen als auch die Endsumme ausschließlich in der Saldierungswährung angeben. Über Aufforderung des Verbrauchers haben diese Unternehmer den Endbetrag auf dem Kassenbon in der jeweils anderen Denomination, allenfalls auch handschriftlich, hinzuzufügen. Auf diese Möglichkeit ist durch einen Aushang im Kassenbereich hinzuweisen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 16:

Eine Sonderregel für die Angabe von Geldbeträgen auf Kassenbons von Registrierkassen zu der in § 5 festgelegten Grundregel, wonach prinzipiell alle Beträge in beiden Denominationen anzugeben sind, wurde aufgenommen, da eine durchgehende Währungsangabe in beiden Denominationen hinsichtlich aller Beträge in diesem Bereich bedeuten würde, daß jene Registrierkassen, die nicht

mehrwährungsfähig sind, oder mechanische Registrierkassen, ausgetauscht werden müßten, oder bei der Erstellung eines entsprechenden Kassenbons ein für den Verbraucher und den Unternehmer unzumutbarer Zeitverlust im Kassenbereich auftreten würde. Dies würde sowohl für den Verbraucher aber insbesondere für den Unternehmer eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Die Angabe des Endbetrages in beiden Denominationen auf dem Kassenbon sowie der Aushang gemäß § 6 Abs. 2 werden als ausreichend erachtet, um dem Verbraucher die nötigen Informationen über den Wert des getätigten Einkaufes in Euro und Schilling zu vermitteln, zumal er insbesondere bei Selbstbedienungsgeschäften durch die doppelte Währungsangabe im Verkaufsregal auch die entsprechenden Preisinformationen hinsichtlich der einzelnen Waren in beiden Denominationen erhält.

Festgehalten wird, daß eine Angabe der Einzelpositionen auf dem Kassenbon in beiden Denominationen zulässig ist. Die Addition der Teilbeträge hat jedoch in der Saldierungswährung zu erfolgen.

Unter "Endsumme" ist einerseits jener Geldbetrag zu verstehen, den der Verbraucher dem Unternehmer schuldet, andererseits aber auch, sofern auf Kassenbons angegeben, jener Geldbetrag, den der Verbraucher zur Begleichung seiner Verbindlichkeit dem Unternehmer übergibt (Gegebenbetrag), und jener Geldbetrag, den der Verbraucher als Retourgeld erhält (Rückgeldbetrag). Das bedeutet, daß abgesehen von Abs. 2 jedenfalls die Endsumme des Verkaufspreises der verkauften Waren und/oder Dienstleistungen und, sofern ein Gegebenbetrag und ein Rückgeldbetrag auf dem Kassenbon aufscheinen, auch diese in beiden Denominationen anzugeben sind.

Der Bestimmung, wonach die Endsumme oder der Retourgeldbetrag in der jeweils anderen Denomination auf dem Kassenbon auch handschriftlich hinzugefügt werden kann, ist aufzunehmen, weil der Unternehmer nicht gezwungen werden soll, für den relativ kurzen Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe Investitionen im Bereich seines Kassensystems vorzunehmen, zumal der Unternehmer nach Wegfall der Pflicht zur doppelten Währungsangabe in der Regel mit den vorhandenen Kassensystemen weiterhin ein Auslangen finden wird.

Auf die Möglichkeit der Abdingbarkeit der Angabe des Endbetrages in der jeweils anderen Denomination auf dem Kassenbon als eine logische Fortsetzung der Abdingbarkeit des § 5 Abs. 3 wird hingewiesen. Kassenbons von Registrierkassen stellen entweder Rechnungen oder Quittungen dar. Dies bedeutet, daß es dem Unternehmer in Zusammenwirken mit dem Verbraucher freisteht, die Informationspflichten des Abs. 1 abzubedingen. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern oder durch Aushang im Kassenbereich soll zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung aber nicht ausreichen. Vielmehr kann von der Angabe von Euro und Schilling nur dann abgegangen werden, wenn sich die Vertragspartner darauf gesondert verstanden haben (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

Hinsichtlich der Schwierigkeiten, mit denen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen generell und im besonderen im Zuge der Währungsumstellung konfrontiert sind, wird auf die Bemerkungen zu § 14 verwiesen. Daher werden als zusätzliche Sonderregel für Unternehmen, in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, für Kassenbons von Registrierkassen, die nicht von solchen Unternehmern selbst programmiert werden können, Erleichterungen vorgesehen. Wesentlich jedoch ist, daß, sofern beim Verbraucher ein Informationsbedürfnis besteht, dieses befriedigt wird. Dies wird durch eine Informationspflicht auf Anfrage des Verbrauchers bzw. durch den darauf hinweisenden Aushang, der die Informationspflicht mittels Aushanges gemäß § 6 Abs. 3 ergänzt, sichergestellt.

Bei Kassensystemen von Kleinunternehmen, bei denen durch Umstellen des Kassenprogrammes auf dem Kassenbon die Anzeige des Endbetrages und des Retourgeldbetrages in beiden Denominationen mit zumutbarem technischen Aufwand möglich ist, sind auf dem Kassenbon die Endsummen in beiden Denominationen anzugeben. Kassenbons von Registrierkassen solcher Unternehmen werden nicht vom Anwendungsbereich des Abs. 2 erfaßt, sondern sie fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1. Dies bedeutet, daß auch auf Kassenbons von Registrierkassen von Kleinunternehmen, die mehrwährungsfähig sind, die Endsumme in beiden Denominationen anzugeben sind.

"Selbst vom Letztverkäufer programmierbar" bedeutet nicht, daß der Verkäufer selbst über Kenntnisse des Programmierens verfügen muß und diese Programmierung selbst durchführen können muß. Er könnte sich auch eines Erfüllungsgehilfens bedienen.

Kontoauszüge und im Zahlungsverkehr verwendete Belege

§ 17. (1) Auf im Zahlungsverkehr oder im Wertpapiergeschäft von Kreditinstituten verwendete Belege findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 ist auf Kontoauszügen, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und dem Zeitpunkt, in dem der Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kraft tritt, ausgestellt werden, bei Schilling- und Eurokonten der Saldo auch in der jeweils anderen Denomination anzugeben.

(3) Sofern nicht eine frühere Umstellung im einzelnen vereinbart wird, sind Sparbücher, die auf Schilling lauten, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 auf Euro umzustellen, wobei der entsprechende Schillingsaldo auch als Eurosaldo im Sparbuch aufzuscheinen hat und der Umrechnungskurs als Information anzugeben ist. Ab dem 1. Jänner 2002 sind Buchungen in Sparbüchern ausschließlich in Euro vorzunehmen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 17:

Diese Bestimmung ist ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Expertengespräche in der "Arbeitsgruppe Preis- und Wettbewerbspolitik" und legt eine Sonderregel für den Bereich von Kontoauszügen und für sonstige Belege, die von Kreditinstituten verwendet werden, fest.

Von der Sonderregel sind nicht nur Konten bei Kreditunternehmen erfaßt. Auch Handelsunternehmen bieten eigene Kundenkonten an, auf denen Waren- und Geldbewegungen verbucht werden. Auch auf Kontoauszüge bzw. Kontomitteilungen solcher Kundenkonten findet § 17 Anwendung.

Da der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung zumindest über ein Bank- oder Kundenkonto verfügt, ist es erforderlich, zumindest den Saldo dieser Konten zur Information und zur Gewöhnung an die neue Währung bereits vor Einführung des Euro-Bargeldes in Erfahrung zu bringen. Eine umfassende Information aller Teilbeträge in beiden Denominationen würde jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen und darüberhinaus, durch die Vielzahl der Informationen, auch zu Verwirrung und Verunsicherung des Verbrauchers führen. Teilbeträge oder Einzelpositionen in der jeweils anderen Denomination können vom Verbraucher – mit Hilfe eines Taschenrechners relativ einfach – jeweils durch Multiplikation (von Eurobetrag zum Schillingbetrag) oder Division (vom Schillingbetrag zum Eurobetrag) mit dem Umrechnungskurs errechnet werden.

Die Wichtigkeit dieses Instruments zur Gewöhnung und zur Information über die Wertigkeit des Euro wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der entsprechende Saldo auf Kontoauszügen spätestens ab dem 1. Jänner 2001 sowohl als Schilling- als auch als Eurobetrag auszuweisen ist.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, daß auch für die gemäß § 7 Abs. 3 InvFG vorgeschriebene Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise von Investmentfonds keine Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe besteht, da die zitierte Bestimmung nicht zwingend auf eine Veröffentlichung in österreichischer Währung abzielt.

Eine Pflicht zur doppelten Währungsangabe wäre bei Fondsanteilspreisen auch nicht aus Gründen der Vergleichbarkeit geboten, weil bereits seit 1. Jänner 1999 die gesamte österreichische Investmentfondsbranche ausnahmslos das Berichtswesen, inklusive der Anteilspreisveröffentlichung, auf Euro umgestellt hat. Überdies ist ein aussagekräftiger Vergleich von Finanzdienstleistungen in diesem Bereich ohnehin nur in Prozentangaben möglich und sinnvoll.

Abs. 3 regelt die Auszeichnung von Sparguthaben in Sparbüchern. Prinzipiell können Sparbücher als Schilling-Sparbücher oder als Euro-Sparbücher geführt werden. Es kann auch vereinbart werden, daß bestehende Schilling-Sparbücher auf Euro-Sparbücher umgestellt werden. Sofern keine Umstellung eines Schilling-Sparbuches auf ein Euro-Sparbuch bis zum 1. Jänner 2002 erfolgt, wozu es einer ausdrücklichen Willensäußerung des Sparbuch-Berechtigten bedarf, werden Schilling-Sparbücher automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2001 auf Euro-Sparbücher umgestellt, indem der Schilling-Sparbuch-Saldo durch den Umrechnungskurs von 13,7603 dividiert wird und das Ergebnis auf ganze Cent gerundet als Euro-Betrags-Guthaben in das Sparbuch eingetragen wird. Als zusätzliche Information muß der Umrechnungskurs angegeben werden.

Kosten für den Umtausch

§ 18. Für den Umtausch von haushaltsüblichen Beträgen von Schilling in Euro und umgekehrt, dürfen keine Kosten verrechnet werden. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des § 13 des Scheidemünzengesetzes 1988, BGBl. Nr. 597 in der jeweils geltenden Fassung.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 18:

Diese Bestimmung gilt nicht nur für Kreditunternehmen oder für Geldwechselstuben, zu deren Aufgaben üblicherweise der Umtausch von Währungen zählt, sondern für alle Bereiche, bei denen ein solcher Geldwechsel erfolgen kann. Wenn mit dem Umtausch von einem Schilling- in einen Eurobetrag oder umgekehrt weitere Transaktionen verbunden sind (zB Einzahlung eines Schillingbetrages mit einem institutsfremden Erlagschein auf ein Eurokonto), entstehen weiterhin Kosten, die von dieser Bestimmung nicht umfaßt werden.

Der reine Umtausch von Schilling in Euro hat entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich am 31. Dezember 1998 festgelegten Kurs zu erfolgen. Inverskurse dürfen nicht verwendet werden.

Der Verweis auf § 13 des Scheidemünzengesetzes hält die Annahmepflicht von Scheidemünzen im in dieser Bestimmung angegebenen Umfang fest und soll im Umfang dieser Bestimmung (nach einer sicherlich vorzusehenden aber noch nicht bekannten Änderung dieser Bestimmung aus Anlaß der Währungsumstellung) weiterhin gelten.

Der Bargeldumtausch stellt für die daran Beteiligten ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko sowie für denjenigen, bei dem getauscht wird, einen bestimmten Aufwand hinsichtlich der Lagerung und des Transportes dar. Prinzipiell ist davon auszugehen, daß durch den Umtausch von Schilling in Euro und umgekehrt dem Verbraucher keine Kosten entstehen. Von diesem Gedanken getragen wurde in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Expertengespräche in der "Arbeitsgruppe Preis- und Wettbewerbspolitik" übereingekommen, daß für einen Umtausch von haushaltsüblichen Beträgen von Schilling in Euro und umgekehrt keine Kosten verrechnet werden dürfen. Dabei wurde von einem Betrag von zirka 50 000 Schilling ausgegangen. Dies entspricht etwa jener Geldmenge, die ein Haushalt pro Kopf im Zeitraum von drei Monaten an Verbrauchsausgaben (ÖSTAT, Konsumerhebung 1993/94) getätigt hat.

Präzisierend wird festgehalten, daß ein einmaliger fiktiver Umtausch von Schilling in Euro beim Umstellen eines Kontos oder eines Sparbuches mit beliebig hoher Einlage niemals mit Kosten für den Berechtigten verbunden sein darf.

3. Abschnitt

Kontrolle der doppelten Währungsangabe

Euro-Preiskommission

§ 19. (1) Die gemäß § 9 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Preiskommission wird als Euro-Preiskommission im Sinne dieses Bundesgesetzes tätig.

(2) Die Euro-Preiskommission hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Überwachung der doppelten Währungsangabe entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;**
- 2. Stellungnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 und § 7;**
- 3. Beratung bei Beschwerden aus der Bevölkerung und Erstellung von Empfehlungen zur Beseitigung von Mißständen;**

4. Erstellung von Berichten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes;
5. Erstellung eines jährlichen Berichtes an die Bundesregierung betreffend erforderliche Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes;
6. Angelegenheiten der Euro-Preiskontrolle gemäß § 20.

(3) Die Euro-Preiskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beiziehen. Jedenfalls als Sachverständige beizuziehen sind je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie ein Vertreter der Länder.

(4) Ein Bericht an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 4 ist zu erstellen, wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Euro-Preiskommission verlangt.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat zum ehest möglichen Zeitpunkt je einen Bericht der Euro-Preiskommission gemäß Abs. 2 Z 4 jeweils über die Zeiträume bis zum 30. September 2001, bis zum 31. Jänner 2002 und bis zum 30. Juni 2002 dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Die Euro-Preiskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse festzulegen sind. Bei Mehrheitsentscheidungen ist die Meinung der überstimmten Mitglieder festzuhalten. Die Euro-Preiskommission hat bei Bedarf über Einladung des Vorsitzenden, jedenfalls jedoch halbjährlich zusammenzutreten. Der Vorsitzende hat zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben der Euro-Preiskommission ist im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Geschäftsstelle einzurichten. Dieser ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der erforderliche Personal- und Sachaufwand zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden sowie die Erteilung von Auskünften über die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Diese Auskünfte sind gebührenfrei.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 19:

Die Euro-Preiskommission wird als Kommission gemäß § 8 Bundesministerienengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung, zur Beratung hinsichtlich der festgelegten Aufgaben beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet. Ihr obliegt keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann, sofern sie angerufen wird, in den an sie herangetragenen Angelegenheiten ausschließlich Empfehlungen an den letztlich entscheidungsbefugten Rechtsträger (Bundesminister oder Bundesregierung) abgeben.

Die Zusammensetzung der Euro-Preiskommission entspricht jener der gemäß § 9 Abs. 1 Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Preiskommission. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Euro-Preiskommission und nicht die beizuziehenden oder beigezogenen Sachverständigen.

Aufgaben:**Zu Z 1:**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Entwurfs soll die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung obliegen. Beschwerden und Verwaltungsstrafanzeigen gemäß den Strafbestimmungen des Entwurfes sind bei den Landesbehörden einzubringen und dort zu entscheiden. In jenen Fällen, in denen der jeweilige sachlich zuständige Bundesminister hinsichtlich der Überwachung der Bestimmungen dieses Entwurfes befaßt wird, soll dieser, soweit eine Befassung nicht ohnehin auf Grund der Bestimmungen des EWAG vorgesehen, die Möglichkeit haben, die Euro-Preiskommission zur Abgabe einer Empfehlung aufzufordern.

Zu Z 2:

Sollte die Euro-Preiskommission zur Auffassung gelangen, daß unter Berücksichtigung der Ziele in § 2 dieses Entwurfes eine Verlängerung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe über den Zeitraum des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel notwendig ist, kann sie der Bundesregierung eine Verlängerung dieses Zeitraumes empfehlen. Diese Empfehlung ist so rechtzeitig an die Bundesregierung zu richten, daß keine Unterbrechung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe eintritt und dem mit der Erstellung einer allfälligen Verordnung zu betrauenden Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten genügend Zeit für die Vorlage an die Bundesregierung verbleibt.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 7 bereits ausgeführt wurde, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, in welchen Bereichen im Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe diese eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellen wird, und daher entsprechende zusätzliche Sonderregeln vorzusehen wären. Vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung ist jedoch die Euro-Preiskommission zu hören, die ihrerseits hinsichtlich der in § 2 genannten Ziele Empfehlungen abgeben kann. Die Euro-Preiskommission kann – sofern die Voraussetzung zur Erlassung einer Verordnung nach § 7 vorliegen – auch eigenständig eine Empfehlung zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung an den jeweils zuständigen Bundesminister abgeben.

Zu Z 3:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Euro-Preiskommission auch mit seiner Beratung hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden aus der Bevölkerung betrauen und die Euro-Preiskommission ersuchen, Empfehlungen zur Beseitigung von Mißständen abzugeben. Prinzipiell ist die Euro-Preiskommission jedoch nicht als eigenständige Beschwerdestelle eingerichtet.

Zu Z 4:

Die Erfordernisse hinsichtlich der Erstellung eines Berichtes an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ergeben sich aus § 19 Abs. 4. Hinsichtlich der Art, wie dieser Bericht zu erstellen ist, wird auf die noch von den Mitgliedern der Euro-Preiskommission gemeinsam zu erstellende Geschäftsordnung verwiesen.

Zu Z 5:

Der jährliche Bericht an die Bundesregierung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den spätestens beim letzten Ministerrat eines jeden Jahres einzubringen. Hinsichtlich der Art, wie dieser Bericht zu erstellen ist, wird auf die noch von den Mitgliedern der Euro-Preiskommission gemeinsam zu erstellende Geschäftsordnung verwiesen.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt die Mitwirkung der Euro-Preiskommission hinsichtlich der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu treffenden Maßnahmen bei exzessiven Preisforderungen oder Preiserhöhungen ausschließlich anläßlich der Währungsumstellung.

Die Abs. 3 bis Abs. 7 beinhalten die gesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Euro-Preiskommission. Die näheren Ausführungen hinsichtlich der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten der Euro-Preiskommission sind der noch von den Mitgliedern der Euro-Preiskommission gemeinsam zu erstellenden Geschäftsordnung zu entnehmen.

Euro-Preiskontrolle

§ 20. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann von Amts wegen prüfen oder hat auf Antrag zu untersuchen, ob aus Anlaß der

Währungsumstellung der von einem oder mehreren Unternehmen für ein Sachgut oder eine Leistung geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung oder den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder die allgemeine Preiserhöhung dieses Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt.

(2) Bei den Untersuchungen gemäß Abs. 1 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Marktbeobachtung auch einschlägig tätige Unternehmen oder Organisationen beauftragen. Diese werden nicht in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben tätig, wobei jedoch bei einer Beauftragung Vorsorge zu treffen ist, daß die Bestimmung des § 21 dieses Bundesgesetzes eingehalten wird.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können von jeder der in § 9 Abs. 2 Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Stellen gestellt werden.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann das Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 1 und der Begutachtung durch die Euro-Preiskommission unter Bedachtnahme auf § 21 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf sonstige geeignete Weise veröffentlichen.

(5) Läßt sich aus einer Untersuchung nach Abs. 1 schließen, daß ein oder mehrere Unternehmer aus Anlaß der Währungsumstellung eine ungerechtfertigte Preispolitik verfolgen, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Dauer von bis zu sechs Monaten volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen, wenn der festgestellte Mißstand durch marktkonforme Maßnahmen nicht beseitigt werden kann.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 20:

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, erweitert um den Anlaßfall der Währungsumstellung.

Verschwiegenheitspflicht

§ 21. Wer an einem Verfahren gemäß § 20 sowie bei der Preisüberwachung oder der Überwachung der doppelten Währungsangabe beteiligt ist, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 21:

Diese Bestimmung entspricht dem § 13 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf die Angelegenheiten, die von der Euro-Preiskommission wahrzunehmen sind.

Auskunftspflicht

§ 22. (1) Die für die Preisbestimmung zuständige Behörde ist berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskünfte über

alles zu verlangen, was für die Anordnung eines bestimmten Preises gemäß § 20 Abs. 5 erforderlich ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Das gleiche gilt für die Durchführung von Untersuchungen auf Grund von Anträgen gemäß § 20 Abs. 1.

(2) Zum Zweck der Überwachung stehen unter Bedachtnahme auf § 21 die im Abs. 1 erster Satz genannten Befugnisse auch den zur Überwachung der doppelten Währungsangabe zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf die Angelegenheiten, die vom EWAG umfaßt sind.

4. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 23. Wer die Pflicht gemäß den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 2 und 3, oder 18 oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 23:

Diese Bestimmung enthält Strafdrohungen bei Verstößen gegen folgende Bestimmungen:

- Pflicht zur doppelten Währungsangabe hinsichtlich der Dauer des § 4, wobei auf die Verlängerungsmöglichkeit der Dauer von § 4 Abs. 2 hingewiesen wird;
- Grundregel des § 5 Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsanzeige, wobei auf die Möglichkeiten in § 5 Abs. 3 sowie auf die Sonderregelungen der §§ 8 bis 17 hingewiesen wird;
- Art der doppelten Währungsangabe des § 6;
- Sonderregeln für Tankstellen (§ 8), Kataloge (§ 9), Taxigewerbe (§ 10), Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz (§ 11), Buchhandel (§ 12), Waren- und Dienstleistungsautomaten (§ 13), Kleine Handelsunternehmen (§ 14), Grundpreis (§ 15), Registrierkassen (§ 16), Angabe des Saldos auf Kontoauszügen in beiden Denominationen (§ 17 Abs. 2) sowie Angabe des Umrechnungskurses und des Saldos in beiden Denominationen beim Umstellen von Schilling-Sparbüchern auf Euro-Sparbücher (§ 17 Abs. 3);
- Verbot der Kostenverrechnung beim Umtausch von Schilling in Euro und umgekehrt (§ 18).

Der Strafrahm wurde dem § 15 Abs. 1 des geltenden Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildet, da die oben angeführten verwaltungsstrafbaren Handlungen des EWAG mit jenen, die in § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz unter Strafe gestellt werden, vergleichbar sind. Dadurch soll auch die große Bedeutung, die der Preisauszeichnung gemäß Preisauszeichnungsgesetz aus konsumentenpolitischen Erwägungen beigemessen wird, zum Ausdruck gebracht werden.

Eine falsche Umrechnung von Schilling- in Euro-Beträge und umgekehrt ist bereits nach §§ 9 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz 1992 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 4 und 5 der unmittelbar anwendbaren 1. Euro-Einführungsverordnung strafbar.

Hinsichtlich der Verhängung einer Verwaltungsstrafe wird insbesondere auf § 21 VStG hingewiesen, wonach die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen kann, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Die Behörde kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Es kann in solchen Fällen auch von der Erstattung einer Anzeige abgesehen werden und der Täter in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein Unternehmer, der im Zeitraum zwischen dem ersten Oktober 2001 und der tatsächlichen Einführung des Euro-Bargeldes am ersten Jänner 2002 im wesentlichen den aus dem EWAG sich ergebenden Verpflichtungen entspricht und lediglich leicht fahrlässig beispielsweise eine von 100 Waren im Bereich der Schaufensterauslage seines Verkaufsgeschäftes nur unzureichend mit der Preisinformation in der jeweils anderen Denomination versieht (soweit er dazu überhaupt verpflichtet ist), einen Anlaß zur Belehrung durch die Kontrollbehörde darstellt und kein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist, zumal insbesondere in diesem Zeitraum die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

§ 24. (1) Wer im Falle eines gemäß § 20 Abs. 5 volkswirtschaftlich gerechtfertigt bestimmten Preises für ein davon betroffenes Sachgut oder eine davon betroffene Leistung einen höheren Preis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht dem § 16 Abs. 1 und 2 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf den Regelungsbereich des § 20 Abs. 5 des EWAG.

§ 25. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 29 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen ihn zu verhängen.

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 25:

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145.

§ 26. Eine Verwaltungsübertretung nach §§ 23 bis 25 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden

strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 26:

Diese Bestimmung hat eine die Strafbarkeit ausschließende Subsidiaritätsklausel zum Inhalt.

§ 27. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 21 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung, zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 27:

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf den Regelungsbereich des § 18 des Entwurfs.

Überwachung

§ 28. (1) Die Überwachung der Einhaltung der doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden. Soweit im Bereich der Länder besonders geschulte Organe bestehen, können diese für die Überwachung der Einhaltung der doppelten Währungsangabe im betreffenden Bundesland herangezogen werden.

(2) Die mit der Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe beauftragten Organe dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erhebungen durchzuführen.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 28:

Diese Bestimmung wurde jener des § 16 Abs. 1 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildet.

5. Abschnitt

Doppelte Währungsangabe in der Bundesverwaltung

§ 29. (1) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung sind Endbeträge, die im Spruch eines Bescheides oder in sonstigen individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten aufscheinen, sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben. Die doppelte Währungsangabe hat so zu erfolgen, daß sowohl der Schilling- als auch der Eurobetrag leicht gelesen und der jeweiligen Denomination eindeutig zugeordnet werden kann.

(2) Die Angabe der Endbeträge in der jeweils anderen Denomination dient ausschließlich der Information der Adressaten von Verwaltungsakten.

(3) Die Pflicht gemäß Abs. 1 beginnt am Monatsersten des vierten Monats, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt, und endet mit Außerkrafttreten des Schilling als gesetzlichen Zahlungsmittels.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 29:

Diese Bestimmung regelt die Pflicht zur doppelten Währungsangabe für den Bereich der Hoheitsverwaltung, soweit deren Rechtsgrundlage auf Bundesrecht beruht. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Von der Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe in der Hoheitsverwaltung ist auch die Verwaltung in mittelbarer Bundesverwaltung umfaßt. Eine Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe in der Landesverwaltung entsteht durch diese Bestimmung nicht. Die Pflicht der doppelten Währungsangabe in der Landes-Hoheitsverwaltung im EWAG würde eine Änderung der Kompetenzverteilungsbestimmungen in der österreichischen Bundesverfassung bzw. eine eigene Verfassungsbestimmung voraussetzen, wozu die Zustimmung der Länder erforderlich ist. Nachdem von der Mehrheit der im Rahmen der Begutachtung dieses Bundesgesetzes befaßten Ländern dies abgelehnt wird, mußte eine Einschränkung auf den Bereich der Bundesverwaltung vorgenommen werden, gleichwohl nunmehr die Länder aufgefordert sind, für den Bereich der Landesverwaltung selbst Überlegungen zur Sicherstellung der in § 2 genannten Ziele anzustellen.

Sofern eine Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG auftritt, ist sie als solcher zu betrachten, und es treffen sie die selben Verpflichtungen wie sonstige Unternehmer.

Der Begriff des Bescheides ist in diesem Zusammenhang als Begriff der Gesamtrechtsordnung zu verstehen [vgl. Walter – Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (1995)]. Da jedoch nicht jede behördliche Mitteilung bzw. Erledigung der Verwaltung als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde das Tätigkeitsfeld der Verwaltung durch eine sehr allgemeine Formulierung umschrieben, damit sichergestellt wird, daß jede Erledigung der Verwaltung, in der Geldbetragsangaben aufscheinen, von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe hinsichtlich des Endbetrages umfaßt sind. Unter Endbetrag sind vom Adressaten des Verwaltungsaktes zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge im Sinne des Artikel 5 der 1. Euro-Einführungsverordnung zu verstehen.

Hinsichtlich der Anordnung der zusätzlichen Information über die Wertangabe in der jeweils anderen Denomination in der Erledigung wird der Verwaltung große Flexibilität eingeräumt. Zulässig ist es, die zusätzliche Information an jeder geeigneten Stelle der Erledigung anzubringen. Zulässig ist insbesondere die Beifügung der zusätzlichen Information nach dem ursprünglich genannten Betrag in Klammer samt Währungsbezeichnung, wobei das Verwenden der Währungsabkürzung zulässig ist, die Beifügung eines Halbsatzes (...), wobei diesem Betrag der Betrag von ... entspricht), die Verwendung einer eigenen Informationszeile am Ende der Seite oder am Ende der Erledigung, oder die Beigabe eines eigenen Umrechnungsinformationsbeiblattes. Eine handschriftliche Hinzufügung der jeweils anderen Denomination beim Endbetrag ist zulässig.

Gemäß Abs. 2 dient die zusätzliche Angabe der Endbeträge in der jeweils anderen Denomination ausschließlich der Information der Adressaten von Verwaltungsakten. Dies bedeutet, daß eine fehlende oder fehlerhafte Angabe in der jeweils anderen Denomination keinen Rechtsmangel darstellt, der mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angefochten werden, und zur Aufhebung der Erledigung der Verwaltung führen kann, da die Bestimmung des Abs. 1 keinen verfahrensrechtlichen, sondern ausschließlich informativen Charakter besitzt.

Abs. 3 beinhaltet das Inkrafttreten der doppelten Währungsangabe in der Bundesverwaltung sowie dessen Außerkrafttreten.

6. Abschnitt

Außerkrafttreten

§ 30. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 30:

Diese Bestimmung enthält das Außerkrafttreten des EWAG, wobei der Zeitraum so gewählt wurde, daß bei einer allfälligen Verlängerung der Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 sich die Bestimmungen des EWAG noch in Kraft befinden. Nach dem 31. Dezember 2002 besteht jedoch keine Notwendigkeit für den Fortbestand dieses Bundesgesetz, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Währungsumstellung samt den in § 2 festgelegten Zielen vollzogen und erfüllt sind.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist

- 1. hinsichtlich des § 4 Abs. 2 die Bundesregierung,**
- 2. hinsichtlich des § 7 der jeweils zuständige Bundesminister,**
- 3. hinsichtlich des § 11 der Bundesminister für Finanzen,**
- 4. hinsichtlich des § 13 der jeweils zuständige Bundesminister,**
- 5. hinsichtlich des § 17 Abs. 1 und 2 der jeweils zuständige Bundesminister,**
- 6. hinsichtlich des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,**
- 7. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Finanzen,**
- 8. hinsichtlich des § 19 Abs. 7 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,**
- 9. hinsichtlich des § 29 der jeweils zuständige Bundesminister,**
- 10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.**

RV 1639 BlgNr 20. GP EB zu § 31:

§ 31 enthält die Vollzugsklausel.

Anhang 2: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Währungsangaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro, BGBl. II Nr. 283/2001

Auf Grund des § 7 des Euro-Währungsangabengesetzes (EWAG), BGBl. I Nr. 110/1999, und des § 14 Z 2 des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG), BGBl. Nr. 146/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2000, wird, soweit es sich um Preisänderungen im Bereich der Eisenbahnen und Kraftfahrlinien handelt von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, im übrigen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Kataloge

§ 1. Im Fall von Preisangaben in Supplement-Katalogen mit einer Seitenanzahl von mindestens 40 Seiten können Unternehmer der Verpflichtung gemäß § 6 EWAG auch durch die für Kataloge in § 9 EWAG vorgesehene Art der doppelten Währungsangabe entsprechen.

Preisänderungen

§ 2. Sofern Unternehmer bei allen von ihnen angebotenen oder beworbenen Sachgütern oder Leistungen die Preise reduzieren, können sie bei Preisangaben, zu denen sie durch Bundesrecht verpflichtet sind, und bei Preisangaben in der Werbung der Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe gemäß den §§ 5 Abs. 1 lit. b und c und 6 EWAG auch dadurch entsprechen, dass sie den zunächst geltenden Schillingpreis und den während der Pflicht zur doppelten Währungsangabe geltend werdenden wertmäßig niedrigeren Europreis auszeichnen, wobei für jeden Preis der jeweilige Gültigkeitszeitraum angegeben werden muss. Darüber hinaus müssen die jeweils geltenden Preise der Sachgüter oder Leistungen in Schilling und in Euro durch im Geschäftslokal oder im Kassenbereich an deutlich sichtbarer Stelle angebrachte Preislisten oder durch Preislisten, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, ausgezeichnet werden.

Quittungen von Waren- und Dienstleistungsautomaten

§ 3. Sofern die doppelte Währungsangabe auf Quittungen, die von Waren- und Dienstleistungsautomaten ausgestellt werden, technisch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich ist, wird der Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe gemäß § 5 Abs. 1 lit. a EWAG auch durch die für Waren- und Dienstleistungsautomaten in § 13 EWAG vorgesehene Art der doppelten Währungsangabe entsprochen.

Treibstoffpreisanzeigeschilder (Totems)

§ 4. Die Betreiber von Tankstellen können die auf den Treibstoffpreisanzeigeschildern (Totems) gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992 in der jeweils geltenden Fassung, ausgezeichneten Preise bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schilling seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert, abweichend von § 9 Abs. 2 PrAG weiterhin in Schilling auszeichnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, mit dem die Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß § 4 EWAG endet.

Anhang 3: Geschäftsordnung der Euro-Preiskommission

§ 1 Die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 9 Abs. 1 Preisgesetz 1992, BGBl. 145/1992, eingerichtete Preiskommission wird als Euro-Preiskommission gemäß § 19 Euro-Währungsangabengesetz (EWAG), BGBl. I Nr. 110/1999, tätig.

Mitglieder

§ 2 (1) Vorsitzender der Euro - Preiskommission ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Neben dem Vorsitzenden gehören der Euro – Preiskommission je ein Mitglied des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Justiz, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Bundesarbeitskammer an.

Sachverständige

§ 3 (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Euro – Preiskommission Sachverständige beiziehen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(2) Jedenfalls als Sachverständige beizuziehen sind je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes sowie ein Vertreter der Länder.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

Aufgaben

§ 4 (1) Die Aufgaben der Euro – Preiskommission sind gemäß § 19 Abs. 2 EWAG:

- (a) Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bei der Überwachung der doppelten Währungsangabe entsprechend den Bestimmungen des EWAG;
- (b) Stellungnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 7 EWAG;
- (c) Beratung bei Beschwerden aus der Bevölkerung und Erstellung von Empfehlungen zur Beseitigung von Missständen;
- (d) Erstellung von Berichten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Erreichung der Ziele des EWAG;
- (e) Erstellung eines jährlichen Berichtes an die Bundesregierung betreffend erforderliche Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele des EWAG;
- (f) Angelegenheiten der Euro – Preiskontrolle gemäß § 20 EWAG.

(2) Die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstellung von Empfehlungen zur Beseitigung von Missständen erfolgt an den gemäß § 31 EWAG jeweils zuständigen Bundesminister.

Sitzung

§ 5 (1) Sitzungen sind jedenfalls halbjährlich abzuhalten.

(2) Ab September 2001 bis zum Ende der gesetzlichen Pflicht zur doppelten Währungsangabe sind die Sitzungen zweimonatlich abzuhalten.

(3) Der Vorsitzende beruft die Euro – Preiskommission unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge sind spätestens bis zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden vorzulegen und von der Euro – Preiskommission gemäß § 6 Abs. 3 zu genehmigen.

(4) Er hat die Euro - Preiskommission innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(5) Wenn dringende Umstände es erfordern, kann der Vorsitzende die Euro - Preiskommission kurzfristig einberufen.

(6) Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, eröffnet und leitet die Sitzungen.

(7) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es das für ihn bestellte Ersatzmitglied sowie den Vorsitzenden hiervon zu benachrichtigen.

Abstimmung

§ 5 (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Euro – Preiskommission.

(2) Vor einer Abstimmung sind die allenfalls beigezogenen Sachverständigen zu hören.

(3) Die Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Verschwiegenheitspflicht

§ 6 Die Mitglieder der Euro – Preiskommission und die beigezogenen Sachverständigen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 EWAG.

Protokoll

§ 7 (1) Über die Ergebnisse und Beratungen der Euro – Preiskommission und die Stellungnahmen der allenfalls beigezogenen Sachverständigen ist ein Protokoll durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erstellen.

(2) Von der Mehrheitsmeinung abweichenden Auffassungen sind im Protokoll festzuhalten.

Geschäftsstelle

§ 8 Die Geschäftsstelle der Euro – Preiskommission ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.

Inkrafttreten

§ 9 Die Geschäftsordnung der Euro – Preiskommission tritt mit deren Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Kraft.

Anhang 4: Mitglieder, Sachverständige und Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission

Vorsitzender

GL MR Dr. Walter Fuchs, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, I/B

Mitglieder

- MR Dipl. Ing. Robert Kernmayer, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/A/1
- MMag. Peter Part, Bundesministerium für Finanzen, Abteilung III/13
- Dr. Beate Blaschek, Bundesministerium für Justiz, Sektion VI - Konsumentenschutz
- Dr. Theodor Taurer, Wirtschaftskammer Österreich
- ao Univ.Prof. Dr. Karl Kollmann, Bundesarbeitskammer
- Mag. Martin Längauer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Sachverständige

- Mag. Angela Orsolits, Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Dr. Wolfgang Hofmann, Wirtschaftsservice der Stadt Linz (Vertreter des Österreichischen Städtebundes)
- Mag. Nikolaus Drimmel, Österreichischer Gemeindebund
- Dr. Erich Hechtner, Amt der Wiener Landesregierung, MA 63, Gewerbewesen (Ländervertreter)
- Dr. Wolfgang Pollan, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
- Dr. Leopold Vavra, Österreichischer Seniorenrat

Geschäftsstelle

- AL MMag. Erika Ummenberger, I/B/6
- Mag. Kristina Hofer, I/B/6
- Mag. Elisabeth Müller, I/B/6
- Dr. Thomas Wamprechtshamer, I/B/6
- RegRat Heinrich Timmelmayr, I/B/6
- AD Karoline Meyszner, I/B/6
- Martina Brandstätter
- Michael Holy

Anhang 5: Euro-Preisbarometer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit: Entwicklung von der 32. bis zur 39. Kalenderwoche

Alle Warenkörbe

